Grund- und Hausbesitz als Voraussetzung des Stadtbürgerrechtes in Preußen und Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg i. E.

eingereicht von

Heinrich Stahl

aus Thundorf.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig

Großbetrieb für Dissertationsdruck

1915.

Berichterstatter: Professor Dr. Rehm.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0122

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

§ 1. Einleitung 2

Geltendes Recht.

§ 2. Die Rechtsquellen 24

§ 3. Die Person des Hausbesitzers 25

§ 4. Die unbewegliche Sache 41

§ 5. Der Begriff „Rechtlich Beteiligte“ 51

§ 6. Die Besitzformen.

a) Allgemeines 53

b) u. c) Besonderes . . . . . 56 u. 58

§ 7. Zeitliche Bestimmung des Besitzes 61

§ 8. Wirkung des Grundbesitzes.

1. Allgemeines 67

2. Besonderes 70

§ 9. Die Anrechnung des Besitzes als qualifizierte Wirkung 78

§ 10. Ausübung des Bürgerrechts 82

Schlußbemerkung 86

Literaturverzeichnis.

Antoni, G., Städteordnung für Hessen-Nassau. 2. Aufl. Marburg 1908.

Arndt im Archiv für öffentliches Recht 1909 S. 455 ff.

Baltz, Konst., Preuß. Baupolizeirecht. 4. Aufl. Berlin 1910.

Behn, Richard, Über die Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes in den deutschen Städten des Mittelalters. Göttinger Diss. 1911.

v. Below, Georg, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

Bielitz, Gustav, Praktischer Kommentar zum allgem. Landrecht für die preußischen Staaten. Bd. 6. Erfurt 1828.

Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung. Leipzig 1911.

Blüher, Zur Rechtsfähigkeit der juristischen Personen in der deutschen Juristenzeitung Bd. 16 S. 1408.

Bluntschli, Staatswörterbuch. Leipzig und Stuttgart 1875.

Bluntschli, J., Allgemeines Staatsrecht. 6. Aufl. Stuttgart 1885.

Bochmann, J., Rechtsgrundsätze aus den in der offiziellen Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht veröffentlichten Entscheidungen dieses Gerichtshofes 1888—1891. Berlin 1895.

Bodmann, Von dem verschiedenen Verhältnis der Vorstädte zu den Hauptstädten in Deutschland und dem davon abhängigen Unterschied der Rechte und Privilegien derselben. In den Beiträgen zum deutschen Recht, herausgeg. von Siebenkees. Nürnberg 1783.

Brach in Hirths Annalen 1908 S. 523 ff.

Brie in Hirths Annalen 1909 S. 366 ff.

v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze. Berlin.

Brockhausen, Vereinigung und Trennung von Gemeinden. Wien 1893.

Brunhuber, Der Wohnsitz im öffentlichen Recht.

Churfürstlich Pfalz bey Rhein erneuert und verbessertes Landrecht. Weinheim 1700.

Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. Festschrift. Berlin 1908.

Dambitsch, Kommentar zur Reichsverfassung. Berlin 1910.

Dantscher von Kollesberg, Die politischen Rechte der Untertanen. Wien 1888—1894.

Debes, Das bayer. Gemeindeedikt nach seiner Revision vom Jahre 1834. In der Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayer. Zivil-, Kriminal- und öffentlichen Rechts, herausgegeben von Zu-Rhein, Bd. 3. München 1839.

Dreyer, Die Tragweite des Schiedsspruchs im Lippischen Thronfolgestreit. Marburg 1904.

Dryander, Der § 16 der preuß. StO. und die Hausbesitzer unsrer Großstädte. In Hirths Annalen 1903 S. 430 ff.

Dyckerhoff, Die Entstehung des Grundeigentums und die Entwicklung der gerichtlichen Eigentumsübertragung an Grundstücken in der Reichsstadt Dortmund. In den Deutschrechtlichen Beiträgen Bd. 3 Heft 1.

Feßmaier, Joh. Georg, Grundriß des bayerischen Staatsrechts. Ingolstadt 1801.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Tübingen 1912.

Fleischmann, Max, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1910.

Frensdorff, Ferdinand, Dortmunder Statuten und Urteile. Halle 1882.

Gerstmeyer, J., Städteordnung für Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Kiel und Leipzig 1913.

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868.

Gierke, Otto Hans, Über politische Rechte juristischer Personen in den preußischen Landgemeinden. (Festschrift).

Gordon, Die Rechtsstellung nichtpreußischer Deutscher im preußischen öffentlichen Recht. In der Selbstverwaltung 1906 S. 465 ff.

v. Graßmann, I.-Piloty, Robert, Bayrisches Staatsrecht. Begründet von Seydel. Bd. 1. Tübingen 1913.

Heffner, Philipp, Sammlung der hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen. 3 Teile. Würzburg 1776 u. 1801.

Helmreich, Karl, und **Rock, Kurt,** Handausgabe der bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. Aubach 1912.

Herrmann, Das Hausbesitzervorrecht bei den Komunalwahlen. Vortrag. Danzig 1908.

Heymann, Erich, Das Vorrecht der Hausbesitzer nach § 16 der preuß. StO. von 1853. Marburger Diss. 1910.

Illing-Kautz, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. 9. Aufl. Berlin 1907.

Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

v. Kahr, Gustav, Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. 2 Bde. München 1896.

Kappelmann, Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. 2. Aufl. Berlin 1908.

Karner, Fritz, Das Recht der Einverleibung nach der bayer. Gemeindeordnung. Erlanger Diss. 1906.

Keller, Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau. In den deutschrechtlichen Beiträgen Bd. 1 Heft 5, herausgegeben von Beyerle. Heidelberg.

Kommunalarchiv, Preuß. Herausgeg. von Rohrscheidt.

Kreittmayr, Anmerkungen über den codicem Maxim. Bav. Civ. München 1768.

Kuntze, Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff. Festgabe der Leipziger Juristenfakultät zum 1. Mai 1892.

Ledermann, W., Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. 2. Aufl. Berlin 1913.

Lindner, F., und **v. Hauck, Th.,** Erläuterungen zur bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. 3. Aufl. München 1901.

Marcinowski-Hoffmann, Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie v. 30. 5. 1833. 3. Aufl. Berlin 1890.

Materialien zu den preußischen und bayerischen Gemeindegesetzen.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig 1896.

Mayr, Karl, Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen Landesverordnungen. Bd. 4. München 1788.

Meier, Ernst, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. 2. Bde. Leipzig 1907/08.

Maier, Ernst, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.

Meyn, Stadterweiterungen in rechtlicher Beziehung. Berlin 1893.

Möller, E., Preußisches Stadtrecht. Breslau 1864.

Moritz, Johann A., Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte. Teil 1 u. 2: Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1785.

Moser, Joh. Jakob, Reichsstädtisches Handbuch. Tübingen 1733.

v. Moy, Ernst, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts. Regensburg 1840.

Müller, Josef, Heimat und Gemeindebürgerrecht in ihrem Rechtsverhältnis zueinander. Erlanger Diss. 1908.

Oertel, O., Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie v. 30. 5. 1853. 5. Aufl. Liegnitz 1910.

Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts. München 1851.

Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 2. München 1900.

Preuß, Hugo, Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität.

Rehm, H., Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit. In Hirths Annalen Bd. 1892 S. 137.

Reichhard, Historisch-politische Ansichten über die Stadtverfassungen in Deutschland 1830.

Renaud, Die Gemeindenutzungen, insbes. die Realgemeinderechte in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Natur betrachtet, mit vorzüglicher Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgeg. von Beseler u. a., Bd. 9. Tübingen 1845.

Riedel, Adolf, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern. Berlin 1837.

Rönne-v. Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. Leipzig 1906.

Roesler, Hermann, Das soziale Verwaltungsrecht. Im Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. 1. Erlangen 1872.

Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayern. Würzburg 1889.

Rosin, Heinrich, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

v. Roth, Bayerisches Zivilrecht. 2. Aufl. 3 Bde. Tübingen 1881, 1897, 1898.

Rudhard, Ignaz, Die Geschichte der Landstädte in Bayern. Heidelberg 1816.

Rudorff, Hermann, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Breslau 1907.

Rumpf, J., Die preußische Städteordnung nebst den über dieselbe bis ins Jahr 1829 ergangenen Erklärungen, Entscheidungen und Zusätzen. Berlin 1830.

Rumpf, J., Der preußische Kommunalbeamte . . . Berlin 1821.

v. Savigny, Die preußische Städteordnung. In Rankes historisch-politischer Zeitschrift 1832 Bd. 1 S. 93ff.

Schilling, Ernst, Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten. 2 Bde. Leipzig 1830.

Schöller, E. und **Mayer, J.,** Die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins v. 29. 4. 1869. 3. Aufl. Erlangen 1882.

Schön, Paul, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

Schönborn, Altersstufen und Geschäftsfähigkeit im öffentlichen Recht. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 24 S. 126.

Scholtz, Karl, Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. 2. Teil. Berlin 1834.

Schücking, Fürstenrechtliche Fragen. In Hirths Annalen 1907 S. 858ff.

Schücking, Der Staat und die Agnaten. Jena 1902.

Schütze, Paul, Die Entstehung des Rechtssatzes „Stadtluft macht frei". Berlin 1903.

Schunk, Fr., Staatsrecht des Königreichs Bayern. Erlangen 1824.

Schwenger, Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Tübingen 1907.

v. Seydel, Das bayerische Heimatsrecht. In Hirths Annalen 1886 S. 719.

v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. 2. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Sohm, Rud., Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.

Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Artikel: Gemeindemitgliedschaft.

Stier-Somlo, Zum Eingemeindungsrecht in Preußen. In Festschrift für Ernst Zitelmann. München 1913.

Stier-Somlo, Fritz, Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechtes in Preußen. Berlin 1904.

Stier-Somlo, Fritz, Die Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das preußisch-deutsche Verwaltungsrecht. Berlin 1900.
Struben, David, Rechtliche Bedenken. Hannover 1827.
Terlinden, Grundsätze des preußischen Stadt- und Bürgerrechts.
Tinsch, Das Stadtrecht von München. Bamberg 1891.
Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1903.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Paderborn 1900.
Weber, Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. 10. Aufl. München 1913.
Weinberger, Freizügigkeitsgesetz. Ansbach 1905.
Wernher, Julius, Über Gemeindebürgertum, insbesondere Stimmrecht und Nahrungsstand des Gemeindebürgers. Darmstadt 1858.
Wolzendorff, Kurt, Polizeidienstpflicht. Im Verwaltungsarchiv Bd. 15 S. 583 ff.

Gemeindezeitung, Bayerische, hrsg. von Theodor Karster u. a.
Kommunale Praxis, hrsg. von Südekum u. a.
Der Stadtverordnete, hrsg. von Lohmeier.
Preußisches Verwaltungsblatt.
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.
Blätter für administrative Praxis, begründet von Karl Brater, fortgesetzt von August Luthardt, dann von Max v. Seydel und Karl Krazeisen. Nördlingen 1851 ff.

Vorwort.

Das preußische und bayerische Gemeindebürgerrecht hat meines Wissens in der Literatur noch keinen Vergleich gefunden, insbesondere wurde die Bedeutung des Grund- und Hausbesitzes im öffentlichen Rechte noch keiner Erörterung unterworfen. Gerade heute dürfte, obwohl die Verhältnisse in Preußen und Bayern so grundverschiedene sind, eine Parallele zwischen den Gemeinderechten beider Staaten einige für die Politik beachtenswerte Anregungen ergeben, da doch zurzeit die Frage des Hausbesitzervorrechtes in Preußen akut ist. Auf diese Frage selbst kann im Rahmen vorliegender Arbeit nicht ausführlich eingegangen werden.

Das Bürgerrecht bezeichnet ein öffentlichrechtliches Verhältnis einer Person zu einer Gemeinde. Es ist kein genau umgrenztes Recht, sondern nur eine rechtliche Eigenschaft (status) einer Person, ebenso wie der Unterstützungswohnsitz in Preußen und früher die „Heimat“ in Bayern. Aus dem Rechtsverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten. Da das Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher Natur ist, so können die Beteiligten über den gesetzlich bestimmten Inhalt und Umfang des Bürgerrechts keinen Vertrag schließen. Es entsteht entweder kraft Gesetzes oder durch Verleihung seitens der Gemeinde, nicht aber durch einseitige Willenserklärung.

Die Tatsachen, als deren öffentlichrechtliche mittelbare oder unmittelbare Wirkung das Bürgerrechtsverhältnis erscheint, sind im preußischen und bayerischen Kommunalrecht verschiedene. Hier sollen deshalb nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen Erörterung finden, sondern nur die Voraussetzung des Grundbesitzes. Was versteht man in thesi unter Grundbesitz? Es kann nur gedacht werden an ein mögliches Rechtsverhältnis einer Person zu einer unbeweglichen kommunalen (Gegensatz wäre „kommunalfrei“) Sache. In Betracht soll gezogen werden die Person, die Sache, die Formen des Rechtsverhält-

nisses zwischen Person und Sache, die zeitliche Bestimmung des dinglichen Rechtsverhältnisses und endlich die Wirkung des Grundbesitzes.

Unter „Gemeinde“ versteht man hier nur die politische Ortsgemeinde, nicht etwa eine Distrikts-, Kreis-, Schul- oder Kirchengemeinde.

Das bayerische Kommunalrecht kennt keinen Unterschied zwischen dem Bürgerrecht der Stadt- und Landgemeinden, wohl aber das preußische; allein in den Rahmen dieser Arbeit gehört die Frage des Bürgerrechts in den preußischen Land-Gemeinden nicht.

§ 1.

Einleitung.

Kahr sagt in der Einleitung seines Kommentars zur bayer. Gemeindeordnung (S. 1): „Wer unser Gemeinderecht richtig verstehen lernen will, darf nicht unterlassen, sich mit der Geschichte des Gemeindelebens, wie sich solches in Deutschland von den ersten Anfängen bis zum heutigen Tage entwickelt hat, vertraut zu machen. Durch Tausende und Abertausende Fäden hängen unsere heutigen gemeindlichen Verhältnisse mit der Vergangenheit zusammen“. Ähnlich äußert sich Jebens in seiner Schrift: „Die Stadtverordneten“.

Schon jene Zeiten, welche noch kein Gemeinderecht, kein Gemeindevermögen und Gemeindeinteresse im heutigen Sinne kannten, in denen Eigentum der Markgenossenschaft identisch war mit „Miteigentum der Genossen, als einer Summe physischer Personen“,[1]) legten dem Grundbesitz erhöhte Bedeutung bei: „Wer keinen Grundbesitz hatte, war nur Schutzgenosse, wer aber eine Hufe zu eigenem oder abgeleitetem Rechte besaß, hatte auch zu eigenem oder abgeleitetem Rechte volle Marknutzung und volles persönliches Genossenrecht,[2]) aber nicht ipso iure.

---

[1]) Sohm S. 18.
[2]) Gierke Bd. 1 S. 208.

In Bd. 2 S. 273 betont Gierke, daß der Gutserwerb aber nicht ohne weiteres zum Genossen machte, sondern den Anspruch auf Genossenrecht nur gab, wenn die persönlichen Voraussetzungen zugleich vorlagen. Dieses Genossenrecht war nicht etwa reines Privatrecht, vielmehr trug es insofern öffentlichrechtlichen Charakter, als die Genossenschaft nicht bloß auf die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen, sondern auch auf Rechtsbildung, Erhaltung des Friedens und auf Ausübung der Justiz abzielte. Das Recht der Teilnahme an der Verfolgung derartiger Interessen ist ein öffentliches Recht.

Man unterschied mittelbare und unmittelbare Genossen. Mittelbarer Genosse war, wer das Gut als Untereigentum, als erbliches oder lebenslängliches Kolonat besaß. Der Umfang des Grundbesitzes war dabei verschieden. Es genügte entweder jeder, ein sehr geringes Minimum überschreitende Grundbesitz, oder es war erforderlich der Besitz eines eigenen Hauses in der Mark oder einer sogen. Ehehofstätte oder eines ganzen Hufengrundstückes (d. h. einer Hofstätte mit einer bestimmten Anzahl Morgen Landes). Schließlich bildete den Grund der Mitgliedschaft der Besitz einer Were, eines Gemeindenutzens, Markteiles.[1]) Die wichtigste persönliche Voraussetzung war, daß der Dorfgenosse innerhalb des „Dorfetters eignen rauch“ hatte, der „hausräuchin hatte auf den Erbgütern“, d. h. eigene Wohnung.[2]) Lagen zwar die dinglichen, aber nicht die persönlichen Voraussetzungen vor, so blieb man Ausmärker; ein solcher hatte nicht das Recht der Teilnahme am Genossenleben. Waren aber die persönlichen Voraussetzungen gegeben, dann war der Erwerber von Grundbesitz selbst gegen seinen Willen verpflichtet, die Genossenschaft zu erlangen oder einen Vertreter zu bestellen.

Als dann das Städtewesen in die Erscheinung trat, knüpfte sich wiederum an den Grundbesitz die Vollberechtigung: Nur wer eine Hufe in der Stadt erwarb, wurde Bürger. „Qui proprium, non obligatum, sed liberum, valens marcham unam in

---

[1]) vgl. Gierke.

[2]) Renaud S. 21, „er mußte „hushäblich sein“ (Renaud S. 22).

civitate habuerit, burgensis est.“ [1]) Stadtherren, Mitglieder der herrschenden Gemeinde waren nur die ehemaligen Mitglieder der Markgenossenschaft, also diejenigen, welche neben Wohnung auch Grundbesitz daselbst hatten.[2]) Grundbesitz allein genügte nicht zum Bürgerrechtserwerb, vielmehr wurde kumulativ auch der Wohnsitz wie früher vorausgesetzt. Zum Beweise hierfür (allerdings für die Fortdauer des früheren Rechtszustandes in den späteren Jahren) beruft sich Rehm (S. 165) auf Knipschild: tractatus politico historico juridicus de iuribus et privilegiis civitatum Imperialium (1657) lib. II cap. 29 No. 161 „recepta Germaniae consuetudo est, ut civis originarius vel etiam assumtus civitati renuncians et demicilium transferens civis esse desinat“.

Was die Grundbesitzform anlangt, so erscheinen als solche: freies Eigentum, besonders in den ehemaligen Römerstädten sowie in solchen Städten oder Märkten, in denen den Ansiedlern die Baustellen schon bei der Gründung zu zinsfreiem Eigentum überlassen worden waren;[3]) ferner Besitz zur Erbleihe, oft „zinseigen“, „Freigut“ genannt. Die Erbleihe ist wohl zu unterscheiden von der römischen superficies: während bei ersterem Institut der Leiheherr und der Beliehene den juristischen Besitz „Gewere“ hat, steht bei der superficies nur dem Leiheherrn die Gewere zu. Das Erbbaurecht war am meisten verbreitet: Der Bürger war Eigentümer des Gebäudes und mußte dem Eigentümer des Bodens, dem Grundherrn, d. h. dem Stadtherrn, den census, Wurtzins, Freizins, der mehr den Charakter eines Anerkennungszinses als den eines Entgeltes trug, jedenfalls eine privatrechtliche Leistung darstellte, zahlen. Auf dem Wege der Erbleihe gelangten seit dem 12. Jahrhundert auch Hörige in den Besitz von Bürgergnt und erwarben damit das Bürgerrecht, denn

---

[1]) Schröder S. 632 Anm. 53. Vgl. Renaud S. 61: „Wie hier (auf dem Lande) nämlich nur derjenige vollberechtigtes Gemeindeglied war, der Haus und bäuerliches Besitztum hatte, so genügte dagegen in den Stadtgemeinden der Besitz eines Hauses, da durch die Natur des städtischen Lebens Ackerbau und Viehzucht in den Hintergrund getreten waren“.

[2]) Rehm S. 164.

[3]) Schröder S. 632.

der Besitz des Bürgergutes unterwarf den Besitzer dem Stadtgericht.[1])

Aber nicht jeder Grundbesitz in der Stadt hatte den Bürgerrechtserwerb zur Folge; man muß unterscheiden zwischen Grundbesitz zu Stadtrecht (Marktrecht) und Grundbesitz zu Hofrecht.[2]) Der erstere war vererblich und keinem gutsherrlichen Willen unterworfen, während letzterer auf der Gnade des Gutsherrn beruhte, trotz Erblichkeit jederzeit entzogen werden konnte. Der stadtrechtliche Grundbesitz war frei veräußerlich (höchstens hatte der Herr ein ablösbares Vorkaufsrecht [„allodium"]), dagegen der hofrechtliche Grundbesitz konnte nur durch den Herrn bezw. mit dessen Konsens veräußert werden. Der stadtrechtliche Grundbesitz bildete nur ein zinsherrliches, der hofrechtliche Grundbesitz ein gutsherrliches Rechtsverhältnis, infolgedessen war der stadtrechtliche Grundbesitz zumeist ein Recht der Kaufleute, während den Hofrechtsgrundbesitz die Handwerker, „Hintersassen", „Schutzgenossen" vertraten. Und nur mit ersterem war das Bürgerrecht verbunden. Der Unterschied zwischen beiden Besitzarten in Ansehung des Bürgerrechts wird allerdings bestritten von Gothein und Below. Letzterer widerlegt die Ansicht Sohms, der für den Beweis seiner Meinung den Kampf der Zünfte ins Feld führt, mit den Einwendungen, daß die Bürgerschaft erweitert wurde, indem man mitunter den Nachweis eines geringeren Grundbesitzes für genügend erklärte oder von einer solchen Voraussetzung ganz absah, ferner, indem Hörige, wie oben schon erwähnt wurde, auf dem Wege der Erbleihe zum Bürgerrecht gelangten.[3]) Außerdem kann nach der Meinung Belows von der Wirkung der Zunftbewegung hinsichtlich des Bürgerrechts schon deshalb keine Rede sein, weil die Zünfte erst allmählich, zum Teil erst nach dem Sturz der Patrizier entstehen, weil manche Städte im ganzen Mittelalter noch keine Zünfte gehabt haben.[4])

---

[1]) Schröder S. 635.
[2]) vgl. darüber Sohm, Städtewesen S. 73 ff.
[3]) Below S. 52.
[4]) Below S. 73.

Eine Kritik dieser Theorien ist bei dem Rahmen dieser Arbeit nicht veranlaßt.

Mit Einführung der Ratsverfassung im 12. Jahrhundert schlossen sich die Altbürger zusammen, um zu verhindern, daß Bürgergüter in das Eigentum von Nichtbürgern übergingen;[1] es sollten nicht alle Elemente ein Recht zur Teilnahme am Stadtregiment erlangen. Mit der Zeit aber wurde die Gebundenheit an den privatrechtlichen Grundbesitz wie eine Fessel empfunden, indem die persönliche Freiheit gedrückt war, die Mannigfaltigkeit der Berufsarten nicht zur Geltung gelangen konnte, die Freizügigkeit sehr erschwert war und die Rechtszustände zu der Regelung der Armenunterstützungspflicht, welche den Wohnsitz zur Grundlage nahm, nicht mehr paßten.[2] Infolgedessen verlor der Grundbesitz seine frühere Bedeutung, nämlich die Eigenschaft ausschließlicher Voraussetzung zum Erwerb des Bürgerrechts. Statt Voraussetzung wurde der Erwerb von Grundbesitz Ausfluß des Bürgerrechts, da mit dem Besitz bürgerlicher Grundstücke öffentliche Pflichten, „Polizeidienstpflichten“ [3] verbunden waren, wie z. B. der Stadtwachtdienst, Hilfe bei dem Anlegen von Wällen, das riet, d. h. die Pflicht „. . . equos, et famulos civitatis . . .“ [4]

Und wenn der Erwerb von Grundstücken außerdem wegen der auf ihnen ruhenden Abgaben nur einem besonderen Kreise von Gemeindeangehörigen zustand,[5] so ist damit die vollste Erklärung gefunden für die Bestimmung: „Keme erblich gudt in gast hende, der gast soll bürger werden eder der gast soll dasselbige verkauffen in bürger handt binnen jahr und tach nehest kommendt“.[6]

Hatte also früher das Stadtrecht die Bestimmungen über den Erwerb, Inhalt und Verlust des Bürgerrechts getroffen, d. h. willkürlich über Sein und Nichtsein der Mitgliedschaft

---

[1] Schröder S. 633 Anm. 38.
[2] vgl. Bluntschli, Moderner Staat 6. Aufl. S. 592.
[3] s. darüber Wolzendorff im VerwArch. Bd. 15 S. 523.
[4] Frensdorff, Einleitung S. 96 ff.
[5] Schilling Bd. 2 S. 78.
[6] Frensdorff, Einleitung ebenda.

entschieden, so verschaffte im 17. Jahrhundert das ius politiae den Landesherren die Kompetenz zum Erlasse aller Anordnungen, welche die „irdische Glückseligkeit“ der Untertanen verwirklichte.[1]) Fs verlieh damit dem Staate die Möglichkeit, seine Macht über alle individuellen Bestätigungen der Staatseinwohner zur Geltung zu bringen, und indem der Staat in den Gemeinden nur Anstalten erblickte, mußte er sich auch für berechtigt erachten, in die Ordnung der Gemeindemitglieder einzugreifen. Zudem ruht der Grund, das Aufnahmerecht der Gemeinden an staatliche Mitwirkung zu knüpfen, wie Rehm[2]) trefflich nachweist, in dem Umstande, daß die in die Gemeinde Aufgenommenen eben durch ihre Aufnahme in den Gemeindeverband die Eigenschaft von Staatsangehörigen erwerben: So trat an die Stelle des Stadtrechts das Staatsrecht. In unserer Frage stellte der Gesetzgeber den Erwerb des Bürgerrechts nicht auf eine andere Grundlage, aber aus polizeilichen Gründen[3]) verbot er, daß Grundstücke in das Eigentum von Nichtbürgern übergingen. Für Süddeutschland beweist dies z. B. die VO. v. 29. 4. 1698[4]): „Demnach der Hochwürdigste d. H. . . . Bischof zu Würzburg . . . höchst mißfällig vernehmen müssen, welchergestalten die meisten und besten bürgerlichen Güter in der Stadt und auf dasiger Markungsdistrikt . . . an die exemten und noch unverbürgerten Personen gerathen, die zwar den bürgerlichen Schutz genießen, dennoch sich den von Seiner hochfürstl. . . . Verordnung gemäß nicht einmal würdigen, daß allhiesige Burgerrecht zu übernehmen, sondern dasselbe vielmehr (unerachtet es notorisch für sie und ihre Kinder ein considerables Beneficium ist), fast in gänzliche Verachtung und Vilipendenz ziehen. Und nun obhöchst er meldete S. Hochfürstl. Gnaden gnädigst erwogen, daß gleichwohlen in allen wohl regulierten Städten und Orten, ja sogar in den geringsten Gemeinden auf dem Lande niemanden gestattet werde, einige Bona civilia, so

[1]) Fleiner S. 339.

[2]) HirthsAnn. 1892 S. 203, 205 ff.

[3]) vgl. hierüber Struben, Rechtliche Bedenken III, 5 S. 55; ferner Cramer, Wetzl. Nebenst. Bd. 2 S. 152.

[4]) Heffner Teil 1 S. 458.

in jedes Ortsdistrikt liegen, an sich bringen, bevor er die gewöhnlichen Iura Incolatus daselbsten praestieret, welche Equalität dann dieselben in Ihro hochlöbl. Residenz gleichmäßig in alle Weege observiret haben wollen: also ergehet dero ernstlicher und gnädigster Befehl hiemit, daß alle und jede außer der Noblesse und fürstlichen Räthen, so einige bürgerliche Güter durch Erb- oder Kauffälle, vel quovis alio Titulo überkommen, sich inner achtwochigem Termino zu dem Bürgerrecht praestandis praestitis bequemer oder bey Unterbleibung dessen gewärtig sein sollen, daß sothane Bona ad Manus Civium ex Officio verkaufet und ausgelöset, sie damithin depossessioniret werden . . ." [1])

Im Norden wie im Süden herrschte die Lehre von dem alleinigen Gesetzgebungsrecht des Staates, demgegenüber Statuten nur den Wert von Verträgen haben könnten, von der Vormundschaft des Staates über juristische Personen, vom Alleineigentum, Miteigentum oder mittelbarem Eigentum des Staates am Korporationsgut.[2]) Entgegenstehende Verträge oder Reverse beseitigte man auch hier mit dem Satze salus publica suprema lex, mit der Theorie von der Widerruflichkeit der Privilegien und auf ähnlichen Wegen.

Der Grundsatz, daß der Gemeindeverband Basis und Glied des Staatsverbandes ist, daß nicht mehr der Gemeindewille, sondern das Staatsrecht und der Staatswille als Quelle des Gemeindebürgerrechts zu gelten und über die Mitgliedschaft im allgemeinen wie in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hat, beherrscht von jetzt an die ganze künftige Gesetzgebung. Der geistige Niederschlag über die Verhältnisse zur Zeit des Polizeistaates ist sehr gering und höchst unzuverlässig, weshalb wir sofort zur Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts übergehen.

---

[1]) Heffner, VO. v. 29. 4. 1694 Teil 1 S. 358; vgl. daselbst auch die VO. v. 18. 3. 1686 Teil 1 S. 343 und v. 2. 12. 1720 Teil 1 S. 642.

[2]) vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 709.

Preußen.

Ihre Einleitung findet die preußische Kommunalgesetzgebung in dem Werke Steins, der Städteordnung[1]) v. 19. 11. 1808. Diesem „politischen Testamente Steins" folgte die rev. StO. v. 17.3.1831, und das letzte Gesetz, das dem heutigen Rechte voranging, aber nicht zu dauernder Geltung gelangte, war die GemO. v. 11. 3. 1850.

1. Nach der StO. von 1808 bildete der Grundbesitz nicht die das Bürgerrechtsverhältnis begründende Tatsache, vielmehr war das Recht des Grundbezitzerwerbes Ausfluß des Bürgerrechts. § 15 lautet nämlich:

„Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu betreiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen..."

Außerdem bestimmte § 23:

„Wer bis jetzt ... Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen oder ... das erworbene Grundstück —"

Die Durchführung des Grundsatzes betätigte der Magistrat dadurch, „daß er bei dem Widerspenstigen zuerst den Exekutor 3—8 Tage einlegte, nachher aber ihm eine dreimonatliche Frist zur Suchung des Bürgerrechts oder Veräußerung des Grundstückes, unter Androhung der Subhastation desselben setzte. Erfolgte nun binnen dieser Frist weder das eine noch das andere, so wird sodann zur wirklichen Subhastation vorgeschritten".[2])

Dasselbe Verfahren trat ein im Erbfalle. Fs durfte für den Erben der Besitztitel in das Hypothekenbuch nicht eher eingetragen werden, als bis derselbe nachwies, entweder, daß der Magistrat bei ihm nicht darauf bestehe, oder daß der Erbe das Bürgerrecht gewonnen habe.[3]) Hatte jemand das Bürgerrecht wegen Hausbesitz erwerben müssen, so verlor er dasselbe nicht, wenn er das Haus verkaufte.[4]) Ebensowenig Einfluß auf den

---

[1]) StO. im folgenden gekürzt: StO., Gemeindeordnung: GemO.
[2]) Bielitz, Komm. S. 159.
[3]) Bielitz ebenda.
[4]) Bielitz S. 178.

Besitz des Bürgerrechts hatte der Wegzug des Hausbesitzers aus der Stadt.[1])

Dieser Rechtszustand wurde nicht erst durch die rev. StO. von 1831 geändert, sondern bereits durch die Kgl. VO. v. 25. 8. 1822: „Übrigens soll die nach §§ 21 u. 39 StO. den Stadtverordneten zustehende Befugnis der Ausschließung von dem schon gewonnenen Bürgerrecht auf den Gewerbebetrieb und Grundbesitz von keinem Einfluß sein, sondern die Folgen dieser Ausschließung sollen sich nur auf den Verlust der durch die Städteordnung verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Teilnahme an den Wahlen und Beratungen der Bürgerschaft ingleichen der Wählbarkeit zu Kommunalämtern erstrecken". Ferner durch die Kgl. VO. v. 6. 4. 1823:

„Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. bestimme Ich Meine Order vom 25sten August v. J. näher dahin, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung bestimmten Fällen nur die in der bemerkten Order näher bezeichneten Ehrenrechte betreffen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluß sein und daher in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt, sondern eventuell nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel, ausgefertigt werden soll."

Über die persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts bestimmt § 46 StO. v. 19. 11. 1808 als Erfordernisse ausdrücklich nur:

1. „Häusliche Niederlassung"; darunter ist im Sinne des § 17 nicht, wie von verschiedenen Schriftstellern angenommen wird, der Besitz eines Hauses, sondern nur der Wohnsitz zu verstehen.[2])
2. Unbescholtener Lebenswandel.
3. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Nicht erforderlich war männliches Geschlecht; denn § 18 lautet: „Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie (die oben genannten) Eigenschaften besitzen,

---

[1]) Ebenda.
[2]) Rumpf S. 8; Rönne S. 43.

zum Bürgerrecht gelangen". Von dieser letzteren Voraussetzung mußte schon deshalb Abstand genommen werden, da die Bürgerrechtsfähigkeit fast identisch war mit der Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben und letztere Fähigkeit die wirtschaftliche Existenz bedingte.

Indes konnten auch die Ehefrauen Grundstücke erwerben, ohne des Bürgerrechts zu bedürfen. Die Begründung liegt, wie aus dem MinRescr. v. 28. 6. 1814 [1]) hervorgeht, in der Bestimmung des § 57 II, 8 preuß. ALR., nach der die Frau (auch die Witwe und die geschiedene Frau) an den Rechten des Mannes teilnimmt.

Nach der Regierungsentschließung v. 18. 5. 1820 [2]) waren Witwen von Bürgern sowie geschiedene nicht für den schuldigen Teil erklärte Ehefrauen von Bürgern, wenn sie ein Grundstück aus der Masse bekamen, nicht zum besonderen Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet, in dessen Besitz sich ihre verstorbenen bezw. geschiedenen Ehemänner befanden, vielmehr behielten sie so lange, als sie ihren Stand nicht veränderten, alle ihren Ehemännern zrgestandenen bürgerlichen Rechte. § 19 bestimmt nur: „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied".

Staatsangehörigkeit war nicht erforderlich (§ 24). Demnach konnte ein Staatsfremder Gemeindebürger sein. Unmöglich war nur, daß der Gemeindebürger zugleich Bürger (nicht bloß Gemeindeeinwohner) der Gemeinde eines anderen Staatswesens war.

Es kommt hier eben die Erinnerung an jene Zeiten zum Ausdruck, in welchem die staatliche Gewalt zu eigenem Rechte den Städten zustand.

Über die Bürgerrechtsfähigkeit juristischer Personen enthält die Städteordnung nichts. Einem Schreiben des Justizministeriums [3]) ist zu entnehmen, daß der Fiskus nicht zu den Verpflichteten gehörte; er konnte demnach Wohnhäuser besitzen.

Da der enge Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Recht zum Grundbesitzerwerb eben tief in die Rechts- und Interessen-

---

[1]) Abgedr. bei Rönne S. 362.
[2]) Rumpf S. 12.
[3]) Abgedr. bei Rumpf S. 18ff.

sphäre des einzelnen eingriff, so erlitt die Bestimmung des § 15 sehr früh zahlreiche Durchbrechungen. Z. B. bestimmte schon die VO. v. 28. 11. 1810, daß Minderjährige, „welche, wenn sie noch nicht für großjährig erklärt sind, nach §§ 597—599 II, 18 preuß. ALR. durch den Vormund unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts Grundstücke erwerben können, die Bewilligung des Bürgerrechts unter den bestehenden Modalitäten vorläufig nachsuchen müssen". Nach einer anderen Verordnung[1]) können Kinder von Eltern, die das Bürgerrecht wegen eines Verbrechens verloren haben, das Bürgerrecht erlangen und die Grundstücke ihrer Eltern an sich bringen.

Was man unter Grundstücken im Sinne des § 15 versteht, erklärt das Ministerialrescript v. 5. 11. 1842.[2]) Gemeint sind nur solche Grundstücke, „welche mit einem bewohnbaren Hause versehen sind und daher den persönlichen Aufenthalt auf dem Grundstücke wenigstens möglich machen". Wohnte der Besitzer in der Stadt oder der Vorstadt, so entsprach auch ein Garten, ein Feldstück, eine Wiese im Bezirk der Stadt oder eine Bude, z. B. Barbierstube, dem Sinne des § 15.[3]) Mit anderen Worten: entweder ein Wohnhaus oder Wohnsitz und Grundbesitz! Hinsichtlich der Lage des Grundstückes ist der Begriff „Polizeibezirk" der Stadt von Bedeutung. Im Sinne der StO. von 1808 bildet den Polizeibezirk dasjenige Gebiet, das nur die Stadt mit ihren Vorstädten umfaßte (§ 4). Das Stadtrecht erstreckte sich im Gegensatz zum früheren Rechte also auch auf die Vorstädte, nicht aber auf die dazu gehörigen Feldmarken, so daß der Besitzer eines in der Feldmark gelegenen Grundstücks zum Erwerb des Bürgerrechts weder verpflichtet noch berechtigt war.

Vgl. Clauswitz S. 167: „Die Grenze des neuen Weichbilds ging demnach nur an wenigen Stellen und auch dort nicht weit über die Stadtmauer hinaus. Wer sich außerhalb dieser Grenze anbaute, war nicht Stadtbewohner und erwarb nicht die Rechte eines solchen. Der Polizeipräsident hatte neben der Er-

---

[1]) Rumpf S. 12.
[2]) Rumpf, Preuß. StO. S. 12.
[3]) MinVO. von 1809 s. Bielitz, Komm. S. 158.

klärung der Regierung sogar angeordnet, daß das Bürgerrecht nur an Einwohner erteilt werden dürfe, die innerhalb der Mauer wohnten, die übrigen seien als Schutzverwandte zu betrachten. Die Häuser außerhalb der Mauer wurden auch nicht in die städtische Feuersozietät aufgenommen und die dortigen Straßen von der öffentlichen Erleuchtung ausgeschlossen".

2. Die rev. StO. v. 17. 3. 1831 macht den Bürgerrechtserwerb abhängig vom Grundbesitz, jedoch nicht ausschließlich, insofern als auch der Gewerbebetrieb als Voraussetzung anerkannt wird. Aber nicht jeder Grundbesitz von beliebiger Größe genügte nach der neuen Städteordnung, sie schränkt den Kreis der bürgerrechtsfähigen Grundbesitzer sogar ganz erheblich ein. Über die Motive zur Revision der StO. von 1808 schreibt Dryander in HirthsAnn. S. 436: „Der Teil der alten Städteordnung, der von vornherein zu Ausstellungen Anlaß gab, waren die Bestimmungen über die Stadtverordneten; für ihre segensreiche Durchführung, heißt es in dem Immediatantrag der brandenburgischen Stände, sei ein Grad von gesellschaftlicher Bildung und ein Sinn für die Aufgaben der Gesamtheit erforderlich, welcher noch fehle. Da das aktive und passive Wahlrecht nach der alten Städteordnung jedem Grundbesitzer, auch dem kleinsten, sowie jedem anderen Bürger zustehe, der ein Einkommen von 200 Tlr. in großen, von 150 Tlr. in den mittleren und kleinen Städten nachweisen könne, so seien tatsächlich nur die ausgeschlossen, die von öffentlichen Unterstützungen lebten, denn von weniger als diesen Summen könne niemand leben. Die Städte seien nun seit Einführung von Gewerbefreiheit „mit ungebildeten und bedürftigen Bürgern geradezu überschwemmt worden" und „da diese stets ihresgleichen in die städtischen Ämter zu bringen suchten", so seien die Wahlen „immer seltener auf die besten und einsichtigsten Männer gefallen, ja letztere hätten angefangen, sich völlig von den städtischen Ämtern zurückzuziehen". „Der moralische und intellektuelle Wert der Stadtverordneten habe immer mehr verloren."

Aus diesen Erwägungen heraus erhielt § 15 rev. StO. die Fassung: „Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind a) diejenigen, welche in dem Stadtbezirk

ein Grundeigentum haben, dessen geringster Wert in kleinen Städten nicht unter 300 Rtlr., in größeren nicht über 2000 Rtlr. bestimmt werden soll.

b) . . ."

Den Minimalwert des Grundstücks soll das Ortsstatut festsetzen (§ 15 Abs. 2). Wessen Grundbesitz den festgesetzten Minimalwert nicht erreichte, der blieb eben Schutzverwandter. Doch bestimmte das Einführungsgesetz zur Städteordnung (§ 25): „Wo früherhin erbliche auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrecht, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Ort abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden".

Die persönlichen Voraussetzungen der rev. Städteordnung sind die gleichen wie nach der Städteordnung von 1808; juristische Personen können das Bürgerrecht nicht erwerben.[1])

Daß als „Grundeigentum" auch nach der rev. Städteordnung nur Grundstücke mit Wohnhäusern in Betracht kamen, ergibt sich daraus, daß Eigentümer von Bänken und Buden nicht zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet waren. Bei der Beurteilung des Wertes des Grundstücks durfte dessen etwaige Verschuldung nicht in Berücksichtigung gezogen werden.[2]) Hinsichtlich der Lage der Grundstücke weicht die Bestimmung der rev. StO. § 5 von der des § 4 StO. von 1808 insofern ab, als jetzt zum Stadtbezirk außer der Stadt und den Vorstädten auch die städtischen Feldmarken gehören.

Ob nur Eigentum oder auch Nießbrauch und erbliches Besitzrecht in Frage gelangen, läßt sich der rev. Städteordnung nicht entnehmen. Das Reskr. v. 11. 7. 1845 erklärt die Pächter mit Ausnahme der Erbpächter von städtischen Grundstücken nicht zum Erwerb des Bürgerrechts für verpflichtet.[3])

3. Die GemO. v. 11. 3. 1850 sanktionierte ohne Rücksicht auf die bisherige Institution das allgemeine Wahlrecht (das

---

[1]) Rumpf 7. Aufl. S. 25 ff. (Reskr. von 1817, 1845).
[2]) MinEntschl. v. 16. 7. 1845.
[3]) Rumpf 7. Aufl. S. 25 ff.

ja den Hauptinhalt des Bürgerrechts bildet) aller selbständigen Einwohner, sobald sie nur durch einjährigen Wohnsitz in eine dauernde Verbindung zu der Gemeinde getreten sind. Der Grundbesitz stellt somit nicht mehr eine der Hauptgrundlagen des Bürgerrechts dar, nur in den Gemeinden von unter 1500 Einwohnern — nach den Bestimmungen des Titel III verwaltete „Gemeinden“ [1]) — besteht als alternative Basis Grundbesitz im Wert von 100 Rtlr. oder Hausbesitz ohne Rücksicht auf den Wert (§ 4 Abs. 1 Nr. 4). Die Gemeindeordnung enthält in dieser Einschränkung eine sehr bedeutende Abweichung von den oben behandelten Städteordnungen. Der Antrag, die Ausübung des Wahlrechts nur denjenigen Einwohnern einzuräumen, welche neben den allgemeinen Erfordernissen des § 4 ein eigenes Haus in der Gemeinde besitzen, und an Grundsteuer mindestens 2 Rtlr. zahlen, wurde mit 16 gegen 2 Stimmen verworfen, weil man diese Bedingungen „für allzu beengend und überdies in Ermangelung eines gleichmäßigen Grundsteuersystems nicht geeignet zu einer im ganzen Staate gültigen Norm erachtete“. [2]) Zudem wurde hervorgehoben, daß der große Gewerbebetrieb und das Kapital eine gleiche Berücksichtigung wie der Grundbesitz verdiene, und es bedenklich erscheine, in Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern dem Grundbesitz, „von welchem in der Regel Vermögen und Einfluß unabhängig sind“ eine Bedeutung beizumessen.

Hinsichtlich der Person des Grundbesitzers enthält die Gemeindeordnung diejenigen Voraussetzungen, welche das geltende Recht übernommen hat (s. unten). Nur das Lebensalter ist verschieden. Die Gemeindeordnung setzte das 25. Lebens-

---

[1]) Die Einteilung der Städte in solche von mehr als 1500 und solche von weniger als 1500 Einwohnern wurde damit begründet, daß sie zwar nicht völlig dem Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden entspreche, aber, „daß die kleineren städtischen Landgemeinden sich in ihren Verhältnissen in der Regel mehr den ländlichen als den größeren städtischen Gemeinden nähern, und daß deshalb auf sie eine Verfassung, welche für letztere gegeben ist, nicht anwendbar zu sein pflegt“ (Ber. des AbgH. Nr. 395 S. 1).

[2]) Mat. des AbgH., Ber. Nr. 364 S. 21.

jahr fest, da bei der Verschiedenheit der Volljährigkeitstermine in den einzelnen Landesteilen nur der späteste — und dieser war das 25. Lebensjahr — maßgebend sein könne. „Überdies entspräche die Bedingung des 25jährigen Lebensalters der Vorschrift des § 1 des von den Regierungen der Königreiche Preußen, Hannover und Sachsen mit dem Entwurf zur Verfassung des Deutschen Reiches unterm 28. 5. c. vorgelegten Wahlgesetzes für das deutsche Volkshaus, und es erscheine wünschenswert, nach möglichster Übereinstimmung der Bedingungen für alle politischen Wahlrechte im Staate zu streben".[1])

Ein Wohnhausbesitz ist, wie bereits erwähnt, nicht erforderlich; jedes beliebige Haus kann in Betracht kommen. Dem Hausbesitz ist Grundbesitz im Werte von 100 Tlr. gleichgestellt.

Während alle bisherigen Städtegesetze als dingliches Rechtsverhältnis nur das Eigentum anerkannten, erscheinen in der Gemeindeordnung zum ersten Male neben dem Eigentum auch der Nießbrauch und das erbliche Besitzrecht. Die Gemeindeordnung definiert den Begriff „Besitz" im § 4 nicht ausdrücklich. Derselbe ergibt sich vielmehr nur aus dem Zusammenhang des § 4 Abs. 5 und des § 14 Satz 1.[2]) Die Motive enthalten nichts über den Anlaß zur neuen Definition des Begriffes „Besitz".

Wenn § 14 Satz 2: „Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden", von Pächtern als wählbaren spricht, so kann diese Bestimmung hier keine Erörterung finden, denn die Pacht ist eine Obligation und nicht ein „dingliches Rechtsverhältnis".

Die Wirkung des Grundbesitzes besteht nach der Gemeinde-

---

[1]) Ber. des AbgH. Nr. 364 S. 23.

[2]) § 4 Abs. 5: Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

§ 14 Abs. 1: Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

ordnung in dem ipso iure eintretenden Erwerb des Wahlrechtes ohne Rücksicht darauf, wer Grundbesitzer ist, die Ehefrau, die minderjährigen bezw. in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder oder das Familienhaupt selbst (§ 4 Abs. 1 u. 3 GemO.).

Anhang.

Daß wir in Preußen Stockwerkseigentum begegnen können, ergibt sich aus § 14 Nr. 3 des Grundsteuergesetzes v. 21. 1. 1839: „Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigentümern gehören, so wird der Eigentümer des Erdgeschosses unter Bemerkung der übrigen Eigentümer eingetragen".

Die Frage, ob jeder dieser Stockwerkseigentümer das Bürgerrecht erlangte, dürfte zu bejahen sein. Die Gesetzgebung jener Zeiten erblickte im eigentümlichen Besitz einer festen Wohnstätte, der doch auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Inhaber abhing, das Zeichen der dauernden Niederlassung, der wirtschaftlichen Stärke und Selbständigkeit, die niemals an die Armenpflege herantreten würde. Aus diesem Grunde dürfte man wohl damals bei der Verleihung des Bürgerrechts an der baulichen und wirtschaftlichen Einheit des Hauses keinen Anstoß genommen haben. Zudem wäre es schwer zu entscheiden gewesen, welchem Eigentümer mehr Berechtigung zustünde.

Bayern.

Das bayerische Gemeinderecht vor der heutigen Gemeindeordnung ist enthalten:

a) im organischen Edikt über die Bildung der Gemeinden v. 28. 7. 1808;

b) im Edikt über das Gemeindewesen v. 24. 9. 1808;

c) im Edikt v. 17. 5. 1818;

d) im rev. Edikt v. 1. 7. 1834.

Da die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts nach den einzelnen Edikten keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, so genügt hier die Betrachtung des rev. Edikts von 1834.

Nach diesem Gemeindeedikt v. 17. 5 1818/1. 7. 1834 erwarb der Hausbesitzer ipso iure das Bürgerrecht, d. h. er wurde

„wirkliches Gemeindeglied“, wenn er im Gemeindebezirke entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes Gewerbe ausübte. Die tatsächliche Entrichtung der Grundsteuer begründete nicht die Gemeindemitgliedschaft. Hatte der Hausbesitzer keine „besteuerten Gründe“, so wurde er doch „wirkliches Gemeindeglied“, wenn er Haussteuer entrichtete (§ 12).

Seinen Wohnsitz brauchte er nicht im Gemeindebezirk zu besitzen (§ 11 Nr. 1). Er wurde Bürger auch „wenn er sich niemals um das Recht der Ansässigkeit in dieser Gemeinde beworben, das Weichbild derselben niemals betreten, sein Eigentum in der Gemeinde durch Erbschaft oder anderen Zufall erworben hat, und es durch Verpachtung ausübt“.[1]) Damit ist nicht gesagt, daß auch der Forense das Bürgerrecht erwirbt; denn „Gemeinde-Forense“ im Sinne des Edikts ist nur derjenige, der innerhalb des Gemeindebezirks, außerhalb dessen er wohnt, besteuerte Grundstücke zwar, aber kein Haus besitzt (§ 13 Nr. 4 rev. GemEd.). „Ansässig“, nach unserem Sprachgebrauch „heimatberechtigt“ brauchte der Hausbesitzer nicht zu sein, so daß es möglich war, einen Bürger auszuweisen, wenn der Bürger nicht förmlich um Ausspruch der Ansässigkeit nachsuchte.[2])

Wie ich schon erwähnte, wurde der Hausbesitzer ipso iure Bürger. Während nach § 62 des Edikts („der Magistrat hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und erteilt die Heiratsbewilligungen“) die Aufnahme von der Beschlußfassung der städtischen Behörden abzuhängen schien, war in der Tat nur die Aufnahme der Schutzverwandten dem Ermessen derselben anheimgestellt und die „Aufnahmebewilligung“ hinsichtlich der Bürger lediglich eine Formalität, die, wenn nicht etwa herkömmlich das Recht zur Erhebung einer Aufnahmegebühr an ihre Erfüllung geknüpft war, keine rechtliche Wirkung hatte und ebensowohl unterlassen werden konnte.[3]) Die in den BlAdmPr. Bd. 3 vertretene Ansicht kann nur richtig sein: die „Aufnahmebewilligung“ hinsichtlich der Bürger bezog sich auf das Heimat-

---

[1]) vgl. darüber BlAdmPr. Bd. 3 S. 333.
[2]) vgl. darüber VGHE. Bd. 4 S. 139.
[3]) BlAdmPr. Bd. 3 S. 333 u. 289, Bd. 1 S. 349.

rechtsverhältnis und das Bürgerrechtsverhältnis. Bis zum Jahre 1825, in dem das Ansässigkeitsgesetz (Heimatgesetz) in Kraft trat, galten ausschließlich §§ 62 u. 101 in Ansehung des Heimatrechtserwerbes.[1])

Nur der Besitz eines Hauses bildete die den Bürgerrechtserwerb bewirkende Tatsache. Der Besitz besteuerter Gründe allein genügte nicht. Unter besteuerten Gründen ist nicht gemeint der Besitz einer Mehrheit von besteuerten Grundstücken: denn wenn das revidierte Gemeindeedikt einen gewissen Mindestumfang des Grundbesitzes hätte bestimmen wollen, so hätte es nicht die Grundstückszahl nach Plannummern, sondern den Flächeninhalt des Besitzes zur Unterlage genommen, da die außerordentliche Verschiedenheit der Größe der Plannummern absolut keinen tauglichen Anhaltspunkt für das Vorhandensein der gesetzlich gewollten Voraussetzungen dargeboten hätte.[2])

Als dingliche Rechtsverhältnisse erscheinen:

1. volles Eigentum,
2. nutzbares Eigentum,
3. Erbpacht,
4. Superfiziarbesitz.

Der Begriff „volles Eigentum“ bedarf keiner Erläuterung: über das nutzbare Eigentum vgl. BayerLR. II, 22: „directum et utile“ wird genannt, wenn die Sache mehr Herren hat und einem davon die Grundherrschaft, dem anderen aber nur das nutzbare Eigentum wie z. B. bei Lehen, Erbrecht, Leibgeding, veranleiteter Freistift und anderen dergleichen Gütern zusteht“.

Ferner preuß. ALR. I, 8 §§ 19, 20: „Wer nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungsrecht hat, wird Eigner genannt. Wer Miteigner der Proprietät ist, dem wird ein nutzbares Eigentum der Sache beigelegt“.[3])

In Bayern findet sich das veräußerliche und vererbliche sogen. Herbergrecht,[4]) d. h. es bestand die rechtliche Möglichkeit

---

[1]) BlAdmPr. Bd. 3 S. 335 ff.
[2]) So auch VGHE. Bd. 10 S. 111.
[3]) s. Roth Bd. 2, 1 S. 126.
[4]) vgl. hierüber Tinsch S. 14 ff.

der horizontalen Teilung von Wohngebäuden nach Stockwerken und einzelnen Gelassen innerhalb der Stockwerke, wobei für die einzelnen so abgeteilten und zusammengehörigen Teile eines Gebäudes die Bezeichnung „Herberge“ herkömmlich war. Als realer ausgeschiedener Teil eines Gebäudes ist die Herberge eine selbständige unbewegliche Sache, das Eigentum an derselben ist nicht Miteigentum, sondern Sondereigentum; die Eigentümer mehrerer ein Gebäude bildender Herbergen sind nicht Miteigentümer des ganzen Hauses, sondern jeder ist Alleineigentümer seines Teiles, ebenso wie die in l. 6 § 1 D. 8, 4 aufgeführten Eigentümer des durch eine vertikale Wand geteilten einen Hauses. Die Bestandteile des Hauses, Hofraums, Treppe, Flur, Dach, Umfassungsmauer standen zu den einzelnen Herbergseigentümern im Verhältnis des Miteigentums (condominium pro indiviso). Dieses Herbergsrecht war durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründbar.

Art. 182 EG. z. BGB. hebt das Stockwerkseigentum nicht auf, läßt vielmehr das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander nach den bisherigen Gesetzen bestimmt werden.

Der GemWahlO. v. 5. 10. 1818 Art. 3 Abs. 3 ist zu entnehmen, daß die Eigentümer der einzelnen Stockwerke als selbständige Träger des Bürgerrechts angesehen wurden. Art. 3 Abs. 3 lautet: „Den Eigentümern eines geteilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigentümer einzeln und selbständig; vorausgesetzt, daß die Abteilung des Hauses nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Hausteil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist“. Man kann nicht annehmen, daß sich die einzelnen Stockwerkseigentümer nur in Beziehung der Wahl selbständig gegenüberstanden, denn nach § 17 rev. GemEd. bildet das Wahlrecht neben dem Rechte, an den Beratungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch das Edikt bestimmten Fällen und Voraussetzungen teilzunehmen, einen wesentlichen Bestandteil des Bürgerrechtsinhaltes.

Unter Erbpacht versteht man dasjenige erbliche Sachenrechtsverhältnis, auf Grund dessen der Erbpächter gegen Zahlung

des Erbpachtgeldes, d. h. einer Einkaufsumme, sowie eines jährlichen Zinses, „canon", berechtigt ist zum Gebrauch eines Grundstückes. Die Erbpacht kommt dem Eigentum am nächsten. Erforderlich ist bei Veräußerung mindestens Anzeige, wenn nicht Genehmigung vereinbart ist.

Hinsichtlich dieser drei Rechtsverhältnisse bestimmt § 15: „Zwischen den vollen und nutzbaren Eigentümern, welchen letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein".

Der Nießbrauch befähigte nicht zum Bürgerrechtserwerb. § 15 GemEd. und § 17 Abs. 3 GemWohnO.: Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art sind „rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind", vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Daß Superfiziarbesitz im Sinne des revidierten Gemeindeedikts die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verlieh, begründet eine Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung (Bd. 10 S. 108 ff.) damit, daß der Besitz der Verfügungsgewalt einer Person über eine Sache nach der ratio des Gemeindeedikts den Ausschlag gebe: „Denn, mag bürgerlichrechtlich das Platzrecht (superficies) als Teileigentum oder als dingliches Verhältnis aufgefaßt werden,[1]) so steht jedenfalls fest, daß die Eltern der F. H. in dem aus ihren Mitteln hergestellten Wohngebäuden ein Vermögensobjekt geschaffen hatten, hinsichtlich dessen denselben das Verfügungsrecht zukam, welches Recht auch im Wege des Erbganges zur Ausübung gelangte". Es war strittig in diesem Falle, ob die F. H. durch den Erbanfall das Bürgerrecht erlangt hatte.

Bisher war nie die Rede davon, daß ein Gemeindeglied sein Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben lassen könne. Indessen sieht § 14 rev. GemEd. einen derartigen Fall vor, nämlich: „Wenn jemand an einem Ort ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Ge-

[1]) s. Roth, Bayer. Zivilrecht Bd. 2, 2 S. 156 ff.

meindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes und bei teilweiser Verpachtung der Pächter des größten Anteils an dem Gesamtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigentümers teilzunehmen".

Was den Gesetzgeber veranlaßte, den Kreis der politisch Berechtigten genau zu bestimmen, mit anderen Worten den Erwerb des Bürgerrechts ipso iure eintreten zu lassen, war der Umstand, daß die Klasse der Lohnarbeiter von der Teilnahme am politischen Leben der Gemeinde, an der Wahl ihrer Vertreter, ausgeschlossen bleiben sollten, da sie teils zu einem richtigen Gebrauche derselben weniger befähigt war, teils durch ihre soziale Stellung den Interessen der Gemeinde entfremdeter sei. Ferner glaubte der Gesetzgeber denjenigen Besitzenden, die in mehreren Gemeinden begütert waren, in jeder dieser Gemeinden eine entsprechende Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten zur Wahrung ihrer Interessen gestatten zu müssen. Drittens wollte er den Angehörigen der besitzenden Klasse das erwähnte Recht der Beteiligung unabhängig von jedem Einfluß der Gemeinde und von den Erwägungen der Staatsbehörden einräumen. Dieser dreifachen Absicht des Gesetzgebers entsprach die Schaffung eines von der Ansässigkeit unabhängigen Gemeindebürgerrechts.

Nach dem GemEd. v. 24. 9. 1808 § 60 sollte die Gemeinde in den Städten und in den denselben gleichgeachteten größeren Märkten durch einen gewählten Munizipalrat von 4, höchstens 5 Mitgliedern vertreten sein. Einen besonderen, die Bürgerschaft gegenüber dem Magistrat vertretenden Ausschuß kennt dieses Gemeindeedikt nicht. Dagegen kehrte das Gemeindeedikt von 1818 zu der altdeutschen städtischen Verfassung zurück, indem es dem Magistrat einen „Gemeindeausschuß", „Gemeindebevollmächtigte" als „Vertreter der Gemeindekorporation" an die Seite setzte.[1]) Was also Stein in Preußen schon durch die Städteordnung von

[1]) Kahr S. 720.

1808 durchführte, das brachte in Bayern erst die VU. v. 26. 5. 1818, nämlich „die Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten". Erst seitdem hat das Bürgerrecht einen wahren, vollen Inhalt bekommen.

Was endlich die Grenzen des Gemeindebezirkes als solchen betrifft, so bestimmte das Edikt v. 24. 9. 1808 im § 1 Abs. 2 nur:

„Jede Stadt, Markt — jedes große Dorf mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde". Diese Definition deckt sich mit der des Gesetzes aus dem Jahre 1735 [1]: „Der Bezirk oder Distrikt, worin die bürgerliche Jurisdiktion oder Stadtfreyheiten eingeschlossen seynd, wird der Burgfried oder Burggeding genannt, welcher zu Vermeidung von Gränzstrittigkeiten gemeiniglich verwirkt und ordentlich beschrieben ist".

Das Edikt v. 17. 5. 1818 bestimmte jedoch, daß jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens (jeder Markt oder Flecken und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinderechten ausmacht) eine Gemeinde bildet und als solche ferner fortbestehen solle. Der personale Gemeindeverband erfuhr hierdurch eine nicht unbedeutende Erweiterung.

Das rev. GemEd. v. 1. 7. 1834 hat hinsichtlich der Grenzen des Gemeindebezirkes keine Änderungen getroffen. Nur ist hier zu bemerken, daß unter dem Ausdruck „Bezirk" der polizeiliche Umfang gemeint ist, welcher der Gemeinde zugewiesen wurde, und der demnach in sich begreift die polizeilich einverleibten Weiler, Ortschaften usw.; würde „Bezirk" nicht mit polizeilichem Umfang identisch sein, so hätte das Gesetz den Ausdruck „Markung", „Burgfrieden" gebraucht.[2]

---

[1]) Kreittmayr, Anm. z. bayer. ALR. Teil V Kap. 25.
[2]) Zu Rhein Bd. 3 S. 119.

Geltendes Recht.

§ 2.

Die Rechtsquellen.

a) In Preußen zeigt das Gemeinderecht ein recht buntes Bild. Niemals wird es wohl eine einheitliche Gestaltung erfahren können. Zurzeit gelten:

1. die StO. für die 6 (jetzt 7, seit Teilung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen Gesetz v. 19. 3. 1877) östl. Provinzen der preuß. Monarchie v. 30. 5. 1853 (GS. S. 261);

2. das Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. 5. 1853. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über das Bürgerrecht. Deshalb sind jene Städte nicht behindert, in ihrem nach § 3 des Gesetzes festzustellenden, der königlichen Genehmigung bedürftigen Stadtrezesse zu bestimmen, wie das Bürgerrecht erworben wird, wann es verloren geht und ob der Grundbesitz eine besondere Bedeutung erlangen soll. Eine Darstellung der einzelnen Stadtrechte paßt nicht in den Rahmen vorliegender Abhandlung;

3. die StO. für Westfalen v. 19. 3. 1856 (GS. S. 237);

4. die StO. für die Rheinprovinz v. 15. 5. 1856 (GS. S. 406);

5. das GemVerfG. für Frankfurt a. M. v. 25. 3. 1867 (GS. S. 401);

6. das Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. 4. 1869 (GS. S. 589);

7. die StO. für Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 (GS. S. 254);

8. die hohenzoll. GemO. v. 2. 7. 1900 (GS. S. 189);

9. die rev. hannov. StO. v. 24. 4. 1858 (Hannov. GS. Bd. 1 S. 141).

b) Das bayerische Kommunalrecht ist in nur zwei Gesetzen enthalten:

1. der GemO. v. 29. 4. 1869 für die Landesteile diesseits des Rheins, und
2. der pfälz. GemO. v. 29. 4. 1869.

§ 3.

Die Person des Grundbesitzers.[1])

a) Preußen.

1. Fast alle Städteordnungen setzen voraus, daß der Grundbesitzer die preußische Staatsangehörigkeit besitzt; so die StO. für die 7 östl. Provinzen (§ 5), für Rheinland und Westfalen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und das GemVerfG. für die Stadt Frankfurt a. M. (§ 13 Abs. 2). Die Bestimmung ist nicht etwa durch Art. 3 RV. (gemeines Indigenat) abgeändert, da durch Abs. 3 dieses Artikels ausdrücklich diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, aufrechterhalten sind.[2]) Von Wichtigkeit ist eben der Gegensatz zwischen mittelbaren und unmittelbaren Organen, der sich ja bei allen öffentlichrechtlichen Verbänden wiederholt und gerade bei der Gemeinde eine besondere Bedeutung hat. Einmal insoferne die Gemeindeversammlung oder Vertretung unmittelbare, die Gemeindebeamten mittelbare Kommunalorgane sind.

Ferner hinsichtlich der staatlichen Organisation: Die Gemeinden selbst werden, soweit sie kraft gesetzlicher Dienstpflicht staatliche Aufgaben in Unterordnung unter die Regierung lösen, zu unmittelbaren Staatsorganen. Solche Dienstpflicht erfüllen sie durch ihre unmittelbaren Organe; diese bleiben stets ihnen selbst zugehörig und versehen mittelbar, kraft der Dienstpflicht des Verbandes, staatliche Ämter. Daraus ergibt sich der Begriff

---

[1]) Der Begriff „Person“ des Grundbesitzers kann hier nicht genau genommen werden, sonst müßten alle Eigenschaften, deren Besitz nicht vom Wesen, sondern vom Willen der Person abhängen, in Wegfall kommen; der Vergleich der Grundsätze des bayerischen Kommunalrechts mit denen des preußischen zwingt eben dazu, alle Voraussetzungen in der Person des Grundbesitzers gegenüberzustellen.

[2]) So auch OVGE. Bd. 30 S. 8.

„mittelbarer Staatsbeamter“, den wir im gewählten Bürger, d. h. dem Stadtverordneten, zu erblicken haben.

Den Staatsangehörigen ist das Recht eingeräumt, an der Willensbildung und Willensäußerung der Gemeinde in der Verwaltung teilzunehmen. Dieser Gedanke drängt sich nicht immer zur Begründung in den Vordergrund. So verlangt die StO. für Hannover nicht ausdrücklich die preußische Staatsangehörigkeit. Doch ist sie nach dem Wortlaut anzunehmen.[1]) Die StO. für Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1), für Schleswig-Holstein (§ 7) und die hohenzoll. GemO. (§ 11) fordern den Besitz der Reichsangehörigkeit, nicht den der preußischen Staatsangehörigkeit. Für die StO. von Hessen-Nassau hatte man den Abänderungsantrag gestellt mit der Begründung, daß sich bei der geographischen Lage der Provinz an manchen Orten, zumal in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, die Zahl der Bürger verdoppeln würde, wenn man Nichtpreußen aufnähme, so daß unliebsame Schwankungen in den Gemeindeverhältnissen die Folge wären. Allein dieser Grund sowie der Hinweis, daß die anderen Gemeindeverfassungen ebenfalls nur Preußen aufnähmen und in anderen Bundesstaaten preußische Untertanen auch nicht das Bürgerrecht erlangen, wurde nicht anerkannt. Ebenso in Schleswig-Holstein, wo das Erfordernis der preußischen Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde, da Art. 3 der Bundesverfassung, das Freizügigkeitsgesetz und der Wunsch des Provinziallandtages dasselbe nicht als gerechtfertigt erscheinen ließen. Wo die preußische Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird, da muß deren Besitz mindestens ein Jahr dauern.[2])

2. Das Bürgerrecht läßt sich nicht begreifen als eine dem Individuum mit dem Zeitpunkt seiner Geburt entstehenden Rechtssphäre, vielmehr liegt in ihm eine Fülle von Pflichten

---

[1]) OVGE. v. 22. 1. 1909 (Kommunalarch. Bd. 1 S. 256); anders OVGE. v. 26. 10. 1886 (PrVerwBl. Bd. 8 S. 101). „Das Bürgerrecht darf einem Ausländer (Nichtdeutschen), welcher nicht die Staatsangehörigkeit in Preußen erwerben will, nicht verliehen werden. Desgl. nicht einem Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates“ (OVGE. v. 7. 10. 1890 Nr. II, 865).

[2]) PrVerwBl. Bd. 11 S. 127; OVG. Bd. 21 S. 503.

— man vergegenwärtige sich die Teilnahme an der Staatsgewalt —, die entsprechend dem Handeln für den Staat wert sind, von Persönlichkeiten ausgeübt zu werden, welche über ein gewisses Maß von Selbstbestimmungsfähigkeit, insbesondere Initiative, sowie von Lebenserfahrung verfügen, von Persönlichkeiten, die das Moment höherer Berechtigung, das in der Ehre zum Ausdruck kommt, zu würdigen wissen. Und damit gelangen wir zur nächsten Voraussetzung, nämlich der Selbständigkeit. Der Zeitpunkt der Reife ist bei den einzelnen Individuen verschieden, und da unmöglich im konkreten Fall dessen Eintritt konstatiert werden kann, so erachtet das Gesetz diese Voraussetzung als gegeben, wenn eine Person das 24. Lebensjahr[1]) vollendet hat, eigenen Hausstand besitzt und in Ansehung ihres Vermögens voll verfügungs- und verwaltungsberechtigt ist. Während alle sonstigen Städteordnungen den Begriff „Selbständigkeit“ positiv und das 24. Lebensjahr bestimmen, entscheidet die schlesw.-holst. StO. im § 7 Abs. 1: „Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind oder unter einer die Dispositionsbefugnis beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brote anderer Personen stehen oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen“.[2])

Unter Kuratel im Sinne dieser Städteordnung ist gemeint die Vormundschaft bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht (BGB. §§ 1869 ff.) oder Pflegschaft bei körperlichen Gebrechen (BGB. § 1910), welche angeordnet wird durch gerichtlichen Beschluß gemäß ZPO. §§ 645, 680 ff.

---

[1]) Das 24. Lebensjahr bildet den landrechtlichen Großjährigkeitstermin und ist weder durch das Gesetz v. 9. 12. 1869 (GS. S. 1177) noch durch das RG. v. 17. 2. 1875 (RGBl. S. 71) noch endlich durch BGB. § 2 berührt (Brauchitsch Bd. 3 S. 32 Anm. 13).

[2]) Östl. StO. § 5 Abs. 5; StO. f. Rheinpr. § 5 Abs. 4; StO. f. Westf. § 5 Abs. 5; StO. f. Hessen-N. § 5 Abs. 5; StO. f. d. RegBez. Wiesbaden § 5 Abs. 5; StO. f. Frankfurt a. M. § 14; StO. f. Hohenzollern § 11 Abs. 5.

Da der Begriff „Selbständigkeit“ vom Gesetz genau begrenzt ist, so entstand über seine Definition bisher kein Streit, wohl aber bedarf der Begriff „im Brote anderer stehend“ einer Erläuterung. Schlafburschen, welche die Gelegenheit zum Schlafen und Aufbewahren ihrer Sachen gemietet haben, besitzen keinen eigenen Hausstand, weil der Vermieter sie in seine unter Aufsicht bleibenden Räume aufgenommen hat. Sie sind daher unselbständig.[1]) Der Fall, daß ein Schlafstellenmieter, „Schlafbursche“ als Hausbesitzer in Betracht kommen könnte, dürfte nicht praktisch werden. Dagegen ist der sogen. Chambregarnist, d. h. eine Person, die sich im Besitz einer eigenen, wenn auch mit Möbeln und Gerätschaften des Vermieters ausgestatteten Wohnung befindet — ein Fall, der sehr häufig vorkommt —, als selbständig anzusehen;[2]) ebenso derjenige, welcher Anteil an einem auf gemeinschaftliche Rechnung geführten Hausstande — etwa an dem von den Eltern geführten Haushalte hat.[3])

3. Jeder Grundbesitzer muß ferner Einwohner sein in Ansehung des Bürgerrechtserwerbes. Die Einwohnerschaft wird begründet durch den Erwerb des Wohnsitzes, d. h. durch das Innehaben einer Wohnung[4]) und durch den Willen, dieselbe dauernd beizubehalten.[5]) Nur durch einen Geschäftsfähigen kann der Wohnsitz begründet werden; wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben (BGB. § 8).

Wenn wir das Erfordernis des Wohnsitzes begreifen wollen, so müssen wir auf das Wesen der Gebietskörperschaft eingehen, denn nur aus diesem ergibt sich die Lösung der Frage. Der Begriff „Gebietskörperschaft“ umfaßt zwei Momente: das personelle und das räumliche. Die Verschmelzung dieser Momente stellt sich dar als die dingliche Einheit des Sozialrechts, welche mit der Verdichtung der Personen, die den Willen haben, ihre Existenz

---

[1]) OVG. Bd. 37 S. 14.
[2]) OVG. Bd. 14 S. 170.
[3]) Entsch. v. 19. 1. 1904.
[4]) OVGE. v. 9. 12. 1904 (PrVerwBl. Bd. 47 S. 42).
[5]) OVGE. v. 15. 2. 1907 (PrVerwBl. Bd. 28 S. 838).

innerhalb der Gemeindegrenzen zu lokalisieren, zur körperschaftlichen Einheit unlöslich verknüpft ist, m. a. W. das Gemeindegebiet bildet das die Gemeindeangehörigen zusammenschließende Band. Infolgedessen können als Einwohner in unserem Sinne nicht die Forensen in Betracht kommen, d. h. Personen, welche im Gemeindebezirk zwar Grundstücke, aber keinen Wohnsitz haben. Der Wohnsitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für das öffentliche Recht allgemein maßgebend, sofern nicht eine besondere Normierung stattgefunden hat oder die Verweisung des öffentlichrechtlichen Spezialgesetzes auf einen allgemeinen Satz des bisherigen Privatrechts die Bedeutung hat, daß der Satz einen Bestandteil des betreffenden Spezialrechts bilden soll.

Als Einwohner gelten außerdem nicht die servisberechtigten Militärpersonen[1]) des aktiven Dienststandes. Daß sie selbst als Grundbesitzer nicht zu den Einwohnern zählen, ergibt sich aus den Städteordnungen selbst (östl. StO. § 3 Abs. 1; hannov. StO. § 14 Abs. 1; schlesw.-holst. StO. § 4; GemO. f. Frankfurt § 6; hohenzoll. GemO. § 7). Welche Militärpersonen servisberechtigt sind, bestimmt das Gesetz betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte v. 6. 7. 1904 (RGBl. S. 272) und v. 17. 5. 1906 (RGBl. S. 473).

Es muß hier dargelegt werden, wie sich der Militärstand einer Person zu ihrer sonstigen staatsbürgerlichen Stellung verhält, m. a. W.: sind die Gründe, aus welchen servisberechtigte Militärpersonen nicht das Bürgerrecht erwerben können, staatsrechtlicher oder politischer Natur? Schwenger[2]) gibt uns über diese Frage keinen Aufschluß; er reproduziert nur Gesetzesstellen. Zur Lösung der Frage muß untersucht werden, ob sich

---

[1]) Militäranwärter zur Polizeidienstleistung, bei Zivilbehörden kommandierte Inhaber von Zivilversorgungsscheinen, ferner Einjährig-Freiwillige gehören zu den servisberechtigten Militärpersonen (OVG. Bd. 18 S. 109, Bd. 44 S. 84), nicht dagegen Gendarmen und Gendarmerieoffiziere (OVG. Bd. 17 S. 197), die Beamten der Garnison- und Lazarettenverwaltung, die Reserve- und Landwehroffiziere während ihrer Einberufung (OVG. Bd. 48 S. 63).

[2]) Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes, Tübingen 1907.

das Bürgerrecht nicht mit dem Militärverhältnis verträgt, oder ob es im Wesen der Militärpersönlichkeit liegt, daß sich letztere mit der Bürgerrechtsfähigkeit nicht in einer Person vereinen kann. Keines von beiden ist der Fall: die Militärperson steht der Staatsgewalt ebenso berechtigt als verpflichtet gegenüber wie jeder andere Staatsbürger. Die Begründung ist also keine juristische, kann nur eine tatsächliche sein. Und diese liegt darin, daß der Beruf und die allgemeinen Lebensverhältnisse der Militärperson sich nicht mit der Bürgerpflicht vertragen.

Indessen gehören nach der Städteordnung für Hessen-Nassau die „angesessenen" servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zu den Einwohnern („Angehörige"). Unter diesen Personen versteht man solche Militärpersonen, die im Gemeindebezirk Grundeigentum besitzen (oder ein stehendes Gewerbe betreiben).

Schwierig ist die hierher gehörige Frage, ob die Mitglieder des Kgl. Hauses in ein Bürgerrechtsverhältnis treten. Das MinReskr. v. 30. 5. 1850[1]) begründet die Verneinung der Frage damit, daß die Mitglieder des Kgl. Hauses wegen ihrer Sukzessionsfähigkeit und ihrer nahen Beziehungen zur Krone nicht in demselben Verhältnis zu einer öffentlichen Korporation stehen können, welches bei den Angehörigen einer Gemeinde vorausgesetzt werden müsse. Daß das Staatsoberhaupt infolge seiner überstaatlichen Stellung, der unmittelbar auf der Verfassung beruhenden Organstellung, nicht zu den Einwohnern zählt, bedarf keines Beweises. Dagegen bestreite ich, daß die übrigen Mitglieder des Kgl. Hauses ebenfalls nicht Einwohner sind. Sie können in Betracht kommen als Nießbraucher, nämlich in den Fällen, in denen ihre Gebäude zum Staatsgut oder zum Hausvermögen gehören, ferner als Eigentümer oder Erbbauberechtigte, wo es sich um Gebäude handelt, die in ihrem Eigentum oder Erbbaurecht sich befinden. Wenn nun die Nichteinreihung der Mitglieder des Kgl. Hauses unter die Einwohner auf ihre nahen Beziehungen zur Krone gestützt wird, so muß untersucht werden, ob die Zugehörigkeit zum Kgl. Hause öffent-

[1]) Bei Hübner, StO. S. 48.

lichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Dreyer (S. 17 ff.) lehrt, die Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause sei ein privatrechtlicher Status, mit der Begründung, das landesherrliche Haus sei zwar in seiner Stellung zur Krone und zum Staat ein öffentlichrechtlicher Verband, wie auch Rehm und Triepel annehmen, stelle sich aber in dem Verhältnis seiner Mitglieder als eine familienrechtliche und somit privatrechtliche Gemeinschaft dar, mit anderen Worten Dreyers Auffassung: nach außen öffentlichrechtlich, nach innen privatrechtlich. Ganz richtig ist sie m. E. nicht, denn die landesherrliche Familie kann doch auch nach außen privatrechtlich handeln. Vielmehr geht meine Meinung dahin: wo es sich um Krone und Staat handelt, äußert sich die landesherrliche Familie als öffentlichrechtlicher Verband, im übrigen als privatrechtlicher Verband.[1])

Um Krone und Staat handelt es sich aber nur dann, wenn die Organfrage in Erscheinung tritt. Solange die Agnaten nur einen eventuellen Anspruch auf die Organsstellung, die unmittelbar auf der Verfassung beruht, haben, d. h. solange sie nicht Organe des Staates sind, müssen sie den übrigen Staatsangehörigen gleichgeachtet werden. Somit werden die Mitglieder des Kgl. Hauses unter den gegebenen Voraussetzungen Bürger. Anderer Ansicht sind Stier-Somlo (S. 33), Leidig (S. 45 Anm. 1) und Schoen (S. 84 Anm. 6).

Was die Mitglieder der standesherrlichen Familien betrifft, so sind die standesherrlichen Rechte geregelt durch die Bundesakte v. 8. 6. 1815 und v. 30. 5. 1820, ferner durch die Gesetze v. 10. 6. 1850 und v. 15. 3. 1896, wonach die 1866 depossedierten Fürsten und preußischen Standesherren gesetzlich nicht zur Gemeinde gehören.

4. Zu den Voraussetzungen, die an dieser Stelle genannt werden müssen, tritt der Nichtempfang von Armenunterstützung. — Was man unter Armenunterstützung begreift, bestimmt negativ das Reichsgesetz v. 15. 3. 1909. Es besteht nun die Frage, ob dieses Gesetz hier Anwendung finden kann. Reichsgesetz bezeichnet bekanntlich die Willenserklärung

---

[1]) So auch Schücking in HirthsAnn. 1907 S. 864.

der Reichsgewalt. Die Reichsstaatsgewalt hat nur da das Wort, wo die Reichsverfassung ihr die Kompetenz zugesichert hat, und auf dem Gebiete des Gemeinderechtes ist dies nicht der Fall; infolgedessen darf der reichsgesetzliche Begriff der Entscheidung darüber, ob eine Armenunterstützung empfangen wurde, nicht zugrunde gelegt werden. Zudem läßt der Zweck der Voraussetzung sofort erkennen, daß sie nicht juristischen, sondern nur politischen Erwägungen entsprungen ist. Denn der Zweck geht doch dahin, alle wirtschaftlich auf schwachen Füßen stehenden Elemente von der Teilnahme am Gemeindeleben fernzuhalten.

5. Da die eventuelle Dienstpflicht, der Ausfluß des Bürgerrechts, nicht wie das Berufsbeamtentum auf der Grundlage eines dauernden, durch einen individualisierten Akt erzeugten Dienstverhältnisses, sondern auf dem Grund der allgemeinen staatsbürgerlichen Subjektion beruht, und da die Dienstpflicht ihre wesentliche Gegenleistung in dem Maße spezieller Ehre, das mit jeder Trägerschaft staatlicher Organstellung verknüpft ist, findet, so muß stets geprüft werden, ob sich der Grundbesitzer im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Nur der ehrenrechtsfähige Grundbesitzer kann Ehrenbeamter sein. Daß diese Ehre eine besonders wichtige Rolle im Staatsrecht spielt, zeigt sich darin, daß sie zur Strafe verwirkt werden kann. Wie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt, bestimmt das StGB. § 31. Auf das Wesen des Ehrenamtes braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, es genüge der Hinweis darauf, daß durch die Institution des Ehrenamtes namentlich sowohl die bessere Besorgung lokaler Interessen durch die mit ihnen Verknüpften als auch die gesetzliche Handhabung der Verwaltung garantiert werden soll.

So viel über die von dem Willen des Grundbesitzers abhängigen Eigenschaften.

Was die in der Person des Grundbesitzers liegenden Eigenschaften betrifft, so wird nach sämtlichen Städteordnungen männliches Geschlecht vorausgesetzt. Hinsichtlich des Alters wurde bereits gelegentlich der Erörterung des Begriffes der Selbständigkeit abgehandelt. Es erübrigt nur noch darüber zu

sprechen, ob lediglich physische oder auch juristische Personen in Frage kommen können.

Obwohl juristische Personen sehr wohl Subjekte öffentlicher Rechte und Pflichten sein können,[1]) vermögen juristische Personen in Preußen das Bürgerrecht nicht zu erwerben. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute der Bestimmungen über den Bürgerrechtserwerb („selbständig", „männlich") sowie aus dem Umstand, daß den juristischen Personen sämtliche Städteordnungen mit Ausnahme derjenigen der Rheinprovinz unter potenzierten Voraussetzungen das Wahlrecht einräumen.[2]) Während alle Städteordnungen nichts enthalten, bestimmt § 25 Abs. 3 der hannov. StO.: „Für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet". Wenn man nun die Häuser besitzenden Gesellschaften hierbei ins Auge faßt, so ergibt sich doch aus dem Wortlaut, daß nicht der Hausbesitz die juristische Tatsache bildet, sondern lediglich der Gewerbebetrieb, welche zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

Zu den juristischen Personen gehört zwar die offene Handelsgesellschaft nicht, aber da sie unter ihrer Firma dingliche Rechte an Grundstücken erwerben kann, und da schon[3]) in Frage stand, ob der Vertreter einer solchen Gesellschaft als Hausbesitzer im Sinne der Hausbesitzervorrechtsbestimmung gelte, so muß hier erwähnt werden, daß der offene Handelsgesellschafter gleich dem Komplementar der Kommanditgesellschaft die Rechtsstellung des Gesellschafters des Bürgerlichen Gesetzbuchs einnimmt: an dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft besteht ein Eigentum des einzelnen Gesellschafters weder in Form eines nach Bruchteilen geteilten Miteigentums an den einzelnen Stücken desselben (§ 109 HGB.; § 718 BGB.) noch in der Form eines solchen Miteigentums am ganzen Inbegriff des Vermögens. Dem einzelnen

---

[1]) Fleiner S. 145 und die dort zit. Literatur.

[2]) StO. f. d. östl. Prov. § 8 Abs. 1 u. 2; StO. f. Westfalen § 8 Abs. 1 u. 2; StO. f. Hessen-Nassau § 10.

[3]) OVG. Bd. 45 S. 32.

Gesellschafter steht vielmehr nur ein zeitlich wechselnder und erst bei seinem Austritt oder der Auflösung der Gesellschaft endgültig zu bestimmender Anspruch auf einen Wert oder Summenbetrag zu, insbesondere auch nicht ein Anspruch auf Überlassung einzelner Vermögensstücke zu seinem Sondereigentum. Wenn er also ein zum Gesellschaftsvermögen gehöriges Wohnhaus von der Gesellschaft erwerben würde, müßte er nicht in der Eigenschaft als offener Handelsgesellschafter, sondern eben wie jeder dritte Wohnhausbesitzer beim Bürgerrechtserwerb in Betracht kommen.

Ebensowenig als der offene Handelsgesellschafter als solcher kann das Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, dessen Grundstück auf den Namen seiner Mitglieder gemäß § 48 GBO. eingetragen ist (§ 54 BGB.), das Bürgerrecht erwerben.

b) Bayern.

Ursprünglich war die Bezeichnung „Inländer“ — im Gesetz v. 20. 4. 1869 — identisch mit „bayerische Staatsangehörige“. Art. 14 dieses Gesetzes lautete ursprünglich: „Wird auf Grund der Art. 12 und 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach dem Gesetze ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörden erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat“. — Die Novelle v. 19. 1. 2872 ersetzte die Bezeichnung „Ausländer“ durch die Bezeichnung „Nichtbayern“ mit der Begründung, daß fortan nach Art. 3 RV. alle Bundesangehörigen als Inländer anzusehen seien.[1]) Hieraus folgert Kahr, daß nicht mehr nur bayerische Staatsangehörige gemeint sein können.[2]) Lindner bezeichnet als „Inländer“ nur Bayern, denn nach seiner Ansicht muß ein das Bürgerrecht ansprechender Nichtbayer vorher die bayerische

---

[1]) vgl. Verhandl. d. Kammer d. Abg. 1871/72, StenB. Bd. 1 S. 153, BeilBd. 1 S. 56 § 4.

[2]) Kahr S. 191 Anm. 4; vgl. auch Art. 9 Abs. 1 HeimatG.

Staatsangehörigkeit erwerben. Die Ansicht Kahrs stünde im Widerspruch mit Art. 14 nach der Novelle von 1872. Die Ansicht Lindners teilt auch Seydel.[1]) Mögen Kahr, ebenso Pohl,[2]) ferner neuerdings Helmreich-Rock[3]) das Prinzip des gemeinsamen Indigenats betonen, so kann ich ihnen doch nicht beipflichten, da Abs. 3 des Art. 3 RV. ausdrücklich betont, daß die Bestimmungen, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den Grundsatz des gemeinsamen Indigenats nicht berührt werden. Und wenn die Novelle von 1872 die Terminologie der bayer. Gemeindeordnung der Reichsgesetzgebung anpassen wollte, so erscheint die Bestimmung des Art. 14 GemO. unverständlich; dieser Art. 14 bringt den Grundsatz der Gemeindeordnung zum Ausdruck, daß nur bayerische Staatsangehörige das Bürgerrecht auszuüben imstande sein sollen; ferner dürfte der Gesetzgeber kaum die Absicht gehabt haben, den Hausbesitzer im Verhältnis zu dem nach Art. 12 u. 13 „Befähigten" in so weitgehender Weise zu bevorrechten. Die Ansicht Helmreichs (Anm. 1 zu Art. 15) leidet an innerem Widerspruch; wenn zudem Art. 14 auf Art. 15 Anwendung finden sollte, so mußte m. E. Art. 14 auch auf Art. 15 ausdrücklich Bezug nehmen. Art. 14 lautet aber: „nach Art. 12 und 13 zulässige Verleihung . . ." Graßmann-Piloty nehmen zu dieser Frage keine Stellung. Nach ihnen ist die tatsächliche Bedeutung der Meinungsverschiedenheit nicht erheblich.[4]) An anderer Stelle gestehen sie aber nur den Inländern den Erwerb des Bürgerrechts zu.[5]) Eine genaue Begründung fehlt.

Als Personen können physische und juristische in Frage kommen,[6]) während nach dem Edikt von 1818 die juristischen Personen die Eigenschaften und Rechte wirklicher Gemeindeglieder nicht erlangen konnten. Juristische Personen sind jene

---

[1]) Bayer. Staatsrecht Bd. 3 S. 146; vgl. ferner Bayer. GemZtg. 1891 S. 97.

[2]) Bd. 2 S. 148 Anm. 90.

[3]) S. 128 Anm. 1.

[4]) Graßmann-Piloty S. 572 Anm. 46.

[5]) Ebenda Anm. 48.

[6]) Lindner S. 65.

der §§ 22, 80 u. 89 BGB. — „privatrechtliche Genossenschaften". Diese Bezeichnung wurde aufgegeben, weil sie nur die species statt des genus trifft und weil dadurch die Meinung hervorgerufen werden könnte, daß lediglich die privatrechtlichen Genossenschaften im Sinne des Gesetzes v. 29. 4. 1869 die privatrechtliche Stellung der Erwerbs und Wirtschaftsgesellschaften betr. gemeint seien. Was versteht man unter privatrechtlichen Vereinigungen? Kahr und Seydel[1]) lassen nur Korporationen gelten, d. h. „juristische Personen, welche eine Vereinigung natürlicher Personen zur Unterlage haben". Ihre Begründung: Als Beispiele wurden von dem Ausschußreferenten nur Aktiengegellschaften und der Staat genannt, ferner die Äußerung des Abgeordneten Fischer, daß zwischen den Begriffen „Korporation" und „privatrechtliche Genossenschaft" im Sinne des Art. 15 kein Unterschied besteht, und daß auch die Aktiengesellschaft ein selbständiges Rechtssubjekt sei. Dann wäre freilich der Zusatz „und privatrechtliche Vereinigungen" neben den Worten „juristische Personen" überhaupt überflüssig.[2]) Auch Gemeinden können hiernach in anderen Gemeinden (selbstverständlich nicht in der eigenen) Bürgerrecht erwerben, wie Kahr (S. 194) zutreffend bemerkt. Mir[3]) erscheint nun der Zusatz „privatrechtliche Vereinigungen" nicht überflüssig: der Gesetzgeber stellte sich unter den „juristischen Personen" Vermögensmassen vor, denen juristische Persönlichkeit verliehen ist, wie Stiftungen. Er vermied den Ausdruck „Stiftungen", da das Moment der Persönlichkeit in Beziehung des Bürgerrechtserwerbes in Betonung treten sollte. Daß Stiftungen das Bürgerrecht erwerben können, ergibt sich aus ihrer juristischen Persönlichkeit, welche ihnen gestattet, auch Träger von öffentlichen Rechten und Pflichten zu sein.[4]) Ferner dachte der Gesetzgeber bei dem Ausdruck „privatrechtliche Vereinigungen" auch an die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Nichtrecht-

---

[1]) Kahr S. 194; Seydel Bd. 2 S. 81.
[2]) So auch die Ansicht von Graßmann-Piloty S. 572 Anm. 47.
[3]) Anders Helmreich S. 130.
[4]) vgl. hierüber Blüher S. 1410.

fähige Vereine können nicht Subjekte öffentlicher Rechte und Pflichten sein. Da § 15 für alle juristischen Personen ausnahmslos einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts begründet, so können sowohl solche des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts hier in Betracht kommen. Über die Arten der juristischen Personen, über die Ausübung des Bürgerrechts seitens der juristischen Personen siehe unten!

Was die individuellen Voraussetzungen der Person anlangt, so ist männliches Geschlecht nicht ausschließlich erforderlich. Nach den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer konnten Frauen, Minderjährige und andere unselbständige Personen als Wohnhausbesitzer nicht das Bürgerrecht erlangen; erst in der Reichsratskammer wurde der Kreis der Berechtigten ausgedehnt. Daß Frauen auch das Bürgerrecht erwerben können, ergibt sich aus § 15 Abs. 5, wonach Frauen und andere Personen verpflichtet sind, wenn sie das Bürgerrecht ausüben wollen, sich eines Vertreters zu bedienen, sowie aus § 15 Abs. 1: „. . . wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben"; ausgenommen sind die Ehefrauen. Ehefrauen besitzen während der Ehe bürgerliche Selbständigkeit nicht, werden vielmehr in bürgerlicher Beziehung vollständig durch den Ehemann vertreten und wird der letztere in seiner Stellung als Familienoberhaupt in öffentlichrechtlicher Hinsicht als Besitzer aller Güter der Ehefrau erachtet.[1]) Würde die Frau gleichberechtigt sein, so könnte sie nach Art. 15 Abs. 2 z. B. im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft die Verleihung für sich in Anspruch nehmen und zur Ausübung, die sie selbst in persona nicht betätigen kann, einen beliebigen Vertreter bestellen, was nicht dem Sinne des Gesetzgebers entsprechen kann.

Auch die Selbständigkeit und Volljährigkeit bildet nicht wie in Preußen, eine Voraussetzung zum Erwerb des Bürgerrechts.[2]) Die beiden Begriffe finden in der Gemeinde-

[1]) VGHE. Bd. 8 S. 124.

[2]) Art. 15 Abs. 1: „. . . wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben". Art. 11 Abs. 1 lautet: „Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats

ordnung nirgends eine Erklärung, nur den Begriff „Selbständigkeit“ kann man der negativen Bestimmung des Art. 11 Abs. 2[1]) entnehmen. Wenn auch beide Begriffe erst eigentliche Bedeutung erlangen bei der Ausübung des Bürgerrechts, so ist doch die Frage: kann z. B. ein zweijähriges Kind den Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes erheben? berechtigt, d. h. besitzt ein Minderjähriger die Fähigkeit bei rechtsgeschäftlichen Vorgängen des öffentlichen Rechts als selbständig handelndes Rechtssubjekt mitzuwirken entweder durch Abgabe oder durch Empfangnahme von rechtswirksamen Willenserklärungen?[2]) Über die Fragebeantwortung s. unten!

Die Handlungsfähigkeit bildet die Voraussetzung für die Entstehung öffentlicher Pflichten durch Erklärung des Verpflichteten, für den freiwilligen Eintritt in öffentliche Rechtsverhältnisse, aus welchen für den Eintretenden öffentliche Pflichten entstehen können, endlich für die Ausübung bestimmter öffentlichrechtlicher Befugnisse, deren zweckmäßige Ausübung nur dem Willensreifen zugemutet werden kann. Dadurch ist der Anlaß für das Rechtsinstitut der gebotenen Stellvertretung, der Ergänzung des Mangels der Handlungsfähigkeit durch handlungsfähige Personen auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gegeben.

Dem Bürgerrechtserwerb steht nicht entgegen die Eigenschaft einer Militärperson (anders in Preußen, s. oben). Dies ist eine Folgerung aus dem Umstand, daß die Gemeindeordnung die Militärpersonen nicht ausdrücklich ausschließt.[3]) Die bayer.

---

befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind“.

[1]) Art. 11 Abs. 2 lautet:

„Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbegehilfen und Haussöhne, welche im Brot des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben“.

[2]) vgl. hierüber Schönborn S. 134.

[3]) vgl. auch Weber-Sutner Anm. 1 zu Art. 170 GemO. sowie MinE. v. 20. 11. 1875, die Teilnahme von Militärangehörigen an den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen betr.

GemO. hält es eben nicht wie das preußische Recht für nötig, dies zu tun, da in der Praxis Militärpersonen doch nicht gewählt werden.

Hinsichtlich des Wohnsitzes einer physischen Person sowie des Sitzes einer juristischen Person bestimmt Art. 15 nichts Positives, woraus sich sein Nichterfordernis ergibt, m. a. W. es können im Gegensatz zum preußischen Gemeinderecht auch Forensen das Bürgerrecht erwerben.

Für die Mitglieder des königlichen Hauses bestehen keine besonderen Bestimmungen in der Frage des Bürgerrechtserwerbes. Daß sie keinen Anspruch auf Verleihung erheben können, ergibt sich m. E. daraus, daß sie nach dem Haussteuergesetz v. 4. 11. 1910 § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht steuerpflichtig sind, somit nicht die Befähigung im Sinne des Art. 15 GemO. besitzen. Allerdings muß hier eine Einschränkung gemacht werden insofern, als es darauf ankommt, ob Staats- oder Privateigentum gegeben ist; nur wenn Schlösser sich im Staatseigentum befinden, besteht Steuerfreiheit; für die im Privateigentum befindlichen Gebäude muß von den Prinzen Steuer entrichtet werden (König und Königin sind auch in diesem Falle steuerfrei). Freilich wenn ich die Grundsätze, die ich oben S. 30ff., behandelt habe, auch hier gelten lasse und das Haussteuergesetz nicht berücksichtige, dann würde sich ein anderes Resultat ergeben. Eine tatsächliche Steuerentrichtung würde die Befähigung nicht begründen.[1]) Dies beweist der Ausdruck „besteuert". Eine Besteuerung bildet stets einen rechtsbegründenden Akt, die „Veranlagung", die seitens der Behörde erfolgt; durch freiwillige Steuerentrichtung wird eben das öffentlichrechtliche Verhältnis, das vorausgesetzt wird, nicht begründet.

Es interessiert hier, die Rechtsverhältnisse der bayerischen Standesherren zu beleuchten; sie sind geregelt:

1. durch die Rheinische Bundesakte v. 12. 7. 1806 Art. 27;

---

[1]) vgl. Pohl Anm. 92 zu Art. 15; ähnlich Kahr Bd. 1 S. 203; Seydel äußert sich hierüber nicht; Weber-Sutner: Besondere Vorrechte sind den Mitgliedern des königlichen Hauses nicht eingeräumt.

2. durch die Deklaration v. 19. 3. 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse und der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.;
3. durch die deutsche Bundesakte v. 8. 6. 1815 Art. XIV;
4. durch die bayer. VU. v. 26. 5. 1818;
5. durch die Beilagen I u. IV zur Verfassungsurkunde (Edikt über das Indigenat §§ 14 u. 15 und Edikt die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.).

Keine dieser Rechtsquellen enthält eine das Bürgerrecht betreffende Bestimmung, so daß demnach die Standesherren in dieser Hinsicht den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

§ 15 Abs. 1 fordert zur Begründung eines Anspruches auf Bürgerrechtsverleihung, daß der Hausbesitzer mit Haussteuer veranlagt ist, wie oben schon angedeutet wurde. Daß diese „Veranlagung" ein bestimmter Rechtsbegriff ist, wurde ebenfalls bereits erwähnt. Die Mindestleistung bei dieser Steuerobligation bestimmt sich durch §§ 5—7 des Haussteuergesetzes v. 10. 8. 1910 nach dem Miethaussteuer- bezw. Arealsteuersystem. Es ist hier nicht am Platze, über diese Systeme Näheres auszuführen; bemerkt sei nur: Befindet sich der Hausbesitzer mit der Entrichtung der Steuer im Rückstande, so hat dieser Umstand auf das Bürgerrecht keinen Einfluß.[1])

Die bayerische Rheinpfalz zeigt ein von diesen Darstellungen abweichendes Bild; es darf eben nicht vergessen werden, daß in vielen Dingen die Verhältnisse ganz andere sind als im rechtsrheinischen Bayern.

Art. 13 pfälz. GemO. enthält insofern für die Haus- und Grundbesitzer eine Ausnahmebestimmung, als sie zum Erwerb des Bürgerrechts durch Beschluß des Gemeinderates angehalten werden können.

Die persönlichen Voraussetzungen sind hierbei:

1. männliches Geschlecht;
2. Volljährigkeit;

---

[1]) Abg. G. Prot. Abt. 2 S. 239.

3. Selbständigkeit. Dieser Begriff wird von der Gemeindeordnung mit den gleichen Worten der rechtsrheinischen Gemeindeordnung negativ definiert, so daß hier auf die Ausführungen S. 37 ff. verwiesen werden kann;
4. Heimatberechtigung „in einer anderen Gemeinde"; wodurch das Heimatrecht erworben wird, bestimmt das Heimatsgesetz v. 16. 4. 1868 in der Fassung v. 30. 7. 1899,[1]) nämlich:

a) durch Anstellung (Art. 2),
b) mit dem Bürgerrecht (Art. 5),
c) durch Verleihung (Art. 6, 7, 9),
d) durch Ersitzung, d. h. kraft Gesetzes (Art. 11),
e) durch einseitige Erklärung des Angehörigen der Pfalz (Art. 28 Abs. 2);

5. Veranlagung mit Grund- oder Haussteuer im Gesamtbetrage von mindestens 5 Mk. 14 Pfg. (drei Gulden);
6. Wohnsitz in der Gemeinde, welche den Erwerb des Bürgerrechts verlangen kann; und zwar versteht der Gesetzgeber unter „wohnen" hier den Wohnsitz im Sinne des Zivilrechts.[2]) Auf die nähere Begründung dieser Voraussetzungen kann in dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

§ 4.

Unbewegliche Sache.

Der Begriff „Wohnhaus" wird weder vom preußischen noch vom bayerischen Rechte bestimmt, sondern nur durch die Tatsache, daß das Haus hauptsächlich der Bewohnung dient. Unter „Wohnhaus" im Sinne des preußischen und bayerischen [3]) Gesetzes

[1]) Durch Gesetz von 1912 wurde das Unterstützungswohnsitzgesetz eingeführt.

[2]) Wand S. 43.

[3]) Der Ausdruck „Haus" im Entwurf wurde geändert durch die Kommission der zweiten Kammer, welche beschloß, in der Erwägung, daß der Entwurf unzweifelhaft — wie der Vertreter der Staatsregierung bestätigte — unter dem „Hause" ein Wohnhaus, nicht z. B. ein Gartenhaus oder ein Lagerhaus versteht, statt „Haus" „Wohnhaus" zu setzen.

versteht man ein für menschliche Wohnungen eingerichtetes bezw. bestimmtes Haus ohne Rücksicht darauf, ob es zu der in Betracht kommenden Zeit wirklich bewohnt ist oder nicht.[1]) Einige Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob ein Wohnhaus gegeben ist, gibt nur die Judikatur des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Bausachen. Schulen, Fabriken, Werkstätten, Restaurants, Bahnhöfe, in denen es an Wohnräumen gänzlich fehlt, sind keine Wohngebäude, wenn sie auch zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.[2]) Der ständige Aufenthalt einer beaufsichtigenden Nachtwache macht ein Fabrikgebäude noch nicht zum Wohnhaus.[3]) Auch ein Pferdestall, in dem der Knecht des Nachts bei den Pferden schläft, wird dadurch nicht zu einem Wohngebäude.[4]) Ein Anbau, welcher im Anschluß an ein bestehendes Gebäude errichtet und zur Benutzung als Wohnung bestimmt ist (Erweiterungsbau), ist als Wohngebäude anzusehen, dagegen nicht ein Aufbau eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude.[5]) Im übrigen ist stets nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, ob die Erweiterung nach ihrer Art und nach ihrem Umfange sowie nach ihrem Verhältnis zur Art und zum Umfang des bereits vorhandenen Gebäudes als das Errichten eines Wohngebäudes aufgefaßt werden muß.[6])

Während es nach der bayer. GemO. nicht auf den Wert des Wohnhauses ankommt,[7])[8]) gilt dieser Grundsatz nicht aus-

[1]) Für Bayern s. Pohl S. 149 Anm. 92c; Helmreich-Rock S. 128 Anm. 2.

[2]) OVG. Bd. 8 S. 315.

[3]) OVGE. v. 1. 12. 1894.

[4]) OVGE. v. 10. 2. 1891.

[5]) OVGE. Bd. 52 S. 425.

[6]) OVGE. Bd. 32 S. 563.

[7]) Mot. S. 28 ff.

[8]) Ursprünglich wurde der Antrag gestellt, noch einen bestimmten Wert des Wohnhauses zu verlangen oder andererseits dem Hausbesitz einen anderweitigen Grundbesitz von 300 Reichstalern im Stadtbezirk gleichzustellen; der Antrag wurde aber verworfen, weil die Kommission der Ansicht der Regierungskommissare beipflichtete, daß nur der Hausbesitz ein städtisches Element repräsentiere, dies aber auch ohne Rücksicht auf den Wert des Hauses.

nahmslos nach den preußischen Städteordnungen. In Schleswig-Holstein muß das Wohnhaus einen vom Ortsstatut bestimmten Minimalsteuerwert besitzen. Die Modifikation in der Bestimmung über das den Bürgerrechtswerb bedingte Minimum an Besitz beruht auf dem Wunsche der Schleswig-Holsteiner Kommunen und dem Bedürfnisse, der statutarischen Autonomie hierin etwas größeren Spielraum zu gewähren (Motive). Ferner kann das Ortsstatut gemäß der hannov. StO. die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts auf dem Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte beschränken. Wenn man die wirtschaftliche Lage des Wohnhausbesitzers, die eigentlich dem Sinne der preußischen Städteordnung entsprechend im Vordergrund der Erwägung stehen muß, entscheiden ließe, so würde ein mit Schulden belastetes Wohnhaus hier nicht in Betracht kommen können. In Bayern entschied der Verwaltungsgerichtshof (E. vom 13. 3. 1885 Nr. 445) dahin, daß es nicht auf Hypothekenbelastung ankommen. Auch die preußischen Städteordnungen bieten keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Prüfung, obwohl gerade sie so sehr die wirtschaftliche Stärke des Hausbesitzers betonen. Es kann deshalb den preußischen Schriftstellern[1]) in dieser Frage ihrer negativen Ansicht nur beigepflichtet werden.

Aber eine unerläßliche Voraussetzung liegt hierin, daß das Wohnhaus im Stadtbezirke gelegen ist. Ist die Frage streitig, ob das Grundstück zu dem Gemeindebezirk gehört, so darf auf Grund der Eingangsbestimmungen der bayer. GemO. nicht der rechtliche, sondern nur der tatsächliche Umfang der Stadt, der in den früheren Zeiten bestand, dem Urteil zugrunde gelegt werden.[2]) Anders in Preußen! Hier kommt es nicht auf den seinerzeitigen tatsächlichen Bestand an, sondern auf die rechtliche Zugehörigkeit zur Zeit des Inkrafttretens der Städteordnungen.[3]) Es kann der Fall praktisch werden, daß ein Wohnhaus in vorschiedenen Kommunalenbezirken steht. Dann fragt

---

[1]) Stier-Somlo S. 393; Dryander S. 44ff.

[2]) Seydel Bd. 2 S. 45.

[3]) Preuß. VerwBl. Bd. 19 S. 442; Brauchitsch Bd. 3 Anm. 1 zu § 2 StO. f. d. östl. Provinzen; OVGE. v. 2. 10. 1894 (preuß. VerwBl. Bd. 16 S. 113).

es sich, in welchem Bezirk der überwiegende Teil des Wohnhauses liegt. Sind die Teile annähernd gleich, so ist die Zugehörigkeit nach anderen Merkmalen (Lage des Haupteinganges, Schwerpunkt des Haushaltes usw.) zu entscheiden (preuß. VerwBl. Bd. 27 S. 486 r). In einem Fall, wo sich ein Anwesen über die Grenze zweier Bezirke erstreckte, ist die Grundsteuer nach dem Verhältnis der Bodenfläche verteilt worden (Preuß. VerwBl. Bd. 27 S. 588, 1).

Ein wichtiger Unterschied zwischen den preußischen Städteordnungen und dem bayerischen Gemeindegesetze: während in Preußen das Wohnhaus auch auf fremdem Boden stehen kann, muß es nach der bayerischen Gemeindeordnung im Eigentum sich befinden.

Erörtert sei hier die Möglichkeit, daß ein Haus auf der Grenze zweier verschiedenen Eigentümern gehörigen Grundstücke gelegen ist, so daß sich der Besitz des einen Hausteiles als Eigentum, der des anderen als Erbbaurecht darstellt, ohne daß das Haus etwa durch eine Mauer auf der Grenze geteilt wäre. Könnte ein solches Haus hier in Frage kommen? Der Fall hat in der ganzen Literatur keine Erwähnung gefunden, könnte aber doch sehr leicht praktische Bedeutung gewinnen. Zweifellos: sowohl in Preußen als in Bayern! Das ganze Haus befindet sich im Besitze, d. h. Eigentum ohne Rücksicht darauf, ob der Grund und Boden ganz oder nur teilweise im Eigentum des Hausbesitzers steht, und der Besitzer hat über dieses volle Verfügungsgewalt; die Interessen dieses Hausbesitzers verknüpfen sich nicht minder als die eines anderen Hausbesitzers mit denen der Gemeinde, und dies ist ja in der Bürgerrechtsfrage das entscheidende Moment.

In den rechtsrheinischen Gemeinden kommt nur dem Wohnhausbesitz eine besondere rechtliche Bedeutung zu. Die pfälz. GemO. dagegen enthält keine dem Art. 15 rechtsrhein. GemO. entsprechende Bestimmung, vielmehr bildet nach Art. 13 pfälz. GemO. der Besitz von bloßem Grund und Boden eine juristische Tatsache.

Im preußischen Kommunalrecht spielt nicht bloß das Wohnhaus eine Rolle, sondern auch Grundstücke, welche einen ge-

wissen Steuerwert haben, genügen, und zwar muß man unterscheiden zwischen gesetzlicher und ortsstatutarischer Bestimmung. Die Städteordnungen für den Regierungsbezirk Wiesbaden (§ 5 Abs. 2 Nr. 4b), für Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 2 Nr. 6b), für die Rheinprovinz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4a), die hohenzoll. GemO. (§ 11 Abs. 1 Nr. 6b) stellen dem Besitz eines Wohnhauses den von Grundstücken, welche einen gesetzlich bestimmten Minimalsteuerwert haben, gleich; § 22 Abs. 1 Nr. 2 honnov. StO. enthält für das Ortsstatut den Vorbehalt, die Pflicht zum Erwerb des Bürgerrechtes auf den „Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken" auszudehnen. Unter „bürgerlichen Grundstücken" sind die im Stadtgebiete gelegenen Grundstücke zu verstehen.[1])

Es erübrigt noch, einen Fall zu behandeln, den die Literatur gleichfalls unerwähnt läßt: Wie steht es, wenn das Wohnhaus durch Brand oder sonstige Naturereignisse zerstört oder abgebrochen oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten wird? Weder die preußischen Gemeindegesetze noch die bayer. GemO. geben Aufschluß in dieser Frage. Hier können sich m. E. sehr beachtenswerte Wirkungen ergeben. Früher war, wie wir oben gesehen haben, das Bürgerrecht an den Besitz bestimmter Häuser gebunden, besonders in Preußen. Das geltende Recht kennt solche Verhältnisse nicht mehr. Aber ähnliches findet sich in Art. 33 bayer. GemO., der die Folge regelt von der Zerstörung, dem Abbruch und der Abtretung eines Hauses, auf welchem das Recht auf Gemeindenutzungen ruht. Das Schicksal des öffentlichen Rechts ist hier bestimmt.

Befindet sich der von einem Brandunglück oder sonst von einer Einwirkung in sein Besitztum Betroffene bereits im Besitz des Bürgerrechts, so kann mit dem Zeitpunkt der Einwirkung kein Ruhen des öffentlichen Rechtes eintreten; es würden sich unhaltbare Konsequenzen ergeben, wenn ein Stadtverordneter in Preußen oder ein gewählter bayerischer Gemeindebevollmächtigter infolge der Einwirkung sein Amt sofort niederlegen müßte. Vielmehr ist meines Erachtens der Bürger erst dann zum Niederlegen verpflichtet, wenn das Wohnhaus als solches nicht

[1]) OVGE. v. 18. 1. 1898 (Preuß. VerwBl. Bd. 10 S. 357).

mehr aufgebaut wird. In Preußen müßte nach der gegenteiligen Meinung ipso iure das Bürgerrecht im Zeitpunkt der Einwirkung verloren gehen; die Praxis beläßt jedoch Stadtverordnete, bei denen die Voraussetzungen zum Bürgerrechtserwerb während der Dauer ihrer Bürgerschaftsvertretung in ihrer Stellung.

Anders steht es, wenn der bisherige Besitzer eines Wohnhauses zur Zeit der Hauszerstörung den Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts erheben würde. Hier ist zu sagen, daß die Voraussetzungen zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches gegeben sind.[1])

Der Begriff „Gemeindebezirk" des bayerischen Rechts bedarf keiner Erläuterung, wohl aber der des preußischen Rechts, da hier zwischen eigentlichem Stadtbezirk, der Vorstadt und der Feldmark früher unterschieden wurde, und diese Unterscheidung heute noch in Streitfällen von Bedeutung sein kann.

Der Stadtbezirk ist das räumliche Gebiet, innerhalb dessen die Verfassung einer Stadt Geltung hat; er ist die dingliche Grundlage der Stadtverfassung. Ein rechtlicher Unterschied, den frühere Städteordnungen zwischen der eigentlichen Stadt (jetzt der Vorstadt, d. h. zusammenhängenden Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete gelegen sind)[2]) und der städtischen Feldmark (d. h. dem geographischen Bezirke, welchen die Stadt mit ihren Gärten, Feldern, Wiesen usw. bildet) machten, besteht nicht mehr.

Nach dem allgem. Landrecht (§ 88 II, 8) erstreckte sich das Stadtrecht in der Regel nur auf die eigentliche Stadt, nicht auf die Vorstädte.[3]) Nach der Städteordnung von 1808 gehörten dagegen zum Stadtbezirk sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte (§§ 3 u. 4). Die Städteordnung von 1831 (§ 5) rechnete zum Stadtbezirk alle Grundstücke innerhalb der Stadt,

---

[1]) s. Abschnitt „Zeitl. Bestimmung" dieser Arbeit.

[2]) OVGE. Bd. 1 S. 265; vgl. ferner Hübner S. 37: unmittelbar an der Stadt brauchten sie nicht zu liegen.

[3]) Die Vorstädte entstanden dadurch, daß die Städte Personen, welche sie nicht aufnehmen wollten, insbesondere Bauern die Erlaubnis gaben, sich außerhalb der Stadtmauer anzubauen; s. Terlinden S. 8.

der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Ausgeschlossen blieben nur die Dominialgrundstücke der Besitzer mittelbarer Städte, sowie die innerhalb der Städte oder Vorstädte gelegenen königlichen Grundstücke oder Rittergüter, welche bei Publikation der Städteordnung noch für sich bestanden.[1]) Die Feldmark hat man übrigens auch da, wo die Städteordnung von 1808 galt, als zum Stadtbezirk gehörig angesehen, da ihre Ländereien in der Regel Pertinentien städtischer oder vorstädtischer Grundstücke sind; wenn es sich darum handelt, was an einem Ort zur eigentlichen Stadt und was zu den Vorstädten gehört, so muß auf die Zeit zurückgegangen werden, in welcher die Städteverfassung des allgemeinen Landrechts galt, da nach deren Beseitigung der rechtliche Unterschied zwischen Stadt und Vorstädten aufgehört hat.[2]) Das Zurückgreifen auf das eben dargelegte ältere Stadtrecht ist besonders in den Fällen notwendig, in denen seinerzeit zwar die Bestätigung des Ministers aber noch nicht die Bekanntmachung durch das Amtsblatt erfolgt war. Hier hängt es von der ministeriellen Entscheidung ab, ob der neuregulierte oder der alte Stadtbezirksumfang bestehen soll. Die Städte, deren Bezirk nach Erlaß der Gemeindeordnung in dieser Weise durch Bestätigung und Bekanntmachung im Amtsblatt definitiv festgestellt worden ist, haben denselben unverändert beibehalten. Wo dagegen eine Veränderung des früheren Gemeindebezirks bis zur Publikation des Erlasses v. 19. 6. 1852, welcher die Einführung der Gemeindeordnung sistierte, noch nicht definitiv erfolgt, namentlich noch nicht vom Minister bestätigt war, da bildet das bei Erlaß der Gemeindeordnung[3])

---

[1]) Marcinowsky S. 12.

[2]) Oertel S. 13 und v. Möller, Preuß. Stadtrecht S. 57.

[3]) GemO. v. 11. 3. 1850 § 1 Abs. 3 u. 4: „Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksrates bewirkt werden. — Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekanntgemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitsteilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht".

vorhanden gewesene Territorium der Stadt auch nach Einführung der Städteordnung ihren Stadtbezirk.

Die kommunalen Verhältnisse des Grundbesitzes der Stadtgemeinden können je nach seiner Entstehung und der Art der Verleihung verschiedenartig gestaltet sein:

1. Der Grundbesitz kann zu dem Gebiete gehören, über welches der Stadt ursprünglich bei ihrer Gründung oder später bei Erweiterung ihres Gebietes von dem Landesherrn die obrigkeitliche Gewalt übertragen worden ist. Er bildet dann die städtische Feldmark und gehört zum Bezirke der Stadtgemeinde, soweit nicht innerhalb ihrer Feldmark selbständige Landgemeinden oder Gutsbezirke später entstanden sind.

2. Der Grundbesitz kann der Stadt als ein besonderer Besitz außerhalb der Stadtflur mit herrschaftlichen Rechten, also als ein ländliches Herrschaftsgebiet übereignet worden sein, so daß die Stadtgemeinde in ihm gutsherrliche Rechte und Pflichten übernommen hat. Dann bildet er einen selbständigen Gutsbezirk, soweit nicht in ihm Landgemeinden bestehen.

3. Er kann bereits vor dem Erwerb durch die Stadtgemeinde als ein herrschaftliches Landgut bestanden haben, in welchem die Stadtgemeinde die gutsherrlichen Rechte und Pflichten anstelle des früheren Besitzers übernommen hat; unter dieser Voraussetzung hat seine kommunale Eigenschaft durch den Übergang des Eigentums auf die Stadtgemeinde keine Änderung erfahren.

4. Das Herrschaftsgebiet einer Stadt kann sich aus Bestandteilen zusammensetzen, die verschiedene Arten des städtischen Grundbesitzes darstellen und mithin auch verschiedenen Kommunalbezirken angehören.

Wie oben erwähnt wurde, ist bei einem Streit über die kommunale Zuständigkeit eines Grundstücks auf das bisherige tatsächliche Zugehörigkeitsverhältnis zu sehen, wenn die rechtliche Zugehörigkeit sonst nicht nachgewiesen werden kann. Einen Rückschluß auf die kommunale Zugehörigkeit würde deshalb die fortgesetzte Entrichtung von Kommunalabgaben an eine Gemeinde gestatten,[1]) und zwar deshalb, weil die Ent-

[1]) So auch OVGE. v. 9. 11. 1900 (PrVerwBl. Bd. 22 S. 615).

richtung der Kommunalabgaben auf eine Subjektion des Hausbesitzers unter die Gewalt der Gemeinde hindeutet. Entscheidend für die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Gemeindebezirk ist auch der Inhalt eines vor der zuständigen Behörde abgeschlossenen Separationsrezesses, da dieser einen organisatorischen Verwaltungsakt darstellt.[1])

„Rezesse" sind eine Erscheinung des preußischen Verwaltungsrechtes. Unter ihnen versteht man Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Gutsherrn oder zwischen den Eigentümern beteiligter Grundstücke über öffentlichrechtliche Verhältnisse. Wird diesen Verträgen die staatliche Bestätigung zuteil, so erlangt ihr Inhalt den Charakter objektiven Rechtes.

Endlich kann ich nicht der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts[2]) beipflichten, daß die kommunale Bezeichnung eines Grundstückes im Kataster, Flurbuch oder Grundsteuermutterrolle kein Beweis für die kommunale Zugehörigkeit des Grundstücks sei. Denn die genannten Urkunden beweisen, daß ein Grundbesitzer der Finanzgewalt einer Gemeinde unterworfen ist.

Dagegen beweist die Eintragung im Grundbuche nichts, da dieses nicht zur Beurkundung von öffentlichrechtlichen Verhältnissen, sondern nur von Privatrechtsverhältnissen bestimmt ist.[3])

---

[1]) OVGE. v. 19. 3. 1897 (PrVerwBl. Bd. 19 S. 35); Kamptz ErgBd. 1 S. 19. Nach dem Urteil des OVG. v. 1880 (PrVerwBl. Bd. 10 S. 77) ist nicht der Zeitpunkt der Separation oder des Rezeßabschlusses maßgebend für die Frage, ob ein vom Gutsherrn an eine Person des Bauernstandes veräußertes Grundstück dem Gemeindeverband hinzugetreten ist oder nicht, sondern der Zeitpunkt des Inkraftretens der neuen Agrargesetzgebung, als welcher der 1. 1. 1812 anzusehen ist. Grundstücke, welche nach dem 1. 1. 1812 von dem Gutsherrn veräußert werden, sind nicht bäuerliches Land geworden und in den Gemeindebezirk eingetreten, sondern sind gutsherrliches Land geblieben, gehören zum Gutsbezirke, falls sie nicht in der Folge durch einen nach Maßgabe der VO. v. 20. 6. 1817 abgeschlossenen, von der Generalkommission bestätigten Rezeß oder anderweitig in legaler Weise der Gemeinde einverleibt worden sind.

[2]) OVGE. v. 24. 3. 1891 (PrVerwBl. Bd. 12 S. 385, Bd. 16 S. 75); OVGE. v. 13. 10. 1896 (PrVerwBl. Bd. 30 S. 128, 130); OVGE. v. 25. 10. 1907 (PrVerwBl. Bd. 29 S. 494).

[3]) vgl. OVGE. v. 13. 10. 1896 (PrVerwBl. Bd. 30 S. 128).

Die Eintragung begründet nicht einmal eine Vermutung für die kommunale Zugehörigkeit.[1]) Das Grundbuch beweist lediglich die privatrechtliche Beziehung einer Person zu einem Grundstücke. Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Kommunalbezirk aber ist eine öffentlichrechtliche Beziehung. Ist ein Grundstück im Grundbuch als ein öffentliches eingetragen, so darf daraus noch nicht gefolgert werden, daß das Grundbuch öffentlichrechtliche Verhältnisse beurkundet, vielmehr ist die Eintragung öffentlichrechtlich ganz irrelevant.

Ferner bindet nicht die Auskunft des Staatsarchivs über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Gemeindebezirk den Verwaltungsrichter.[2]) Denn die Auskunft des Archivars qualifiziert sich lediglich als Sachverständigengutachten. An ein solches ist der Richter niemals gebunden, vielmehr hat er stets nachzuprüfen, ob die Urkunden, auf die sich das Gutachten des Archivars stützt, als Beweismittel dienen können.

Endlich ergibt sich die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Gemeindebezirk nicht schon aus der Vereinigung des Grundstückes mit einer Gemeinde zu einem Amtsbezirke oder einem Armenverbande.[3]) Von großer Bedeutung für den Beweis dieser Behauptung ist namentlich die Dienstpflicht der öffentlichrechtlichen Verbände, nämlich der Gemeinde als solcher und des Armenverbandes. Die Gemeinde ist Trägerin von Herrschaftsrechten, ebenso der Armenverband. Aber das Unterscheidende liegt hierin: die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft, ihr Gebiet ein begriffswesentliches Element. Der Armenverband stellt keine Gebietskörperschaft dar. Das Gebiet der Gemeinde bildet den räumlichen Kreis ihrer eigenen und übertragenen Kompetenz. Diese Kompetenz aber weicht durchaus ab von der des Amtsbezirkes oder des Armenverbandes; hieraus ist zu folgern, daß Gemeindebezirk und Armenverbandsbezirk keineswegs identisch sein müssen, vielmehr es nur sein können.

Was die Veränderung des Kommunalbezirks betrifft, so ist

---

[1]) OVGE. v. 9. 11. 1900 (PrVerwBl. Bd. 22 S. 615).
[2]) So auch OVGE. v. 22. 6. 1906 (PrVerwBl. Bd. 28 S. 670).
[3]) OVGE. v. 20. 9. 1889; Bochmann S. 191 u. 192.

vor allem zu bemerken, daß in dieser Frage die Verhältnisse in Preußen und Bayern sich so ziemlich decken. Auf die einzelnen Formen der Veränderungen werden wir im weiteren Verlaufe dieser Arbeit im einzelnen noch zurückkommen.[1])

§ 5.

Der Begriff „rechtlich Beteiligte".

Einer ausführlichen Erläuterung bedarf der Begriff „Beteiligte"; denn sie legt das Rechtsverhältnis des Gemeindeverbandes zu dem Grundstück dar, dessen Besitz nur nach Privatrecht zu beurteilen ist. Das Erfordernis der Genehmigung, welche im Namen des Königs von Bayern das Staatsministerium der Innern erteilt,[2]) das Erfordernis der königlichen Verordnung in Preußen rückt den Begriff „Gebietshoheit" in den Vordergrund der Betrachtung.[3]) Die Gebietshoheit ist diejenige rechtliche Eigenschaft des Staates, vermöge deren der Staat über Personen, welche ihm nicht als Glieder angehören, herrscht, weil und insoweit sie mit ihrer Person in sein Gebiet eingetreten sind. Der reiche Inhalt der staatlichen Herrschaft sowie des gemeindlichen Wirkungskreises ist es, der eine rechtliche Abgrenzung des ganzen Gebietes als notwendig erscheinen ließ. Die Geschäfte, die sich die Gemeinde in einem langen geschichtlichen Prozeß als ihre Domäne erkämpft hat, und die demgemäß ihren eigenen Lebenszweck ausmachen, bilden den eigenen Wirkungskreis der Körperschaft. Der Staat besitzt aber die Kompetenz, einem solchen Selbstverwaltungskörper überdies staatliche Verwaltungsgeschäfte zu übertragen. Dann handelt der Selbstverwaltungskörper im Auftrag und Interesse des Staates. Man spricht in solchen Fällen von einem übertragenen Wirkungskreis.[4]) Durch die gesetzliche Delegation erlangt die Gemeinde ein Recht auf diese Vertretung, die übertragenen Kompetenzen sind ihm

[1]) s. S. 62.
[2]) GemO. diess. d. Rh. Art. 4 Abs. 1; pfälz. GemO. Art. 4 Abs. 1.
[3]) vgl. hierüber Rosin S. 47.
[4]) Fleiner S. 106.

nicht bloß precario verliehen. Der Verband ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäfte durch seine Beamten besorgen zu lassen und den Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[1]) Der Anspruch auf den Schutz der Grenzen kommt somit nicht den einzelnen Grundbesitzern zu, sondern den Trägern der kommunalen Pflichten und Rechte.[2]) Die einzelnen Grundbesitzer können also nur ein tatsächliches Interesse haben an einem gewissen Markungsbestande. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf denselben und sind auch nicht befugt, die Verwaltungsbefugnis der gemeindlichen Organe kraft Sonderrechtes einzuschränken oder in den Gang eines verwaltungsrechtlichen Markungsstreites zwischen den beteiligten Gemeinden bestimmend einzugreifen.[3]) Handelt es sich darum, ob ein Grundstück als ausmärkisch anzusehen ist, so erscheint hier der Besitzer als rechtlich beteiligt. Die ausmärkische Eigenschaft eines Grundstückes, welche eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel bildet, wonach jedes Grundstück einem Gemeindeverband zugehören soll, wird in Bayern nicht vermutet, sondern muß nachgewiesen sein und darf mangels des Nachweises dem Grundbesitz nicht zuerkannt werden.[4]) Ist aber ein Grundbesitz ausmärkisch, so behält er diese Eigenschaft so lange, bis sie ihm auf Grund des Gesetzes durch einen Akt der Staatsverwaltung genommen wird.

Die Beweismittel bei Streitigkeiten um preußische Gemeindegrenzen fanden aus Zweckmäßigkeitsgründen gelegentlich der Besprechung des preußischen Stadtbezirks Erörterung.

Als Beweismittel werden in Bayern namentlich die Gemeindebücher (Art. 131 Abs. 3a), die gemeindlichen Saal- und Lagerbücher, die Protokolle über Flurumgänge, Grenzzeichen, Gutachten der Feldgeschworenen, Zeugenerhebungen, dann die Akten der vormaligen Landgerichte, der Regierungen, Kammern des Innern und des Staatsministeriums des Innern über die Gemeinde-

---

[1]) Fleiner S. 106.

[2]) So auch Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 44; Schön S. 79.

[3]) Seydel Bd. 2 S. 144; Kahr Bd. 1 S. 143.

[4]) Bayer. MinEntschl. v. 22. 7. 1873.

bildungen von 1808 und 1818 mit den dazu gehörigen Gemeindeverzeichnissen dienen. Dazu die rentamt- und forstamtlichen Akten und Karten, insbesondere aber die im Vollzug der VO. v. 13. 5. 1808 das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betr. und der im Anschluß hieran für die übrigen Landesteile ergangenen späteren Verordnungen sowie des Grundsteuergesetzes v. 15. 8. 1828 erwachsenen auf die Steuerdistrikts- und Steuergemeindebildung bezüglichen Verhandlungen, Urkunden und Pläne. In Betracht können eben nur solche Urkunden kommen, die nicht zum Beweise privatrechtlicher Verhältnisse dienen, vielmehr nur solcher Rechtsverhältnisse, die Ausfluß der Gebietshoheit der Gemeinde sind. Der Grundsatz des Art. 3 bayer. GemO., daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirk angehören muß, ist dem älteren Rechte fremd. Nach dem organischen Edikt v. 28. 7. 1808 Abschn. II Ziff. 3 sollten die Grenzen der politischen Gemeinde mit denen des Steuerdistrikts zusammenfallen. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Gemeindebezirk darf nur dann angenommen werden, wenn das betreffende Grundstück entweder schon vor der Gesetzgebung von 1790/91 einem Gemeindebann tatsächlich und unbestrittenermaßen angehört hat und in diesem Verband seitdem auch verblieben ist oder seit dem bezeichneten Zeitpunkte durch ausdrückliche Anordnung des zuständigen staatlichen Organs einem bestimmten Gemeindeverband zugewiesen worden ist.[2])

§ 6.

Besitzreformen.

a) Allgemeines.

Das Bürgerrecht gründet sich nicht auf ein obligatorisches, sondern auf ein dingliches Rechtsverhältnis. Wann das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger des subjektiven öffentlichen Rechtes und dem kommunalfreien Grundstück zur Entstehung gelangt, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 872. Hier-

[1]) Kahr Bd. 1 S. 145 ff.
[2]) VGHE. v. 23. 12. 1901 (Samml. Bd. 23 S. 107).

nach ist erforderlich Einigung (Auflassung) und Eintragung in das Grundbuch, und zwar in allen Fällen (§§ 925, 1030, 873, 1012, 1015 BGB.), die Form ist nicht erforderlich bei dem Erbfall §§ 1942, 837 BGB. Der Eintragung bedarf es ferner nicht bei dem Erwerb des Miteigentums durch die allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1438 Abs. 2 BGB.), bei dem Erwerb des Miteigentums durch die Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1519 Abs. 2 BGB.), bei dem Erwerb des Miteigentums durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§ 1485 Abs. 3 BGB.) und endlich für das gesetzliche Recht der Nutznießung am Vermögen der Frau und Kinder. Die Unzulässigkeit der Eintragung der Nutznießung ergibt sich daraus, daß nach den Grundsätzen des Grundbuchrechts Eintragungen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig sind, eine solche Bestimmung aber für die Nutznießung nicht besteht.

Endlich sei hier noch erwähnt das Pfründenrecht (Art. 80 Abs. 2 EG. z. BGB.).

Das dingliche Rechtsverhältnis (Eigentum) entsteht ferner bei der Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag (ZVG. § 90 Abs. 1) gleichviel, ob der Schuldner oder Dritter bisher Eigentümer war und ob der Ersteher in gutem Glauben war oder nicht.

Außerdem wird das Eigentum und das Erbbaurecht durch die sogen. Tabularersitzung erworben (§ 900 BGB.), d. h. dadurch, daß man 30 Jahre lang das Grundstück im Eigenbesitz gehabt, nachdem man hieran trotz der Eintragung nicht das Eigentum erlangt hat.

An dieser Stelle muß auch des öffentlichen Glaubens im Grundbuch gedacht werden. § 891 BGB. sagt: „Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zusteht. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht besteht“. Da also die Eintragung nur die rechtliche Vermutung eines Rechtes an einem Wohnhause begründet, kann jederzeit der Nachweis angetreten werden, daß die Eintragung dem wirklichen Rechtszustande nicht entspricht. Das Urteil des OVG. v. 26. 9. 1902 zeigt einen Fall. „Infolge eines Irrtums war ein Grund-

stück aufgelassen worden, das die Vertragsparteien gar nicht im Sinne hatten, so daß die Eintragung auf einer Verwechslung der Nummern des Grundbuchblattes beruhte. Daher mußte die Auflassung für nichtig erklärt werden und dem Ehemanne der unrichtig Eingetragenen die Eigenschaft des Hausbesitzers abgesprochen werden." [1]) Also hinsichtlich des Bürgerrechtserwerbes sehr beachtenswert: wenn die Grundbucheintragung nicht mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt dann fehlt eine wichtige Voraussetzung: Das Bürgerrecht könnte weder kraft Gesetzes noch kraft Verleihung erlangt werden. Wer es trotzdem erlangt hat, wird das Bürgerrecht mit dem Zeitpunkt der Grundbuchberichtigung verlieren.

Indes hat sich die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts nicht immer an den strengen Wortlaut des Gesetzes gehalten, so läßt z. B. das Urteil des OVG. v. 14. 11. 1911 [2]) das grundbuchmäßig eingetragene Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und der Sache nicht als genügend gelten, fordert vielmehr noch die Existenz eines inneren Zusammenhanges mit der Gemeinde: ein solcher liegt nicht vor, wenn der grundbuchliche Eigentümer das Haus nicht im Besitze hat, davon kein Einkommen bezieht, für dessen Unterhaltung und das Aufbringen der Hypothekenzinsen nicht zu sorgen hat, auch die Gebäudesteuer nicht aus eigenen Mitteln entrichtet. Die Hausbesitzer müssen mit der Gemeinde in einer wirklichen Gemeinschaft stehen, dergestalt, „daß die Entwicklung der Gemeinde auch für ihre eigenen Angelegenheiten von Bedeutung ist und infolgedessen bei ihnen auch ein besonderes Interesse an dem Wohl und Wehe der Gemeinde vorausgesetzt werden kann und muß". Diesem Urteil, das eine gewisse Weltfremdheit des Richters nicht zu verhüllen vermag, kann ich aus folgenden Erwägungen nicht beipflichten: Gesetzt den Fall, ein Hauseigentümer ist einer anderen Person gegenüber alimentationsverpflichtet, z. B. aus § 1578 BGB. Da das Einkommen aus dem zum Nießbrauch überlassenen Hause die Höhe der Schuld weit übersteigt, so

[1]) Selbstverwaltung Bd. 31 S. 197.
[2]) OVG. Bd. 60 S. 83.

wurde vereinbart, daß der Nießbraucher sämtliche Schulden bezahlt. Das Interesse des Hauseigentümers geht doch nun in diesem Falle dahin, daß das Verhältnis zwischen seiner Schuld und dem überlassenen Wert niemals gestört werde, etwa durch Erweiterung des Stadtbezirks, so daß die Bodenrente ganz erheblich sinkt. Daraus ergibt sich meines Erachtens doch sicherlich ein „innerer Zusammenhang“: im vorliegenden Falle muß der Eigentümer seine Interessen event. in der Stadtverordnetenversammlung wahrnehmen können; der Nießbraucher, d. h. die alimentationsberechtigte Person, würde bei Sinken ihres Eigentums unter die Höhe ihres Anspruchs vom Schuldner Ersatz verlangen.

b) Preußen.

Die preußischen Städteordnungen[1]) sprechen nur von Wohnhausbesitz und weisen zur Erklärung des Begriffes hin auf die Bestimmung, daß unter den Hausbesitzern, welche die Hälfte der Stadtverordneten bilden, Eigentümer, Nießbraucher und solche, die ein erbliches Besitzrecht haben, zu verstehen sind. Daß diese drei Besitzertypen zum ersten Male in der GemO. v. 11. 3. 1850 erscheinen, wurde oben bereits erwähnt; warum nicht den Eigentümern allein das Vorrecht gewährt wurde, läßt sich den Motiven zu dieser Gemeindeordnung nicht entnehmen. Auch die Materialien zu dem geltenden Stadtrecht geben keinen ausdrücklichen Aufschluß darüber. Jedenfalls sollte den Hausbesitzern überhaupt der überwiegende Einfluß in der Stadtverordnetenversammlung gesichert sein, und dies wäre nicht möglich gewesen, wenn man nur den Eigentümer eines Wohnhauses für bürgerrechtsfähig erklärt hätte. Zudem muß zwischen der Hausbesitzervorrechtsbestimmung und den die Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes enthaltenden Paragraphen ein Zusammen-

[1]) Östl. StO. § 5 Abs. 2 Nr. 4 a; StO. f. Hessen-Nassau § 5 Abs. 2 Nr. 6 a; StO. f. Schleswig-Holstein § 7 Abs. 1 Nr. 4 a; StO. f. Hannover § 22 Abs. 1 Nr. 2; StO. f. die Rheinprovinz § 5 Abs. 1 Nr. 4 a; StO. f. Westfalen § 5 Abs. 2 Nr. 3 a; StO. f. Frankfurt a. M. § 13 Abs. 2 Nr. 4 a; StO. f. RegBez. Wiesbaden § 5 Abs. 2 Nr. 4 a; StO. f. Hohenzollern § 11.

hang bestehen; denn die Wählbarkeit deckt sich nahezu völlig mit der Bürgerrechtsfähigkeit, andernfalls würde ein krasser Widerspruch vorliegen. Es kommen also hier diese drei Besitzformen in Ansehung des Bürgerrechtserwerbs in Betracht. Wann die Besitzformen gegeben sind, wurde bereits dargelegt. Allerdings nehmen die Städteordnungen für Hessen-Naussau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern nicht auf das Hausbesitzervorrecht Bezug, es ergibt sich aber die Identität des Begriffes „Besitz" daraus, daß nur Bürger das aktive und passive Stadtverordnetenwahlrecht haben und die Nießbraucher sowie diejenigen, welche ein erbliches Besitzrecht haben, ausdrücklich in den das Hausbesitzervorrecht regelnden Bestimmungen der §§ 18, 24, 23 Abs. 1 und 2 als Stadtverordnete rechtliche Anerkennung finden. Ob nun nur Alleineigentum anzunehmen ist oder auch Miteigentum die öffentlichrechtliche Wirkung erzeugt, ist strittig. Daß Miteigentum den Bürgerrechtserwerb zur Folge hat, steht unzweifelhaft fest nur nach der Städteordnung für Hannover und Hessen-Nassau, ebensowohl als nach der Hohenzollernschen Gemeindeordnung. Denn diese letzteren Gesetze enthalten Bestimmungen über die Wirkung des geteilten und ungeteilten Miteigentums. Da, wo es strittig ist, erklären sich für die Annahme des Miteigentums Oertel, Marcinowski, Ledermann u. a., gegen dieselbe Halbey, Brauchitsch, Stier-Somlo, Gerstmeyer u. a. Erstere begründen ihre Ansicht damit, daß die dem § 5 StO. entsprechenden Stellen der LGemO. v. 3. 7. 1891 (§ 41) und der obengenannten Städteordnungen ausdrücklich bestimmen, wer das Bürgerrecht auszuüben berechtigt ist, und daß aus dem Mangel einer solchen Bestimmung in den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, Schleswig-Holstein, Frankfurt, RegBez. Wiesbaden gefolgert werden müsse, jedes Miteigentum ohne Rücksicht auf den Umfang komme in Ansehung des Bürgerrechtserwerbes in Betracht, mag der Bruchteil auch nur $^1/_{1000}$ betragen. Die bereits oben genannte Gegnergruppe glaubt dann mit derselben Berechtigung schließen zu können: weil das Miteigentum in der Städteordnung nicht erwähnt ist, so kommt es überhaupt nicht in Betracht.

Unsere Ansicht deckt sich völlig mit der des Oberverwaltungs-

gerichts, dessen Ausführungen[1]) wir hier wiedergeben: „Steht das Eigentum an einem Wohnhause mehreren Personen zu, d. h. ist Miteigentum vorhanden, so erstreckt sich zwar das Recht eines jeden Miteigentümers auf jeden Teil des Hauses, aber keiner von ihnen hat, da das Recht eines jeden durch die Rechte der übrigen eingeschränkt ist, ein ganzes Haus. In der StO. v. 30. 5. 1853 sind nun für die Ausübung des Bürgerrechts durch Miteigentümer keine besonderen Bestimmungen getroffen. Hervorgehoben wurde bei der Beratung,[2]) daß es auf die Feststellung derjenigen Elemente der Einwohnerschaft ankomme, denen wegen ihrer Besitz- und Nahrungsverhältnisse eine genügende Selbständigkeit beigemessen werden könne, um ihnen eine entsprechende Teilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten der Ortsgemeinden einzuräumen. Hätte die StO. von 1853 dem Miteigentum überhaupt eine Bedeutung beigelegt, so würde sie geregelt haben, welcher Miteigentümer zur Vertretung des Hauses befugt sein solle und also Rechte aus dem Besitz ableiten könne, eine Annahme, die um so weniger Bedenken hat, als in anderen Gemeindeverfassungsgesetzen hierfür Sorge getragen worden ist. Die Auffassung, es sei bei einer Mehrheit von Besitzern eines Hauses einem jeden das Gemeinderecht zuzugestehen, sei niemals zum Ausdruck gekommen, wohl aber die andere, daß die von dem Besitz eines Wohnhauses abhängige Ausübung des Gemeinderechts immer ein ganzes Wohnhaus voraussetzte.[3]) Auch der Sprachgebrauch des täglichen Lebens bezeichnet bei einer Vielheit von Besitzern eines Hauses nicht jeden als Hausbesitzer.

c) Bayern.

Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind in Bayern andere als in Preußen. Niemals gab es in Bayern eine Veranlassung, den Hausbesitzern das politische Übergewicht in der Gemeindeversammlung zu sichern. Nur so findet man eine

---

[1]) OVGE. Bd. 41 S. 25, Bd. 45 S. 30.

[2]) Bericht der Kommission zur Beratung des Entwurfs v. 17. 1. 1853, Drucks. Nr. 15.

[3]) vgl. Prot. d. 5. Sitzung d. AbgH. v. 8. 1. 1891 S. 13, 14 sowie das der 6. Sitzung S. 4—6.

Erklärung für die Tatsache, daß der „Besitz“ nicht in dem Maße Gegenstand einer eingehenden Erörterung geworden ist wie in Preußen.

Die bayer. Gemeindeordnung definiert den Begriff „Besitz“ überhaupt nicht. Sämtliche Schriftsteller[1]) ziehen ohne jegliche Begründung nur das Eigentum und Miteigentum in Betracht. Kahr begnügt sich mit den dürren Worten: „‚Besitz‘ ist hier wie an anderen Stellen der Gemeindeordnung gleichbedeutend mit ‚Eigentum‘“. Offenbar begründet es die Literatur damit, daß die Motive zum Entwurf der Gemeindeordnung ebenso wie diese selbst schweigen. Ferner damit, daß die Gemeindeordnung nicht wie die Edikte von 1808 und 1834 ausdrücklich dem Eigentum den Nießbrauch, das Erbpachtverhältnis und den Superfiziarbesitz gleichstellen. Das Erbpachtverhältnis dürfte ja allerdings selten vorkommen, das Bürgerliche Gesetzbuch kennt es nicht. Der Begriff „Besitz“ kehrt in der Gemeindeordnung wieder im Art. 50 Abs. 1 Nr. 4, wonach zur Leistung von Gemeindediensten verpflichtet sind „die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses“. Ferner in Art. 51 Abs. 1 Satz 3, wo es heißt: „Im Falle des Art. 50 Ziff. 4 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer befindet“. Daß der bayerische Gesetzgeber nur an das Eigentum gedacht haben kann, schließe ich daraus, daß ihm der enge Zusammenhang zwischen dem Hausbesitzer und der Gemeinde im Vordergrund seiner Erwägungen stand. Nach seiner Meinung besteht ein solcher bloß zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde. Daß nur Eigentum in Frage stehen kann, ergibt sich meines Erachtens auch aus der Voraussetzung der Steuerpflichtigkeit. Diese trifft nur den Eigentümer. Denn wenn von einem besteuerten Wohnhaus die Rede ist, so darf man nicht lediglich die Hausgröße ins Auge fassen, sondern muß auch die Person des Steuerpflichtigen betrachten. Im Innenverhältnis ist der Nießbraucher

---

[1]) Pohl S. 149 Anm. 92a; Seydel Bd. 2 S. 81 Anm. 49. Helmreich-Rock findet es gar nicht der Mühe wert, darüber ein Wort zu verlieren.

freilich nach § 1047 BGB. für die Dauer des Nießbrauches verpflichtet, die auf dem Hause ruhenden Steuern zu entrichten. Allein wenn die Gemeindeordnung auch den Nießbraucher oder den Erbbauberechtigten als solchen zum Erwerbe des Bürgerrechts hätte zulassen wollen, dann würde sie nicht die Vertretung in der Ausübung des Bürgerrechts gestattet haben.

Aber nicht bloß diese Gruppe von Personen ist bürgerrechtsunfähig, sondern ein noch größerer Kreis sieht sich ausgeschlossen, indem tatsächliche Steuerentrichtung ja nicht genügt. Diese Reihe der Veranlagungsunfähigen bezeichnet das Haussteuergesetz v. 4. 11. 1910. Nach § 2 sind u. a. haussteuerfrei:

1. die Gebäude der Mitglieder des Kgl. Hauses, soweit sich die hierwegen durch die Verfassung vorbehaltene Steuerfreiheit erstreckt;

2. die Staatsgebäude;

3. die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Gebäude der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften, sowie der zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;

4. Gebäude, die unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportzwecken dienen.

Es können demnach in Betracht kommen z. B. Armen-, Waisen-, Irren-, Gefangenenanstalten, Erziehungs- Kranken-, Pfarr- und Schulhäuser, sowie Beamtenwohnhäuser.

Wenn also z. B. der Pfarrer oder der Lehrer oder der Leiter einer Erziehungsanstalt das Bürgerrecht ausübt, so liegt der Wirkung nicht Nießbrauch zugrunde, sondern sie handeln lediglich als Vertreter der juristischen Personen, d. h. im konkreten Falle der Pfarrpfründe-, der Schulpfründestiftungen, überhaupt der Stiftungen, in deren Eigentum zumeist derartige Gebäude stehen.

Außerdem kommt, wie oben erwähnt, noch Miteigentum in Betracht.[1]) Hierunter kann verstanden werden einerseits das

[1]) vgl. Graßmann-Piloty S. 572 Anm. 49.

Eigentum nach ideellen Anteilen (pro indiviso), andererseits aber auch ein nach räumlich abgegrenzten Teilen bestehender Besitz. Ein solcher wäre z. B. gegeben, wenn zwei Haushälften gesonderte selbständige Vermögensobjekte bilden ohne Rücksicht darauf, ob ein solches Haus durch bloß senkrechte oder auch durch wagrechte Zwischenwände getrennt und vielleicht auch durch gemeinschaftliche Eingänge und Treppen verbunden sind. Beide Miteigentumsformen, nämlich das condominium pro diviso und das pro indiviso, sind scharf zu unterscheiden. Über ihre Wirkungen siehe unten!

§ 7.

Zeitliche Bestimmung des Besitzes.

a) Preußen.

In Preußen entsteht nicht wie in Bayern das Bürgerrechtsverhältnis bezw. der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts mit dem Zeitpunkt der Entstehung des dinglichen Rechtsverhältnisses, des Eintrittes der persönlichen Voraussetzungen, sondern sämtliche Städteordnungen, mit Ausnahme der hannoverschen Städteordnung, welche keine Zeitbestimmung enthält, sowie der hessischen und der hohenzollernschen Gemeindeordnung, nach deren Wortlaut[1]) die zweijährige Frist sich nur auf den Wohnsitz bezieht, den man ja auch ohne Hausbesitz haben kann, setzen voraus, daß außer den in der Person liegenden Eigenschaften auch der Grundbesitz ein Jahr bestanden haben muß, um die öffentlichrechtliche Wirkung zu erzeugen. Nach dem Schleswig-Holsteiner (§ 8 Abs. 1 Satz 2 u. 3) und dem Frankfurter (§ 15 Satz 1) Gemeindegesetz kann von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung in einzelnen Fällen dispensieren.

Die einjährige Frist soll eine gewisse Bürgschaft nicht allein für die Fortdauer der Vorbedingung des Bürgerrechts, sondern auch dafür gewähren, daß der neu angezogene oder selbständig

[1]) „Welcher seit zwei Jahren in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz hat".

gewordene Einwohner sich der Gemeinde dauernd anzuschließen beabsichtigt und für die Gesamtinteressen derselben Sinn und Verständnis hat.[1])

Zur Erleichterung der gesetzlichen Anforderungen bestimmen alle Städteordnungen[2]) mit Ausnahme der hannov. und der StO. für die Rheinprovinz: in den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die StO. für Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 4) und die hohenzoll. GemO. (§ 11 Abs. 3) verlangen eine zweijährige Besitzzeit; doch findet auch, wie eben erwähnt, nach diesen Gesetzen, Anrechnung statt. Die beiden letzteren Städteordnungen enthalten noch die günstige Bestimmung „die Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich".

Eine Anrechnung muß auch erfolgen gelegentlich der Veränderung eines Gemeindebezirkes. Nach den preußischen Städteordnungen können Gemeindebezirke Veränderungen erfahren:

1. infolge Vereinbarung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden zu einer Gemeinde;

2. infolge Bildung neuer Gemeinden aus einer bisher in mehrere Ortschaften zerfallenden Gemeinde;

3. Abtrennung von Gemeindegemarkungsbestandteilen und Verbindung derselben mit neu zu bildenden Gemeinden;

4. Auflösung einer Gemeinde und Verteilung deren Markung an bereits bestehende Gemeinden;

5. Einverleibung einer bisher abgesonderten Markung in einen Gemeindebezirk;

6. Abtrennung einer Ortschaft von einem Gemeindebezirk und Zuteilung zu einem anderen;

7. Vereinigung eines häuslichen Anwesens mit einem anderen Gemeindebezirk;

---

[1]) Mot.; vgl. preuß. VerwBl. Bd. 22 S. 519.

[2]) Städteordnungen f. d. östl. Prov., f. Westf., f. Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 4); StO. f. d. RegBez. Wiesbaden; StO. f. Schleswig-Holstein (§ 8 Abs. 3); StO. f. Frankfurt a. M. (§ 15 Satz 2); hohenzoll. GemO. (§ 11 Abs. 3).

8. Einverleibung eines Grundstückes ohne häusliches Anwesen in eine andere Markung.

Hat also jemand sechs Monate in einer Gemeinde gewohnt, welche sodann einer anderen einverleibt wurde, so läuft für ihn die einjährige Frist schon nach weiteren sechs Monaten ab, da die durch die Eingemeindung vergrößerte Gemeinde als Rechtsnachfolgerin die Wohnzeit in der früheren Gemeinde anrechnen muß.[1]) Denn durch die Einverleibung wird das Objekt der Gebietshoheit erweitert und die engen Beziehungen einer Person zu dem einverleibten Gemeindegebiet, die ihre Begründung in dem Wohnsitz finden, leben fort im neuen Verhältnis.

Für die Frage, ob jemand zur Annahme des Bürgerrechts verpflichtet sei, können nur die Verhältnisse zur Zeit der Verleihung maßgebend sein, denn wenn erst mit diesem Zeitpunkt seine Verpflichtung wach wird, kann die Entscheidung über das Vorhandensein solcher Verpflichtung nicht füglich nach früher bestandenen Verhältnissen getroffen werden. Man muß auch die Rechte und Pflichten des Bürgerrechtserwerbes in Erwägung ziehen. Wenn z. B. ein Wohnhaus bereits verkauft ist, und sich im Eigentum des neuen Erwerbers befindet, bevor die städtischen Behörden die Verleihung beschlossen haben, dann wäre es widersinnig, den Käufer des Hauses auf Grund seines Hausbesitzes zur Teilnahme an den Gemeindelasten heranzuziehen, während der Verkäufer durch Besitz von Grundeigentum der Stadtgemeinde gar nicht mehr angehört. Ferner würde der Verkäufer des Grundstücks in dem Momente, in dem er zur Annahme des Bürgerrechts genötigt wird, nach § 32 hannov. StO. z. B. auf dasselbe verzichten können, da doch seine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts mindestens mit dem Zeitpunkt der Grundstücksauflassung erloschen ist.[2])

Das dingliche Rechtsverhältnis muß sich auf das ganze Wohnhaus beziehen, d. h. es darf nicht örtlich beschränkt sein, um im Sinne der Städteordnung zu erscheinen. Demnach können z. B. Nießbraucher von Wohnungen in einem Teil eines Hauses

---

[1]) vgl. OVGE. Bd. 26 S. 35.
[2]) vgl. über diesen Fall OVGE. Bd. 14 S. 36.

nicht als Wohnhausbesitzer gelten. Der sofort in die Augen fallende Hinweis auf die Hausbesitzervorrechtsbestimmung zwingt dazu, in der Besitzfrage angesichts des Bürgerrechtserwerbes stets auf die Gesichtspunkte, unter denen Hausbesitzer des Vorrechts würdig erscheinen, zurückzukommen. Wenn zwischen § 16 StO. und den Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts kein innerer Zusammenhang bestünde, so hätte doch der Gesetzgeber die Besitzertypen aufgezählt und nicht lediglich darauf verwiesen. In trefflicher Weise begründet das preußische Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung, daß ein Bürger, dem ein zeitlich beschränkter Nießbrauch an einem Hause im Gemeindegebiet bestellt war, nicht als wählbar anerkannt werden könne: „Ein Nießbrauch, welcher zur Sicherung für eine geleistete und event. noch künftig zu leistende Zahlung vertragsmäßig auf die Dauer von nur 2 Jahren bestellt ist, verleiht dem Nießbraucher gegenüber dem Grundstück keine Stellung, welche als die eines Hausbesitzers im Sinne des § 16 StO. zu charakterisieren wäre. Dem darin ausgesprochenen Vorrechte liegt der Gedanke zugrunde, daß von allen äußeren Verhältnissen keines mehr an die Gemeinde fesselt als der Grundbesitz. Wie in dem Berichte des Staatsministeriums v. 29. 5. 1853 betont wird, bezweckt die Bevorzugung der Hausbesitzer eine konservative Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Von einem fesselnden Bande mit der Gemeinde, von einem bodenständigen Zusammenhange mit ihr läßt sich aber füglich nicht da reden, wo die Beziehungen eines Nießbrauches zu einem Hause von vornherein und verabredetermaßen einen vorübergehenden Charakter an sich tragen“.[1])

b) Bayern.

Die bayerische Gemeindeordnung setzt nicht voraus, daß das Wohnhaus mindestens ein Jahr lang sich im Besitze des Eigentümers befunden hat. Die Motive sagen nichts über die Begründung; die Literatur schweigt ebenso gründlich. Mein

[1]) Kommunale Praxis 1913 Nr. 29 S. 902.

Glaubensbekenntnis geht nun dahin, daß der Süddeutsche eine seßhafte Natur besitzt, während in Preußen schon 2 Jahrzehnte nach dem Inkrafttreten der ersten Städteordnung unter den Hausbesitzern eine Fluktuierung einsetzte, die eine zeitliche Bestimmung des Hausbesitzes als notwendig erscheinen ließ. In den preußischen Städten ist eben mit der Zeit das Haus zur Ware geworden, der Hauserwerb zur Kapitalsanlage ohne jede Rücksicht auf die Seßhaftigkeit wie „zur Zeit der Väter", das Häuservermieten zum Gewerbe wie irgendein anderes. Indes hüte man sich sorgfältig vor der Einbildung, als würden die bayerischen Kapitaljäger keinen Besitzwechsel kennen. Deren Zahl dürfte sicherlich in den letzten Dezennien gewachsen sein. Gleichwohl entsteht in Bayern der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts mit demjenigen Zeitpunkt, in welchem das Rechtsverhältnis zwischen Person und Sache in wirksame Erscheinung getreten ist, d. h. mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch, mit dem Erbfall (§§ 1922, 857 BGB.) oder dem Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung (ZVG. § 90 Abs. 1), ohne daß eine gesetzlich fixierte Besitzzeit wie in Preußen Voraussetzung wäre, ferner für diejenigen Personen, bei denen die Anrechnung des Grundbesitzes von Bedeutung ist, nämlich:

1. für den Ehemann mit dem Zeitpunkt der wirksamen Eheschließung;

2. für die Frau mit dem Zeitpunkt der Scheidung;

3. für die Kinder nicht erst mit Eintritt der Volljährigkeit, sondern mit Wegfall ihres Unterhaltsanspruches, d. h. mit Eintritt ihrer Selbständigkeit.

Für alle Personen entsteht der Anspruch in den genannten Zeitpunkten unter der Voraussetzung, daß sie die oben S. 34 ff. behandelten Eigenschaften besitzen. Infolgedessen kann auch von keiner Anrechnung einer Besitzzeit des Rechtsvorgängers die Rede sein wie in Preußen. Schwieriger ist die Frage, ob das Besitzverhältnis zur Zeit der Einreichung des Gesuches um Verleihung oder im Moment der Verbescheidung des Gesuches bestehen muß; nach dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 genügt es, wenn außer den sonstigen Voraussetzungen das dingliche Rechtsverhältnis zur Zeit der Verbescheidung des Gesuches

existent ist; sind aber in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen, welche zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs gegeben waren, in Wegfall gekommen, so kann der Beschluß der Gemeindeverwaltung oder die verwaltungsrichterliche Entscheidung den Anspruch auf Verleihung niemals anerkennen,[1]) zumal Art. 18 Abs. 2 bestimmt, daß das auf Grund des Art. 15 Abs. 1—3 von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Vosaussetzungen, „sofern nicht jene Personen die in Art. 11 vorschriebene Befähigung erwerben". Aus diesem Grunde könnte schon der Anspruch auf Verleihung nicht zur Verwirklichung gelangen; denn der Verlust des Bürgerrechts vollzieht sich ipso iure im Zeitpunkt der Beendigung des Besitzverhältnisses.[2])

Bei denjenigen Personen, deren Bürgerrechtserwerb auf Grund des Art. 201 Abs. 1 kraft Gesetzes eintritt, muß das Besitzverhältnis am 1. Juli 1869 bestehen. Ein späterer Eintritt der Voraussetzungen hat nicht die öffentlichrechtliche Wirkung.

Was das für die Pfalz in Frage kommende Recht anlangt, so weichen die Bestimmungen für das rechtsrheinische Bayern erheblich von denen für die Pfalz ab. Um einen Anspruch der Gemeinde auf Erwerb des Bürgerrechts seitens des Grund- oder Hausbesitzers zur Entstehung gelangen zu lassen, muß der Wohnsitz und die Grund- oder Haussteuerveranlagung 5 Jahre lang bestanden haben unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Es ist nicht erforderlich, daß jedes Moment 5 Jahre dauert, vielmehr genügt es, wenn beide Momente diese Zeit lang vorhanden waren. Es ergibt sich dies aus der Fassung des Art. 13.[3]) Für den Beginn der Frist entscheidet der Zeitpunkt der Steuerveranlagung, nicht der tatsächlichen Entrichtung des Pflichtigen (Art. 13 GemO. und BGB. § 187). Die tatsächliche Teilnahme an der Entrichtung einer Steuer, mit welcher ein Dritter angelegt ist, kann der persönlichen Veranlagung nicht gleichgeachtet werden. Denn ein constitutum

[1]) vgl. VGHE. Bd. 11 S. 109.
[2]) So auch Kahr S. 212.
[3]) VGHE. Bd. 15 S. 22.

debiti alieni, d. h. eine kumulative Schuldübernahme kennt weder das Privatrecht noch das öffentliche Recht. Und selbst wenn dies der Fall wäre, müßte die Genehmigung des steuerberechtigten Gläubigers vorliegen.

§ 8.

Wirkung des Grundbesitzes.

1. Allgemeines.

Das Freizügigkeitsgesetz vom Jahr 1867 (§ 1 Abs. 2) verbietet ausdrücklich das Recht, an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben, durch lästige Bedingungen zu hindern oder einzuschränken. Was aber versteht man unter lästiger Bedingung im Sinne dieser Vorschrift? Zweifellos ist meines Erachtens eine solche nicht gegeben, wenn jemand gesetzlich zum Erwerb des Bürgerrechtes verpflichtet ist. In welchem Zusammenhang das Bürgerrecht und das Recht, Grundeigentum zu erwerben, steht, beleuchtet ein Fall: Ein Anwalt hatte in einer preußischen Stadt ein Haus gekauft und war von der Stadtverordnetenversammlung angehalten worden, das Bürgerrecht zu erwerben. Der betreffende Anwalt erblickte hierin eine lästige Bedingung, das Oberverwaltungsgericht hat aber mit vollem Recht entschieden, daß die Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb nicht wie früher eine Voraussetzung, sondern lediglich eine Folge vom Hausbesitz bilde (vgl. Art. 3 Abs. 3 RV.). Anders Weinberger (S. 3) und die dort zitierten Schriftsteller, insbesondere z. B. Seydel.

So liegen heute die Rechtsverhältnisse; um zu verstehen, wie sie sich allmählich entwickelt und herausgebildet haben, müssen wir einen kurzen Blick in die Geschichte werfen. Wie oben dargelegt wurde, gehörte das Recht, Grundeigentum zu erwerben, früher zum Inhalt des Bürgerrechts. Wer des Bürgerrechts unfähig war, konnte auch kein Grundeigentum erwerben. Das freie Recht, Grundeigentum zu erwerben, fand seine volle Anerkennung sehr spät.

Das Recht, Grundeigentum zu erwerben, erfuhr nämlich nicht bloß seitens öffentlichrechtlicher Korporationen (Gemeinden)

eine Einschränkung, sondern auch durch Privatpersonen, und zwar insofern, als man eine Gleichheit in der Rechtsfähigkeit der Personen noch nicht kannte. Wohl liegt die gewaltige Bedeutung des Edikts v. 9. 10. 1807, des Landeskulturedikts v. 14. 9. 1811, des preuß. Ablösungsgesetzes v. 2. 3. 1850 sowie der bayerischen Gesetze von 1779, 1808, 1818, 4. 6. 1848 vornehmlich auf wirtschaftlichem Gebiete, aber man darf nicht vergessen, daß die Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit nicht bloß das private Recht der freien Verfügung über das Eigentum ausschloß, sondern auch die Unmöglichkeit, das Bürgerrecht in den Städten zu erwerben, begrüudete. Erst das 17. Jahrhundert beseitigte den letzten Rest der bisher Jahrhunderte dauernden Rechtsungleichheit, indem die soziale Gesetzgebung dieser Zeit die persönliche Unterwerfung eines Individuums unter die Gewalt eines anderen aus Gründen des öffentlichen Rechts für anachronistisch erklärte.[1]) Damit waren aber noch nicht alle Schranken beseitigt. Zwar hatte schon Art. 18 der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 den Untertanen der deutschen Bundesstaaten sowohl das Recht zugesichert, Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Untertanen, als auch die Freiheit von aller Nachsteuer (gabella detractus, gabella emigrationis), wenn etwa Grundeigentum z. B. durch Erbschaft in den Besitz eines einem anderen Bundesstaate angehörenden Untertans fiel.[2]) Abgesehen von dem preuß. „Heimatgesetz“ v. 31. 12. 1842, das zunächst für Altpreußen die Freizügigkeit im § 1 gewährleistete, und ebensowenig über das öffentliche Recht enthält, Grundbesitz zu erwerben, als die preuß. Ministerialerklärung v. 3. 3. 1842 betr. Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen preußischen Provinzen, bestimmt Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 24. 6. 1864: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates

[1]) vgl. hierüber Roesler Bd. 1 S. 369.
[2]) Arndt S. 465.

in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz ... zur Erwerbung von Grundstücken ... unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist" und bestätigte damit den Art. 18 der deutschen Bundesakte. Aber der Landesgesetzgeber besaß noch das Recht, zur Aufrechterhaltung und Neueinführung von Beschränkungen, die in Verbindung mit mangelnder Landes- oder Gemeindeangehörigkeit oder aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis (Juden, Mennoniten) vielfach abgeleitet waren. Und dieses Recht — nicht sofort fand das Gesetz auch für die durch das Gesetz v. 20. 9. u. 24. 12. 1866 einverleibten Landesteile Preußens Geltung — wurde ihm erst durch das Freizügigkeitsgesetz v. 1. 11. 1867 genommen, dem bayerischen Staate erst durch das EG. v. 22. 4. 1871;[1]) damit war die Gestaltung der heutigen Rechtsverhältnisse vollendet.

Das Bürgerrecht ist nicht etwa ein Reflexrecht, sondern ein subjektiv öffentliches Recht, ein sogen. politisches Recht, da zu seinem Wesen die Teilnahme an der Staatsgewalt gehört. Die materielle Seite des Rechtes bildet der Inhalt, der, wie bereits eingangs der Abhandlung erwähnt, gesetzlich bestimmt ist, während die formelle Seite des Rechtes im erhöhten verwaltungsrechtlichen Schutze liegt. Streitigkeiten über das Bürgerrecht sind in unserem heutigen Gemeindeleben eine häufige Erscheinung; sie zu schlichten ist nicht selten eine schwierige Aufgabe. Hierfür fällt in Preußen in Betracht das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883, und zwar erfolgt nach §§ 10, 11, 18 u. 21 dieses Gesetzes ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf „Beschwerden[2]) und Ansprüche[2]) betreffend den Besitz und den Verlust des Bürgerrechts" hin. Der Bescluß bedarf nach § 11 keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Gemeindevorstandes

---

[1]) v. Rönne-Zorn Bd. 2 S. 175, 176; Ernst v. Meier in Holtzendorffs Enzykl. Artikel „Freizügigkeit"; Seydel, Komm. z. RV. S. 534; Brie in HirthsAnn. 1909 S. 366 ff.

[2]) Der Ausdruck „Beschwerden und Ansprüche" entspricht insofern, als zwischen Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts unterschieden werden muß.

oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann der Magistrat die verwaltungsgerichtliche Klage erheben, und zwar in erster Instanz zum Bezirksausschuß, in zweiter Instanz zum Oberverwaltungsgericht.

In Bayern findet das subjektiv öffentliche Recht seinen verwaltungsrechtlichen Schutz gemäß der Bestimmung des VGH.-Gesetzes Art. 8 Ziff. 26, welcher sowohl die Frage des Besitzes als die des Erwerbes umfaßt, und zwar ebensowohl das Recht als die Verpflichtung zum Erwerbe, dann die Frage des Verlustes. Zuständig ist für Streitigkeiten über das Bürgerrecht in den unmittelbaren Städten in erster Instanz der Verwaltungsgerichtshof, in den mittelbaren Städten in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt), in zweiter Instanz die Kreisregierung und in dritter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. Dieser Instanzenzug greift aber nicht wie in Preußen Platz nach einem Beschluß der Gemeindevertretung (der „Gemeindebevollmächtigten", deren Kollegium der preußischen „Stadtverordnetenversammlung" entspricht), sondern des Magistrats bezw. Gemeinderats. — Ein hervorragender Unterschied! — Denn über den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts wird von dem Magistrat im rechtsrheinischen Bayern, von dem Gemeinderat in der Pfalz entschieden.

2. Besonderes.

Preußen.

Die Tatsache des Grundbesitzes erzeugt eine zweiförmige öffentlichrechtliche Wirkung:

a) Kraft Gesetzes, ohne daß es einer Verleihung bedarf, begründet der Wohnhausbesitz unmittelbar selbst wider den Willen des Grundbesitzers ohne dessen Zutun das Bürgerrechtsverhältnis, nämlich: in den östlichen Provinzen (StO. § 5 Abs. 2), in Hessen-Nassau (StO. § 5 Abs. 2), in Westfalen (StO. § 5 Abs. 2), in der Rheinprovinz (StO. § 7 Abs. 1), in Schleswig-Holstein (StO. § 7 Abs. 1), im Reg.-Bez. Wiesbaden (StO. § 5 Abs. 2), in

Frankfurt a. M. (Gesetz § 13 Abs. 2), in Hannover (StO. § 21 Abs. 1), hier aber nur für die Mitglieder des Magistrats sowie für die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten; in Hohenzollern GemO. § 11 Abs. 1.

Diese sämtlichen Städteordnungen enthalten die Bestimmungen: „Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten". Durch diesen Satz wird der Bürgerrechtserwerb nicht etwa von einer Verleihung abhängig gemacht. Denn wenn ein Statut die Erteilung des Bürgerbriefs angeordnet hat, so liegt in der Ausfertigung desselben nicht die Verleihung des Bürgerrechts, sondern nur die Beurkundung der Tatsache, daß der Grundbesitzer dasselbe durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen schon erworben hat.

Der Grund- und Gebäudebesitz kann ferner eine persönliche Obligation entstehen lassen, auf Grund deren die Gemeinde erst berechtigt ist, von dem Grundbesitzer eine Geldleistung, die Grund- oder Haussteuer zu fordern, und das Steuersubjekt erst zur Zahlung verpflichtet ist. Damit — also mittelbar — der Grund- und Gebäudebesitz das Bürgerrechtsverhältnis kraft Gesetzes zur Entstehung ruft, muß der Grundbesitzer veranlagt sein:

in der Rheinprovinz mit einer Grund- und Gebäudesteuer, deren geringster Satz ortsstatutarisch nicht unter 6 und nicht über 30 Mk. anzusetzen ist;[1])

in Hessen-Nassau und im Reg.-Bez. Wiesbaden mit einer Grund- und Gebäudesteuer von mindestens 6 Mk.;[2])

in Hohenzollern mit mindestens 2 Mk. Grund- und Gebäudesteuer.[3])

Auch die StO. für Schleswig-Holstein läßt den Bürgerrechtserwerb kraft Gesetzes unmittelbar nicht auf Grund des Besitzverhältnisses eintreten, sondern mittelbar auf Grund der „Ver-

---

[1]) StO. § 5 Abs. 1 Nr. 4 a.
[2]) StO. § 5 Abs. 2 Nr. 4 b.
[3]) GemO. § 11 Abs. 1 Nr. 6 b.

anlagung“ mit einer Steuer, die einen vom Ortsstatut festzusetzenden Mindestsatz erreichen muß.[1])

Während in Bayern nur im Falle des geteilten Miteigentums jeder Miteigentümer Bürger wird, tritt nach der StO. für Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 3) und nach der hohenzoll. GemO. (§ 11 Abs. 2) ipso iure für jeden Miteigentümer der Bürgerrechtserwerb ein, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Wohnhaus in geteiltem oder ungeteiltem Miteigentum befindet.

b) Wir haben bisher gesehen, daß in allen preußischen Provinzen das Bürgerrechtsverhältnis kraft Gesetzes eintritt. Die Provinz Hannover macht aber hier wie in so vielen anderen Beziehungen eine Ausnahme. Es ist die einzige Provinz der preußischen Monarchie, in der das Bürgerrecht kraft Verleihung entsteht; ausgenommen sind hiervon, wie eingangs dieses Paragraphen erwähnt, lediglich die Mitglieder des Magistrats sowie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten. Bei diesen entsteht das Bürgerrechtsverhältnis ipso iure.

Der Wohnhausbesitz hat in Hannover zur gesetzlichen Folge eine Obligation, auf Grund deren der Eigentümer eines Wohnhauses im Stadtbezirk berechtigt ist, die Verleihung des Bürgerrechts zu beantragen. Andererseits aber hat er die Pflicht, falls er selbst nicht den Antrag stellt, sondern die städtischen Kollegien die Verleihung beschließen, das Bürgerrecht anzunehmen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2). Das Recht des Eigentümers ist aber kein subjektiv öffentliches, denn § 27 StO. bemerkt: „Aus der Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf Erteilung nicht abgeleitet werden“. Somit begründet die hannoversche Städteordnung nur für die Gemeinde ein subjektiv öffentliches Recht, nämlich auf Annahme des Bürgerrechts seitens des Eigentümers.

Der Nießbraucher und Erbbauberechtigte unterliegt nicht der Verpflichtung, ebenso nicht derjenige Wohnhauserwerber, der im Stadtbezirk seinen Wohnsitz nehmen will.

Wie steht es aber hier im Falle der Mehrheit von Haus-

[1]) StO. § 7 Abs. 1 Nr. 4 a.

besitzern? § 25 Abs. 1 hannov. StO. bestimmt: „Gelangen mehrere zum ungeteilten Besitz eines Wohnhauses, so ist nur einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden“. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Folgerung, daß die Wirkung des geteilten Miteigentums grundsätzlich in der Verpflichtung eines jeden Miteigentümers besteht, das Bürgerrecht zu erwerben. Wer nun im ersteren Falle der Verpflichtete ist, kann nur von der Einigung der Verpflichteten selbst abhängen.

Bayern.

a) Im rechtsrheinischen Bayern: Die öffentlichrechtliche Wirkung des Grundbesitzes äußert sich hier sowohl in unmittelbarem Erwerb des Bürgerrechts kraft Gesetzes als auch in der mittelbaren Entstehung einer Obligation, auf Grund deren der Wohnhausbesitzer das Bürgerrecht beanspruchen kann.

I. Im ersteren Fall handelt es sich um die Übergangsbestimmung des Art. 201 GemO. Nach derselben erwerben jene Personen, welche am 1. 7. 1869 die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder in einer Gemeinde besitzen, daselbst mit diesem Tage kraft Gesetzes das Bürgerrecht, auch wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 15 nicht zutreffen, ohne daß es eines hierauf gerichteten Gesuches der Beteiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeindevertretung bedarf. Wer diese Eigenschaft nach dem revidierten, am 1. 7. 1869 außer Kraft getretenen Gemeindeedikt besaß, wurde oben[1]) bereits dargelegt. Insbesondere erwarben danach nicht bloß die Eigentümer, sondern auch die Erbbauberechtigten und Erbpächter das Bürgerrecht. Lagen am 1. 7. 1869 Versagungsgründe im Sinne des Art. 13 Abs. 2 vor, so konnte die Gemeinde gegen den ipso iure eintretenden Bürgerrechtserwerb keinen Einspruch erheben.[2]) Die Begründung ergibt sich daraus, daß Art. 15 ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des Art. 13 verweist, während Art. 201 nichts von ihr erwähnt.

Im zweiten Falle entsteht auf Grund der Haussteuerveranlagung für den Hausbesitzer ein subjektiv öffentliches

[1]) s. S. 19 dieser Abh.
[2]) vgl. VGHE. Bd. 12 S. 156.

Recht auf Verleihung des Bürgerrechts. Nur zugunsten des Wohnhausbesitzers, nicht auch der Gemeinde besteht die Bestimmung des Art. 15, so daß Art. 17: „Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung hierzu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern ... angelegt waren“ auf die Wohnhausbesitzer keine Anwendung finden kann. Besitzer von Wohnhäusern unterliegen nicht dem Zwang, das Bürgerrecht zu erwerben. Ursprünglich gedachte sie der Gesetzgeber einem solchen zu unterwerfen, aber durch Beschluß der Reichsratskammer wurde die Bestimmung gestrichen.[1]) RR. Freiherr v. Schrenck führte damals aus: „Es kann jemand sehr leicht in mehreren Gemeinden Wohnhäuser besitzen und wird dann gezwungen werden können, in jeder dieser Gemeinden das Bürgerrecht zu erwerben. Es kann jemand in einer Gemeinde Bürgerrecht besitzen, sich aber durch verschiedene Verhältnisse, z. B. wegen Erziehung seiner Kinder, veranlaßt sehen, für einige Jahre in eine andere Gemeinde zu ziehen. Auch dieser würde angehalten werden können, in dieser zweiten Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Ich halte nun im allgemeinen eine Kumulierung von Bürgerrechten in mehreren Gemeinden auf eine Person für etwas, was nicht gerade wünschenswert ist, weil es gar wohl zu Inkonsequenzen führen kann, und weil auch jeder, der dadurch Bürger in mehreren Gemeinden ist, doch unmöglich die Pflichten, die ihm als Bürger obliegen, in jeder dieser Gemeinden erfüllen kann ... Diese Pflicht (gedacht ist an die Übernahme von Gemeindeämtern) kann aber doch jener wieder nicht erfüllen, der nicht in der Gemeinde wohnt, weil eine spätere Bestimmung ausdrücklich nur jenen gestattet, ein Gemeindeamt zu übernehmen, welche ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben“. Aus den sehr beachtenswerten Worten des Freiherrn v. Schrenck dürfte die Richtigkeit meiner Meinung hervorgehen, daß der bayerische Wohnhausbesitzer von der Gemeinde nicht gezwungen werden

---

[1]) Verhandl. d. Kammer d. Reichsräte 1868/69, Prot. Bd. 6 S. 269.

kann, das Bürgerrecht zu erwerben. Der gegenteiligen Meinung in der Zwangsfrage ist Schöller-Mayer (S. 21). Eine Begründung hierfür ist er indessen schuldig geblieben.

II. Es erübrigt sich noch die öffentlichrechtliche Wirkung des Grundbesitzes mehrerer Personen darzulegen. Nach Art. 201 erwirbt nicht jeder Miteigentümer eines Wohnhauses kraft Gesetzes das Bürgerrecht, sondern nur einer der Miteigentümer, welcher von den Beteiligten der Gemeindeverwaltung, und zwar vor dem 1. 7. 1869 bezeichnet worden ist. Dieser Grundsatz findet nur Anwendung im Falle des ungeteilten Miteigentums (condominium pro indiviso). Wenn dagegen geteiltes Eigentum (condominium pro diviso) vorliegt, dann erwirbt jeder der Miteigentümer selbständig kraft Gesetzes das Bürgerrecht. Also nicht bloß einer der Miteigentümer, sondern jeder gilt als Wohnhausbesitzer.[1])

Der Art. 15 behandelt nur den „gemeinschaftlichen" Besitz mehrerer Personen, gleichwohl läßt sich aus seiner Bestimmung folgern, welche Wirkung das geteilte Miteigentum für die „Beteiligten" äußert. Aus dem Wesen des geteilten Miteigentums ergibt sich, daß die einzelnen Teile selbständige Gegenstände öffentlichen Rechtes sind, d. h. jeder Miteigentümer wird selbständiges Subjekt der Haussteuerveranlagung. Somit geht die mittelbare Wirkung des Wohnhausbesitzes in diesem Falle dahin, daß auf Grund des Art. 15 Abs. 2 jedem der Miteigentümer ein Anspruch, d. h. ein subjektives öffentliches Recht auf Verleihung des Bürgerrechts zusteht.[2])

Anders im Falle des Art. 15 Abs. 2, welcher nur das condominium pro indiviso betrifft. Hier begründet ideell nur der Mehrheit der Eigentümer der Wohnhausbesitz mittelbar den Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung. Da diese Mehrheit aber nicht juristische Person ist, so kann gemäß diesem Absatz nur einer die Verleihung des Bürgerrechts in Anspruch nehmen.

Schwieriger ist die Frage, wer zum Bürgerrechtserwerb im Falle des Art. 15 berechtigt ist. Abs. 2 dieses Artikels be-

---

[1]) vgl. VGHE. Bd. 4 S. 63.

[2]) So auch VGHE. Bd. 4 S. 63; BlAdmPr. Bd. 26 S. 399.

sagt nur: „Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen". Wer von der Mehrheit den Anspruch geltend machen kann, läßt Art. 15 unbestimmt. Ursprünglich sollte nur einer Person, und zwar dem Ältesten, der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts zugestanden werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch fallen gelassen, da gegebenenfalls jeder der in der Gemeinde wohnenden Miteigentümer das Recht habe, für sich auf Grund der gemeinsam gezahlten Steuer das Bürgerrecht zu erwerben und deshalb durch obige Bestimmung die Kondominate in eine ungünstigere Lage gebracht würden. Nach Seydel entscheidet die Priorität der Erhebung des Anspruchs, wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde,[1]) jedoch ohne Begründung; nach Kahr (S. 193) und Lindner (S. 65) entscheidet die Verständigung der Miteigentümer, event. ruht der Anspruch. Letztere begründen ihre Ansicht mit den allgemeinen Grundsätzen über Miteigentum, wonach der einzelne Miteigentümer nicht ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer über die Sache zu verfügen berechtigt ist, und glauben, daß dies der Gerechtigkeit mehr entsprechen würde, als wenn die Priorität der Erhebung des Anspruchs entscheidend wäre. Pohl äußert sich über diese Frage überhaupt nicht. Helmreich-Rock (S. 129 Anm. 11) schreibt: „In erster Linie entscheidet Vereinbarung der mehreren Mitbesitzer; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Gemeindeverwaltung von der Verleihung Abstand nehmen, weil ihr nicht zugemutet werden kann, den Anspruch eines der Mitbesitzer anzuerkennen, während dieser Anspruch von den übrigen Mitbesitzern bestritten wird".

Ich kann nun keiner dieser zwei Ansichten beipflichten; meine Meinung ist folgende: wenn die Gemeindeordnung nicht genau bestimmt, wer den Anspruch geltend zu machen berechtigt ist, dann kann hieraus noch nicht gefolgert werden, daß durchaus die Entscheidung hierüber den Hausbesitzern zustehen muß, vielmehr hat doch auch die Gemeinde ein Interesse daran, welche

[1]) Bd. 2 S. 81; so auch Graßmann-Piloty S. 572 Anm. 51.

Personen dem Kreis ihrer Bürger angehören. Sicherlich kann es ihr nicht gleichgültig sein, ob z. B. eine urteilsunfähige oder charakterlose Persönlichkeit Mitglied des Gemeindebevollmächtigtenkollegs wird. Wenn also unter den Hausbesitzern die Anspruchserhebung strittig ist, dann ist meines Erachtens die Gemeindeverwaltung (Magistrat bezw. Gemeinderat) berechtigt, die Entscheidung zu treffen, und zwar auf Grund ihres Rechtes der Selbstverwaltung.[1])

Wenn Abs. 2 des Art. 15 besagt, daß bei gemeinschaftlichem Besitze eines Wohnhauses nur einer die Verleihung des Bürgerrechts in Anspruch nehmen kann, so ist damit nicht gemeint, daß die Konkurrenz der Rechtstitel Art. 15 u. 13 ausgeschlossen sein soll. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erfolgte der Zusatz „auf Grund des Besitzes".[2]) Hat demnach z. B. ein Miteigentümer bereits das Bürgerrecht in Anspruch genommen, so ist dadurch der andere Miteigentümer nicht gehindert, das Bürgerrecht aus Art. 13 zu beanspruchen, wenn er die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt.

b) Abweichend von den Grundsätzen der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern, welche das subjektive öffentliche Recht des Hausbesitzers in den Vordergrund stellt, somit dessen Interessen den Interessen der Gemeinde voranstellt, begründet die pfälz. GemO. § 13 für die Gemeinde einen Anspruch auf Annahme des Bürgerrechts; den Rechtsgrund bildet hier die Grund- oder Haussteuerobligation, inhaltlich deren der Grund- oder Hausbesitzer mindestens 5 Mk. 14 Pfg. (3 Gulden) Steuer zu zahlen verpflichtet ist. Wenn der Hausbesitzer das Bürgerrecht erwerben möchte, dann müßte er den Antrag auf Verleihung des Heimatrechtes stellen, denn durch den Besitz desselben wird er ipso iure Bürger. Hat der Grund- oder Hausbesitzer das Bürgerrecht erworben, so verliert er dasselbe nach Beendigung des dinglichen Rechtsverhältnisses nicht, wie im rechtsrheinischen

---

[1]) vgl. BlAdmPr. Bd. 26 S. 399; Verh. d. Kammer d. Reichsr. Bd. 5 S. 549; ferner Art. 9 Abs. 2 des Entw. und Art. 18 (jetzt 17) Abs. 1 Ziff. 1 in der Fassung nach der erstmaligen Beschlußfassung der Kammer der Abgeordneten.

[2]) Verh. d. Kammer d. Reichsr. Bd. 5 S. 550.

Bayern oder in Preußen, sondern er behält es, trotzdem er kein Hausbesitzer mehr ist. Dies ergibt sich daraus, daß die Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern einen Katalog der Verlustgründe enthält, während das pfälz. Gemeindegesetz grundsätzlich nur vom Heimatverlust die Endigung des Bürgerrechtsverhältnisses abhängig macht. Der Hausbesitzer könnte auch nicht auf das Bürgerrecht verzichten,[1]) und zwar deshalb, weil der Verzicht auf ein öffentliches Recht unwirksam ist. Er könnte höchstens von der Ausübung seines Rechtes im einzelnen Fall absehen, sofern sein Recht nicht die Kehrseite einer Pflicht ist. Die Unwirksamkeit eines Verzichts auf das Bürgerrecht ergibt sich aus dem Grundsatz, daß stets das öffentliche Interesse dem individuellen Interesse vorzugehen hat; das Bürgerrecht enthält u. a. die Pflicht, die Wahl zu einem Gemeindeamt anzunehmen, und diese gesetzliche Verpflichtung führt sich auf das öffentliche Interesse zurück.

§ 9.

Die Anrechnung des Besitzes als qualifizierte Wirkung.

Preußen.

Die Städteordnung für die östlichen Provinzen bestimmt im § 5 Abs. 3: „Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen bezw. der in elterlicher (väterlicher) Gewalt des Vaters befindlichen Kinder dem Vater angerechnet". Dieser Grundsatz kehrt fast in allen Städteordnungen[2]) wieder. Lediglich die rheinische und die hannoversche Städeordnung bilden eine Ausnahme, die sich nur historisch erklären läßt: in der Rheinprovinz wie in Hannover ragen eben

[1]) vgl. Seydel Bd. 2 S. 87 Anm. 106.

[2]) StO. f. Westfalen § 5 Abs. 3; StO. f. Hessen-Nassau § 5 Abs. 5; StO. f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden § 5 Abs. 3; StO. f. Schleswig-Holstein § 8 Abs. 1; StO. f. Frankfurt a. M. § 13 Abs. 3; hohenzoll. GemO. § 11 Abs. 4.

noch Überreste des früheren Rechtes in unsere Zeiten herein. Die Anrechnung des Grundbesitzes der Familienangehörigen gehört der neueren Zeit an. Begrifflich stellt die Anrechnung den Erwerb eines öffentlichen Rechtes seitens einer Person dar als Wirkung eines dinglichen oder obligatorischen Rechtsverhältnisses einer anderen Person, welche mit dem Erwerber in einer familienrechtlichen Beziehung steht. Hier kommt als juristische Tatsache nur der Grund- und Hausbesitz in Betracht und als dessen Subjekte der Ehegatte und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder. Wann das Familienrechtsverhältnis gegeben ist, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch. Hier interessiert nur die Beantwortung der Frage, ob die Anrechnung erfolgen muß ohne Rücksicht darauf, welches Güterrechtsverhältnis zwischen den Ehegatten (ob gesetzliches Güterrecht, allgemeine Gütergemeinschaft, Gütertrennung oder fortgesetzte Gütergemeinschaft) besteht und ohne Rücksicht darauf, ob eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut vorliegt, ferner ohne Rücksicht darauf, ob unter „Haus- und Grundbesitz“ Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch oder Erbbaurecht zu verstehen ist; endlich ohne Rücksicht darauf, ob das Kindesvermögen „freies Vermögen“ im Sinne des § 1651 BGB. ist oder der Nutznießung des Vaters untersteht. Zur Betrachtung des gesetzlichen Güterstandes!

Mit dem Eintritt desselben wird der Mann nicht ipso iure Besitzer des Eingebrachten, vielmehr hat er nach § 1373 BGB. nur das Recht, „die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen“ seiner Frau, die hiervon mittelbare Besitzerin im Sinne des § 868 BGB. und Eigentümerin ist, in Besitz zu nehmen. Macht der Mann von diesem Rechte Gebrauch, so wird er wie ein Nießbraucher behandelt, d. h. er ist Nutznießer. Sedes materiae bildet dann nicht in Ansehung seines Bürgerrechtserwerbes § 5 Abs. 3 StO.,[1]) sondern § 5 Abs. 2[2]) Nr. 4 a. Macht der Mann davon keinen Gebrauch, dann ist er auch nicht Besitzer, und für diesen Fall gilt § 5 Abs. 3. Freilich ist der

[1]) Wortlaut s. S. 78 dieser Abh.

[2]) „. . . ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16)“.

Effekt in beiden Fällen der gleiche, aber da in der Literatur die Begriffe „Nutznießer“ und „Nießbraucher“ so häufig identifiziert werden, und zwar unrichtigerweise, so erscheint hier die Unterscheidung geboten.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sind beide Ehegatten Miteigentümer des Gesamtgutes. Das Bürgerrecht erwirbt in diesem Falle der Ehemann auf Grund der Anrechnungsbestimmung, selbst wenn sein Miteigentumsanteil so gering ist, daß er selbst als Hausbesitzer im Verkehrssinne nicht gelten kann.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft sind die Ehegatten in Ansehung dessen, „was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt“ (BGB. § 1519), Miteigentümer, in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau gelten die Regeln über das gesetzliche Güterrecht §§ 1525, 1373—1383; in Ansehung des Vorbehaltsgutes der Frau stehen dem Manne keinerlei Rechte zu. Nur in den beiden letzteren Fällen wird dem Manne angerechnet, während im ersteren Falle für den Mann erst durch den Miteigentümerbesitz die Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist, es sei denn, daß das Anteilsrecht des Miteigentümers ein derartig minimales wäre, daß der Begriff „Hausbesitzer“ im Sinne der Städteordnung überhaupt keine Verwirklichung mehr fände.

Bei der Fahrnisgemeinschaft ist der Mann Nutznießer des unbeweglichen Vermögens (BGB. §§ 1550 Abs. 2, 1525 Abs. 2), infolgedessen gilt auch hier der Anrechnungsgrundsatz.

Besteht hingegen zwischen den Ehegatten Gütertrennung, so muß eine Anrechnung stattfinden mangels entgegengesetzter gesetzlicher Bestimmung, wenn die Gütertrennung im Ehevertrage bedungen ist (BGB. § 1432), wenn die beschränkt geschäftsfähige Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geheiratet hat (BGB. §§ 1364, 1426), wenn auf Klage hin der gesetzliche Güterstand oder die Gütergemeinschaft aufgehoben ist (BGB. §§ 1418, 1426, 1470), bei Wiederherstellung der durch Urteil aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft (BGB. § 1587), nicht dagegen bei Ehescheidung.

In allen übrigen eingangs dieses Paragraphen erwähnten

Fällen dürfte die Frage, ob der Grund- oder Hausbesitz der Ehefrau bezw. der Kinder anzurechnen sei, zu bejahen sein, denn fast sämtliche Städteordnungen haben den Begriff „Besitz“ nach keinerlei Richtung hin begrenzt, es wäre auch in der Praxis eine genaue Feststellung in den konkreten Fällen schwer durchführbar.

Bayern.

Wenn auch Art. 15 GemO. nichts über eine Anrechnung des Grundvermögens der Ehefrau bezw. der Kinder enthält, so ergibt sich deren Rechtsgrund aus dem allgemeinen Prinzip des öffentlichen Rechts.[1]) „In jeder (staats-)bürgerlichen oder politischen Beziehung gilt der Mann als Repräsentant der Frau gegenüber dem Staate und der Gemeinde; nicht die Frau als solche ist selbständig ansässig und Gemeindeglied, sondern der Mann, und nicht bloß für sich, sondern auch für seine Ehefrau; sie müssen politisch als ein und dieselbe bürgerliche Person gelten, und der Mann gilt als Besitzer aller Güter seiner Frau, sobald es sich nicht bloß um rein zivilrechtliche Fragen des Eigentums, sondern um bürgerliche Stellung handelt —. Die verheiratete Frau hat keinen besonderen Status im Staat und in der Gemeinde, sondern einfach den des Mannes, und der Gesamtbesitz beider entscheidet die Stellung des Mannes in der Gemeinde und im Staate“.[2]) Dieser Grundsatz findet nur im § 11 Abs. 3 GemO. seinen Ausdruck,[3]) und die gesamte Literatur anerkennt diesen Grundsatz auch in der Hausbesitzfrage. Strittig ist nur der Begriff „Familienhaupt“ im § 11 Abs. 3. Da im § 11 von einem „Familienhaupt“ gesprochen wird und im Sinne des Art. 15 auch Frauen bürgerrechtsfähig sind, so ist hier zu erwähnen, daß eine Anrechnung

---

[1]) VGHE. Bd. 4 S. 355, Bd. 8 S. 122; Bayer. GemZtg. 1895 S. 437.

[2]) BlAdmPr. Bd. 14 S. 312.

[3]) vgl. Kahr S. 169 N. 9 zu Art. 11: „Art. 11 Abs. 3 enthält einen allgemeinen Grundsatz, welcher nicht bloß für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels, sondern für alle Verhältnisse der GemO. maßgebend ist. Die fragliche Bestimmung hätte daher wohl richtiger — wie die Bestimmung des Art. 203 — in den Schlußbestimmungen Platz gefunden“.

nicht nur zugunsten des Ehemannes bezw. des Vaters stattfinden muß, sondern auch zugunsten von Frauen. Man denke z. B. an den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft; hier hat die Witwe einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts, denn auch der Witwe steht nach § 1684 BGB. die elterliche Gewalt zu; nach dem Tode ihres Mannes ist die Witwe „Familienhaupt". Wenn Pohl (S. 126 Anm. 26) sie als solches nicht anerkennt, so stelle ich ihm die Frage entgegen, wer dann das Familienhaupt sein soll, ferner die Frage, wer denn die Interessen der Familie nach dem Tode des Mannes bezw. Vaters geltend machen soll. Die Ausnahmebestimmung des Art. 15 erfolgte doch gänzlich im Interesse des Hausbesitzers als solchen. Die außereheliche Mutter hat gemäß § 1707 BGB. freilich die elterliche Gewalt nicht inne und kann deshalb auch keinen Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung geltend machen. Also nur mit „Inhaber der elterlichen Gewalt" ist der Ausdruck „Familienhaupt" identisch,[1]) nicht aber mit „Ehemann" oder „Familienvater". Kahr (Bd. 1 S. 169 Anm. 9), der die Ansicht Pohls teilt, daß nur dem Familienvater angerechnet werden könne, kann ich aus den eben erwähnten Gründen nicht beipflichten, denn Art. 15 erklärt ausdrücklich Frauen für bürgerrechtsfähig; es steht übrigens seine Ansicht im strittigen Punkte mit seiner oben[2]) zitierten Äußerung im Widerspruch. Während § 11 Abs. 3 nach ihm allgemeiner Grundsatz der Gemeindeordnung ist, der auf alle Verhältnisse Anwendung findet, soll er in diesem Falle nicht gelten.

§ 10.

Ausübung des Bürgerrechts.

Allgemeines.

Wenn hier von der Ausübung die Rede sein soll, so muß zunächst die Frage beantwortet werden, ob die aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnis entspringenden Rechte in eigener

[1]) So auch Lindner S. 58. Seydel, Weber-Sutner, Helmreich-Rock äußern sich über diesen Punkt überhaupt nicht.

[2]) s. S. 81 Anm. 3 dieser Abh.

Person ausgeübt werden müssen. Die persönliche Ausübung kann sich aus dem Wesen eines Rechtsverhältnisses von selbst ergeben;[1]) es kommt eben darauf an, ob der Staat bezw. die Gemeinde den Erfolg der Handlung oder die Individualität des Subjektes höher einschätzt. Andererseits liegt es im Interesse des Rechtsträgers, daß seine Stellvertretung nicht ohne öffentlichrechtliche Wirkung bleibt. Der Staat muß deshalb seinen Willen kundgeben, und infolgedessen liegt eine Stellvertretung mit öffentlichrechtlicher Wirkung dann erst vor, „wenn sie vom Gesetz für ein bestimmtes öffentlichrechtliches Verhältnis ausdrücklich zugelassen worden ist, oder wenn sie sich als notwendiger Ausfluß einer gesetzlichen Vertretung darstellt".[2])

Nun gehen wir über zur Betrachtung im einzelnen!

Preußen.

Das preußische Städterecht hat die Vertretung des Bürgerrechtsträgers nicht zugelassen, infolgedessen müssen die sich aus dem Bürgerrechtsverhältnis ergebenden Rechte, nämlich das Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde persönlich ausgeübt werden, und da in Preußen Frauen, Kinder und juristische Personen nicht wie in Bayern die Bürgerrechtsfähigkeit besitzen, so sind Fälle gesetzlicher Vertretung undenkbar.

Angesichts der Bürgerrechtsausübung unterscheiden sich die Grundsätze der preußischen Städteordnungen von denen der bayerischen Gemeindeordnung nicht bloß in der Frage, ob Vertretung möglich ist, sondern auch in der Frage, wer nur zur Ausübung berechtigt ist, wenn sich eine Personenmehrheit im Besitz eines Wohnhauses befindet. Soweit es strittig ist, ob überhaupt Miteigentum den Bürgerrechtserwerb zur Folge hat, soweit kann von Ausübung nicht die Rede sein. Das hessische, sowie das hohenzollernsche Gemeindegesetz enthält

---

[1]) Fleiner S. 142.
[2]) Fleiner S. 142.

Bestimmungen über die Person des Berechtigten. Zunächst entscheidet nach beiden Gesetzen die Einigung der Miteigentümer. Falls die Miteigentümer sich nicht einigen, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Bürgerrecht auszuüben; „bei gleichem Anteil bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gezogen wird.[1])

Bayern.

Der bürgerrechtsfähige Personenkreis ist hier ein anderer als in Preußen, so daß die Gemeindeordnung Grundsätze über die Vertretung aufstellen mußte.

In zweifacher Form erscheint daher die Stellvertretung mit öffentlichrechtlicher Wirkung:

a) Auf ausdrückliche Zulassung hin können physische Personen als Eigentümer oder Miteigentümer eines Hauses (Art. 15 Abs. 4), welche nicht in der Gemeinde wohnen, ihr Bürgerrecht, d. h. die nach Art. 19 damit verbundenen Rechte, nämlich:

1. das Heimatrecht,
2. bei Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken,
3. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden,
4. an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der örtlichen Stiftungen teilzunehmen,
5. die Gemeindeanstalten zu benützen,

usf. durch einen Vertreter ausüben.

Zu dieser Gruppe gehören auch die juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, die ohne Rücksicht auf ihren Besitz sich eines Vertreters bedienen können, wenn sie überhaupt — aber nicht in eigener Person — das Bürgerrecht ausüben wollen. Somit brauchen die juristischen Personen ihr Bürgerrecht nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter auszuüben, sondern können sich eines vertragsmäßig bestellten Vertreters bedienen.

---

[1]) Hess. StO. § 5 Abs. 3; hohenzoll. GemO. § 11 Abs. 2.

b) Als Ausfluß der gesetzlichen Vertretung muß die Vertretung der minderjährigen, entmündigten oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen erscheinen, während sich die Vertretung der juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, die ihren Sitz gar nicht in der Gemeinde zu haben brauchen, als Ausfluß gesetzlicher Vertretung darstellen kann, da sie sich, wie eben erwähnt, auch eines vertragsmäßig bestellten Vertreters bedienen dürfen.

Von den juristischen Personen können z. B. in Betracht kommen: Kommunalkörper, die öffentlichen und privaten Kirchengesellschaften, Stiftungen, sowie die Korporationen des Privatrechts in Ansehung der Dienstwohnungen ihrer Beamten.

Es erübrigt noch auf die Frage einzugehen, unter welchen Voraussetzungen die öffentlichrechtliche Wirkung der vom Vertreter vorgenommenen Handlungen eintritt. Jedenfalls muß der Vertreter sowohl zur Zeit der Bestellung des Vertreters die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen; ferner muß er volljährig sein. Eine weitere Voraussetzung ist die Selbständigkeit, deren Begriff wir oben S. 38 dargelegt haben. Endlich muß der Vertreter von Eigenschaften frei sein, welche nach Art. 13 Abs. 2 Ausschließungsgründe bilden. Besitzt der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person oder eines Minderjährigen oder eines Geisteskranken nicht diese Eigenschaften, so ist selbst in diesem Falle der Vertreter nicht fähig, und es muß deshalb ein anderer Vertreter bestellt werden. Der Besitz dieser Eigenschaften aber genügt vollständig, so daß der Vertreter nicht etwa analog Art. 11 Abs. 1 in der Gemeinde wohnen oder daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sein müßte.[1]) Nichtig wäre ferner die Handlung des vertragsmäßig bestellten Vertreters z. B. einer geisteskranken Person, da eine solche nicht rechtsverbindlich handeln kann; Eintritt der Geisteskrankheit des Vertreters nach der Bestellung des Vertreters würde die Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Handlung nicht beeinflussen; ebensowenig würde die Handlung des Vertreters als solchen in ihrer Wirksamkeit durch eine Handlung berührt, die der Vertreter

[1]) Verh. d. Bes. Aussch. Abschn. 2 S. 454.

in seiner eigenen Bürgereigenschaft ausübt.[1]) Mehrfache Ausübung in der Eigenschaft eines Vertreters ist unmöglich, z. B. im Falle, daß die Eigenschaft eines gesetzlichen und die eines willkürlichen Vertreters in einer Person kumulieren.[2])

Worin besteht die öffentlichrechtliche Wirkung der seitens des Vertreters vorgenommenen Handlungen? Sie besteht darin, daß der Vertretene alles, was der Vertreter in Ansehung des Bürgerrechts tat, gegen sich gelten lassen muß. Er kann z. B. die Abstimmung des Vertreters nicht deshalb als ungültig anfechten, weil sie mit seinen Aufträgen nicht im Einklang steht;[3]) denn der Vollmachtgeber kann seinen Vertreter nicht durch Auftrag mit Wirkung nach außen binden.

Schlußbemerkung.

Das bayerische Kommunalrecht bevorrechtet den Hausbesitzer nur dadurch, daß es den Bürgerrechtserwerb bedeutend erleichtert und den Kreis der fähigen Personen nicht wie das preußische Recht erweitert, indem es dem Eigentümer den Nießbraucher und den Erbbauberechtigten gleichstellt, sondern auch Frauen, minderjährigen und juristischen Personen die Bürgerrechtsfähigkeit zuspricht. In Preußen dagegen findet der Hausbesitz sein Vorrecht darin, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus den Reihen der Hausbesitzer besetzt sein muß. So glänzend sich der Gedanke Steins, die Fundamente der königlichen Macht durch Wiederbelebung des Bürgertums in die Tiefen der Nation zu versenken, bewährte, so tiefgreifend hat der Zeitgeist die Verhältnisse umgestaltet, daß heute das Hausbesitzervorrecht nur noch als die Wurzel alles Übels empfunden wird. Eine reiche Literatur[4]) hat sich schon über die Notwendigkeit, das Vorrecht zu beseitigen, gebildet.

Schon im Jahre 1827 beklagte man es tief, daß in den Städten so viele arme Hausbesitzer aus ihrem Hausbesitz ein

---

[1]) Art. 182 Abs. 9 Satz 2.
[2]) Art. 182 Abs. 9 Satz 3.
[3]) Verh. d. Bes. Aussch. Abschn. 2 S. 701.
[4]) s. Heymann S. 53.

Gewerbe machten. Seitdem haben sich die Mißstände nur vermehrt. Mit dem Wuchs der Bevölkerung erhielten die Häuser die Gestalt von Mietskasernen; an die Stelle des altererbten väterlichen Hauses trat das Spekulationshaus; mit der Schnelligkeit des Besitzwechsels stieg die Zahl der Hausbesitzer, „denen noch nicht die Ziegel auf den Dächern ihrer Häuser gehören".[1]) Und wieviele Häuser sind von ihren Besitzern heute bewohnt? Nicht mehr der Mieter, nein der Hausbesitzer repräsentiert heute den Typus der unseßhaften, fluktuierenden Bevölkerung; daß der Einfluß einer solchen Kaste auf die Besetzung des Magistrats, auf das Schicksal der Vorlagen in der Stadtverordnetenversammlung — man denke z. B. an die Schwierigkeiten, denen die Einführung der Wertzuwachssteuer begegnet — niemals zum Segen der Nichthausbesitzer gereichen kann, liegt auf der Hand.

Eine Beseitigung der Mißstände mag ja im Wege der Wahlrechtsreform möglich sein, indes dürften die Mißstände, die doch hauptsächlich auf dem Gebiete des Wohnungswesens liegen, durch ein Reichswohnungsgesetz eher bei der Wurzel gefaßt werden; denn in Bayern, wo die Hausbesitzer nicht das politische Übergewicht im Gemeindeparlament besitzen, liegen die Verhältnisse nicht viel besser.

Interessant ist es ja, was die Hausbesitzerkaste zugunsten ihres Vorrechts ins Feld führt; ich will hier aber nicht darauf eingehen, verweise vielmehr auf die Schrift von K. Häberlin.[2]) In ihr spricht nicht bloß der sächsische, nein der deutsche Hausbesitzer. Ihm zu erwidern, soll einem anderen überlassen bleiben.

---

[1]) Herrmann S. 12.

[2]) Das sogen. Hausbesitzerprivileg in den Städten Sachsens, im Auftrag des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine und des Allgem. Hausbesitzervereins zu Leipzig bearbeitet, Leipzig 1913.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kgl. Pfarrers Georg Stahl und seiner Gattin Rosa geb. Plochmann wurde ich Heinrich Bernhard August Stahl am 28. Juli 1887 zu Thundorf, Kgl. Bezirksamts Kissingen (Bayern) geboren. Nach dem Absolutorium des humanistischen Gymnasiums in Günzburg a. D. widmete ich mich in den Jahren 1908 bis 1912 dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten München, Würzburg und Leipzig. 1910 bestand ich das juristische Zwischenexamen in Würzburg. Ein Gehörfehler zwang mich, das Universitätsstudium aufzugeben, und so ließ ich mich kurze Zeit bei der Firma Struppe & Winckler (Verlagsbuchhandlung) in Berlin beschäftigen, trat dann als Volontär in den Dienst der Magistratsbibliothek zu Berlin; später, im Jahre 1914 war ich informatorisch vier Monate lang an der Bibliothek des Kgl. Sächs. Statistischen Landesamtes zu Dresden tätig. Am 29. Juli 1915 bestand ich nach Wiederaufnahme der rechtswissenschaftlichen Studien die mündliche Doktorprüfung.

Ich benutze hier die Gelegenheit, einer angenehmen Pflicht zu genügen, indem ich Herrn Stadtarchivar Dr. Clauswitz in Berlin für die Anregung zu dieser Arbeit, sowie Herrn Professor Dr. Rehm für die gütige Übernahme des Referates meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringe. Herzlichst dankend sei auch der freundlichen Förderung der Arbeit seitens des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Jähnke in Berlin an dieser Stelle gedacht.